



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A**

30453 Hannover

Planfeststellungsbeschluss

vom 12.11.2007

Az.: 3316-31027/02 (B 188-390)

für den Neubau der B 188 Ortsumgehung Danndorf/Velpke

Bau-km 10+000 bis Bau-km 16+865

Gemarkungen

Vorsfelde, Neuhaus II, Neuhaus III, Danndorf, Velpke und Grafhorst

Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
A	Tenor	1
I 1	Feststellender Teil	1
I 2	Planunterlagen	1
I 3	Anderungen, Ergänzungen, Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Zusagen	3
I 4	Entscheidungen über Einwendungen	8
II	Nachrichtlicher Teil	8
B	Sachverhalt und vorgelagerte Verfahren	8
1	Vorhabensbeschreibung	8
2	Verfahrensablauf	8
2 1	Antrag	8
2 2	Zuständigkeiten	9
2 3	Zeitliche Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	9
2 4	Abschnittsbildung	10
2 5	Zwangspunkte, Hindernisse in weiteren BA	11
2 6	Belange der Raumordnung und Landesplanung	11
2 7	Linienbestimmung	15
C	Entscheidungsgründe	15
1 1	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1 2	Planrechtfertigung, Fernstraßenausbaugesetz	15
1 3	Verkehrliche Ziele	17
1 4	Planungsvarianten	17
2	Landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigung	18
2 1	Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur	18
2 2	Waldrechtliche Belange	22
2 3	Wasserrechtliche Belange	22
2 4	Öffentliche Bahnanlagen	23
2 5	Naturschutz und Landschaftspflege	23
2 6	Europäische Schutzgebiete Natura 2000	27
2 7	Artenschutz	28
2 8	Lärm und Schadstoffe	33
2 9	Flächenbedarf	37
2 10	Umweltverträglichkeit	37
D	Stellungnahmen TÖB, Naturschutzvereine, Einwendungen Privatpersonen	41
1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	41
2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine	58
3	Einwendungen privater Betroffener	59
E	Gesamtheitliche Abwägung	77
F	Rechtsbehelfsbelehrung	77
G	Hinweise	78
Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis	4 Seiten



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
3316 – 31027/02 (B 188-390)

Lüneburg, den 12.11.2007

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke
im Zuge der Bundesstraße 188
von Bau-km 10+000 bis Bau-km 16+865

A. Tenor

A. I Feststellender Teil

A.I.1 Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird nach § 17 Abs. 1 FStrG* in Verbindung mit § 1 NVwVfG und § 72 ff VwVfG der aus den unter A. I. 2 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan mit den unter A. I. 3 aufgeführten Veränderungen festgestellt.

A.I.2 Planunterlagen

A.I.2.1 Auflistung der festgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Ord-ner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
1	1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Gliederung vom 25.04.2006	21 Seiten	
3	1	Übersichtslageplan vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	1-2	1:5000
6	1	Straßenquerschnitt vom 25.04.2006	1	1:50
7	1	Lageplan vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	1-9	1:1000
8	1	Höhenplan vom 25.04.2006, geändert am 15.05.2007	1-9	1:1000/100
8.1	1	Höhenplan Anschlussrampen vom 25.04.2006	1	1:1000/100
10.1 10.2	2	allgemein ergänzende Regelungen zum Bauwerksverzeichnis Bauwerksverzeichnis mit Vorblatt vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	3 Seiten 18 Seiten	
12.3.1	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtslageplan vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	1	1:5000
12.3.2	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenlageplan vom 25.04.2006, Blätter 2, 8 und 9 geändert am 15.05.2007, Blätter 1, 3 bis 7 geändert am 26.09.2007	1-9	1:1000
12.3.3	3	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei vom 25.04.2006 (S01-S08, G09-G13, A14-A16, A33-A35, A37-A38, A40, E17-E32, E36, E39) mit Vorblatt und vergleichender Gegenüberstellung, S08, E20, E21, E31, E32 und vergleichende Gegenüberstellung geändert am 15.05.2007, E39, A40 ergänzt am 15.05.2007	77 Seiten 25 Seiten	

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Nr. der Unterlage	Ordner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
12.3.5	3	Renaturierungskonzept für Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben und Katharinenbach mit Inhaltsverzeichnis sowie Anhang mit Legende vom 14.03.2007 mit Hydraulischen Berechnungen mit Anlagen und ergänzenden Angaben vom Mai 2007	9 Seiten 12 Karten 13 Seiten	
13.1	4	Wassertechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 25.04.2006	13 Seiten	
13.2	4	Wassertechnische Berechnungsunterlagen	13 Seiten	
14.1	4	Grunderwerbsplan mit Vorblatt vom 25.04.2006, Blätter 2 und 9 geändert am 15.05.2007, Blätter 1, 3 bis 8, 10 und 11 geändert am 26.09.2007	1-9 10-11	1:1000 1:5000
14.2	4	Grunderwerbsverzeichnis mit Vorblatt vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	35 Seiten	

Von den Planunterlagen werden die 3., 4., 7., 8. und 11. Ausfertigung (jeweils vier Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

A.I.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

A.I.2.2.1 die der Feststellung nicht bedürfen

Nr. der Unterlage	Ordner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	1	Merkblatt	4 Seiten	
1 a	1	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG mit Vorblatt und Inhaltsverzeichnis vom 25.04.2006, Seite 20 (Nr. 3.8) redaktionell geändert	42 Seiten	
2	1	Übersichtskarte vom 25.04.2006	1	1:25000
11.1	2	Schalltechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	9 Seiten	
11.2.1	2	Schalltechnische Berechnungsunterlagen vom 25.04.2006	1 Seite	
11.2.2	2	Schalltechnische Berechnungsunterlagen vom 25.04.2006, geändert am 26.09.2007	5 Seiten	
11.4	2	Schalltechnischer Lageplan vom 25.04.2006, Blätter 4 und 5 geändert am 26.09.2007	1, 2, 4, 5	1:1000
11.LuS.1	2	Luftschadstofftechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Gliederung vom 25.04.2006 sowie	6 Seiten	
11.LuS.2		Berechnungsunterlagen mit Vorblatt	17 Seiten	
12.1	3	Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Inhaltsverzeichnis vom 25.04.2006, Seite 82 (Nr. 2.5.5) redaktionell geändert, Gutachtliche Stellungnahmen des Landkreises Helmstedt vom 25.02.1998 und der Stadt Wolfsburg vom 13.03.1998 gemäß § 14 NNatG über die Behemmensherstellung, Vermerk über die Behemmensherstellung vom 06.06.2007	175 Seiten 17 Seiten 5 Seiten 2 Seiten	
12.2	3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.04.2006	1	1:5000
12.3.4	3	Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Aussagen des LBP incl. Karten vom 04.05.2007 (Nr. 2.3.2 auf Seiten 8 und 9 mit Karten 1a und 1b wegen Suchraumverlagerung geändert) mit Anlagen	25 Seiten 1a-1b 16 Seiten	1:2500

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

A.I.2.2.2 Überholte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Ordner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
1 a	1	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG	Seite 20	
3	1	Übersichtslageplan vom 25.04.2006	1-2	1:5000
7	1	Lageplan vom 25.04.2006	1-9	1:1000
8	1	Höhenplan vom 25.04.2006	1-9	1: 1000/100
10.2	1	Bauwerksverzeichnis mit Vorblatt vom 25.04.2006	17 Seiten	
11.1	1	Schalltechnischer Erläuterungsbericht vom 25.04.2006 (Zusammenstellung der Gebäudeseiten mit Grenzwertüberschreitungen)	2 Seiten	
11.2	1	Schalltechnische Berechnungsunterlagen vom 25.04.2006	5 Seiten	
11.4	1	Schalltechnischer Lageplan vom 25.04.2006	4, 5	1:1000
12.1	1	Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht vom 25.04.2006	Seite 82	
12.3.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtslageplan vom 25.04.2006	1	1:5000
12.3.2	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenlageplan vom 25.04.2006	1-9	1:1000
12.3.3	1	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei vom 25.04.2006 S08, E20, E21, E31, E32 und vergleichende Gegenüberstellung	13 Seiten 23 Seiten	
12.3.4	1	Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Aussagen des LBP vom 04.05.2007	41 Seiten 2 Karten	1:2500
14.1	1	Grunderwerbsplan mit Vorblatt vom 25.04.2006	1-9 10-11	1:1000 1:5000
14.2	1	Grunderwerbsverzeichnis mit Vorblatt vom 25.04.2006	33 Seiten	

Aufgrund der Ergebnisse im Anhörungsverfahren sind die Pläne überarbeitet worden. Die überholten Planunterlagen befinden sich in gesonderten Ordnern, sie sind entsprechend gekennzeichnet und liegen mit dem Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

A.I.2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der uWB entsprechend § 31 NWG und § 14 WHG. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen nach § 31 NWG/§ 14 WHG in Verbindung mit §§ 3 ff, 91, 93 und 154 NWG erteilt. Dies gilt auch für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geplanten Überbauungen, Verlegungen und Renaturierungen. Auf die Nebenbestimmungen A.I.3.2.4 wird verwiesen.

A.I.3 Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte, Nebenbestimmungen pp.

A.I.3.1.1 Vorbehalt zum Artenschutz

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, nachdem die Verträglichkeit des Vorhabens mit den besonders geschützten Pflanzenarten Grasnelke, Heide-Nelke und Pfingst-Nelke untersucht worden ist.

Ergibt diese Untersuchung, dass die genannten Arten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen bzw. bei deren Vorkommen nicht geschädigt werden, kann nach Erteilung des Einvernehmens durch die uNB mit der Baumaßnahme begonnen werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Ergibt die Untersuchung eine Schädigung der genannten Arten durch das Vorhaben (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), darf mit der Baumaßnahme erst nach Erteilung einer Befreiung (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch die uNB begonnen werden. Hierzu hätte die Vorhabensträgerin einen entsprechenden Antrag an die uNB zu richten, aus dem sich Art und Umfang der Beeinträchtigung ergeben, bzw. wie durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vorgezogenes Umsetzen etc.) eine Beeinträchtigung vermieden bzw. minimiert werden kann.

A.1.3.1.2 Verfahrensrechtliche Belange

Die festgestellte Planung stellt den ersten Abschnitt einer Gesamtmaßnahme dar, die Verlegung der B 188 von östlich Vorsfelde (mit der OU Danndorf-Velpke in Niedersachsen) bis östlich Oebisfelde (mit der OU Oebisfelde in Sachsen-Anhalt).

Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt in Niedersachsen ist so mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt in Sachsen-Anhalt verknüpft, dass beim Fehlen eines Beschlusses das Vorhaben sich nicht mehr verwirklichen lässt. Für den Planfeststellungsbeschluss des Abschnittes des Landes Niedersachsen ist daher Voraussetzung, dass für den Abschnitt des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit der Fortsetzung des Vorhabens geschaffen wird. Für den Planfeststellungsbeschluss des Abschnittes des Landes Sachsen-Anhalt ist Voraussetzung, dass im Abschnitt des Landes Niedersachsen die Trassenführung beginnt.

Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt in dem Umfang zur Baudurchführung, wie der vom Land Sachsen-Anhalt erlassene Planfeststellungsbeschluss für den östlich der Landesgrenze anschließenden Abschnitt. Der Bau kann auf dem Abschnitt des Landes Niedersachsen durchgeführt werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bestandskräftig geworden ist und wenn der Vorhabensträger auch den verkehrlichen Anschluss an das Verkehrsnetz auf dem Abschnitt des Landes Sachsen-Anhalt herstellen kann.

Eine enge Abstimmung zwischen den Vorhabensträgern in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist erforderlich.

Für den Fall, dass sich Änderungen auf der Ostseite der Landesgrenze im Land Sachsen-Anhalt ergeben, die sich auf der Westseite der Landesgrenze im Land Niedersachsen auswirken können, bleibt die Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses vorbehalten. Dem Vorhabensträger wird für diesen Fall aufgegeben, die Planänderung (Anpassung) unter Vorlage der notwendigen Planunterlagen zu beantragen.

A.1.3.2.1 Unterrichtung von Beteiligten, Abstimmungen

Die NLStBV GB WF hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern (LSW Land-E-Stadtwerke Wolfsburg, Wasserverband Vorsfelde, Unterhaltungsverband Oberaller, Deutsche Telekom AG T-Com, DB Netz AG, WOBCOM, Stadt Wolfsburg, Samtgemeinde Velpke) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Nutzungsbeschränkungen der Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmeblätter E24 bis E31 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) hat die Vorhabensträgerin einvernehmlich mit der uNB, den betroffenen Landwirten sowie dem Landvolk vor Bauausführung abzustimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als auch die Pferdehaltung hierauf nicht untersagt wird.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

A.1.3.2.2 Landwirtschaftliche Belange

Der Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen ist sicherzustellen. Durch den Bau der Ortsumgehung verdrängte landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen sind fachgerecht der neuen Situation anzupassen.

Denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, die durch die entstehenden Umwege in ihrer Rentabilität erheblich beeinträchtigt werden, wird dem Grunde nach eine Umwegeentschädigung zuerkannt. Entsprechend der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vergl. Urteil vom 30.04.1997 -7 K 6864/95) ist eine Verminderung der Rentabilität um mehr als ein Viertel als erheblich und somit als nicht mehr zumutbar anzusehen. Ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch tatsächlich besteht, bleibt einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

A.1.3.2.3 Belange des Naturschutzes und der Landespflege

A.1.3.2.3.1 Pflanzungen usw.

Bei Neuanpflanzungen bzw. Pflanzungen von Bäumen sind die Mindestabstände nach der RAS-Q 96 bzw. der Verfügung der NLStBV vom 10.02.1999 – 2-4-3-32-22-23-24/30060 – einzuhalten.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zu beachten.

A.1.3.2.3.2 Beteiligung der uNB

Die uNB ist rechtzeitig vor Baubeginn über die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten und bei der Durchführung der festgestellten Maßnahmen zu beteiligen.

Die Ausführungsplanung für den Ausgleich des verloren gegangenen Retentionsraums im Überschwemmungsgebiet der Aller ist einvernehmlich mit der uNB abzustimmen. Dabei sind die Einzelheiten der Maßnahme so zu regeln, dass die Profilierung der Abgrabung, die Abfuhr des Aushubs und die Lage der Durchlässe so geregelt werden, dass sie sowohl mit den Naturschutzbelangen als auch mit den Zielen der Kompensationsmaßnahme E36 vereinbar sind. Auf die Nebenbestimmung A.1.3.2.4.2 wird hingewiesen.

A.1.3.2.3.3 Artenschutz

Um Beeinträchtigungen des Fischotters und des Bibers sowie der Fischotter- und Biberhabitate während der Bauphase zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- möglichst kein nächtlicher Baubetrieb,
- keine Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze etc.) auf der Landzunge zwischen Aller und Mühlenaller sowie Abzäunung des Baustellenbereiches auf der Landzunge und
- Brückenerstellung möglichst mit wechselseitigem Freihalten der Uferseite vom Baubetrieb, zur Gewährleistung einer ausreichenden Durchgängigkeit des Gewässers.

A.1.3.2.3.4 Gehölz bewohnende Arten

Zur Eingriffsminderung für Gehölz bewohnende Arten darf jegliche Gehölzbeschädigung oder -beseitigung, soweit sie nach Plan erforderlich ist, nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

A.1.3.2.4 Wasserwirtschaftliche Belange

A.1.3.2.4.1 Anzeigen/Abnahme

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der uWB von der Vorhabensträgerin anzuzeigen. Die Abnahme ist unter Beteiligung der uWB durchzuführen.

A.1.3.2.4.2 Überschwemmungsgebiet Aller

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Baustelleneinrichtung sowie die Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Aller anzulegen.

Der durch den Straßenbau verloren gegangene Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aller ist entsprechend dem Gutachten der Vorhabensträgerin vom 24.09.2007 auszugleichen. Die vorgesehenen Maßnahmen, ins. der vorgesehene Anschluss der Fläche an das Überschwemmungsgebiet sowie mögliche Bodenbewegungen, sind vor Beginn der Baumaßnahme im Detail mit der uWB abzustimmen. Auf die Nebenbestimmung A.1.3.2.3.2 wird hingewiesen.

A.1.3.2.4.3 Renaturierungsmaßnahmen

Vor Durchführung der an den oberirdischen Gewässern (Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben, Katharinenbach) vorzunehmenden Renaturierungsmaßnahmen hat die Vorhabensträgerin die Ausführungspläne (Längs- und Querschnitte) mit der uWB abzustimmen. Die Abnahme der Renaturierungsmaßnahmen hat unter Beteiligung der uWB zu erfolgen.

A.1.3.2.4.4 Durchlässe

Die unter der B 188 für die Gewässer III. Ordnung neu zu erstellenden Durchlässe müssen in ihren Abmessungen mindestens denen unter der DB Schnellbahnstrecke entsprechen. Dies gilt ins. für die Durchlässe bei Bau-km 10+760, Bau-km 11+220, Bau-km 12+653, Bau-km 12+835, Bau-km 13+210 und Bau-km 14+475.

Während der Bauzeit ist ein schadloser Abfluss der Gewässer zu gewährleisten.

Beim Bau ggf. entstehende Böschungs- bzw. Sohl Schäden sind umgehend zu beheben.

Sofern eine Wasserhaltung während der Bauphase erforderlich werden sollte, ist in Abhängigkeit von der Dauer, der Wassermenge und der Wassergüte eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen uWB zu beantragen.

A.1.3.2.5 Eisenbahnrechtliche Belange

Weiterführende straßenseitige Planungen der Vorhabensträgerin sind, sofern sie Auswirkungen auf die Bahnanlagen haben, mit der DB AG abzustimmen.

Sofern das Bauvorhaben (z. B. Brückenverbreiterung) Sperrpausen für den Eisenbahnverkehr erfordert, sind diese frühzeitig bei der DB AG anzumelden.

Soweit Veränderungen an Bahnanlagen sowie Bauwerken und Durchlässen in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, sind diese ebenfalls mit der DB AG abzustimmen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

A.1.3.2.6 Lärmschutzrechtliche Belange

Der Straßenbauverwaltung wird aufgegeben, die vorgesehene Lärm mindernde Straßenoberfläche nach dem derzeitigen Stand der Technik mit der in das Verfahren eingebrachten Pegelmin- derung von 2 dB(A) entsprechend Nr. 4.1 der Unterlage 11.1 der Planunterlagen gegenüber der Bezugsdecke der RLS-90 (nicht geriffelter Gussasphalt) herzustellen.

A.1.3.3 Zusagen

A.1.3.3.1 Bauverkehr

Die NLStBV GB WF sagt zu, den südlich der DB Strecke liegenden Teil der K 39 nicht als Zu- fahrtsweg für den Bauverkehr in Anspruch zu nehmen (vgl. Unterlage 12.3.3, Anlage 1 zum Maßnahmenblatt S04).

A.1.3.3.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Die NLStBV GB WF sagt zu, den UHV Oberaller im Rahmen der Ausführungsplanung für die Re- naturierungsmaßnahmen am Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben und Katharinenbach zu betei- ligen. Die Übersendung der zur Ausführung kommenden Bauwerksentwürfe für die Kreuzungs- bauwerke an den Gewässern 2. Ordnung wird seitens der NLStBV GB WF zugesagt.

A.1.3.3.3 Waldentwicklung auf Ackerflächen

Die NLStBV GB WF sagt zu, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme E17 (vgl. Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) in Abstimmung mit der uNB und der uWB im Rahmen der Ausfüh- rungsplanung durchzuführen. Daneben hat sie zugesagt, die Ausführungsplanung der Maß- nahmen E17 bis E23 (vgl. Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) in Abstimmung mit der uWaldB vorzunehmen.

A.1.3.3.4 Sicherung von Kulturdenkmälern

Die NLStBV GB WF sagt die die Einhaltung der Denkmalschutzbestimmungen und die notwen- digen Abstimmungen mit den Denkmalschutzbehörden im Falle des Auffindens von Boden- denkmalen zu. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kul- turdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, wird die Vorhabensträgerin diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Kreisarchäologie, dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Ge- meinde anzeigen.

A.1.3.3.5 Militärische Belange

Die NLStBV GB WF sagt zu, die Mindestanforderungen an Straßen des MSGN bei der Planung und beim Bau der OU Danndorf-Velpke zu berücksichtigen.

A.1.3.3.6 Baustellenverkehr

Die Vorhabensträgerin sagt zu, den südlich der B 188/ DB gelegenen Abschnitt der K 39 wegen seiner geringen Tragfähigkeit und möglicher problematischer Begegnungsfälle nicht als Zu- fahrtsweg für den Bauverkehr in Anspruch zu nehmen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

A.1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der NLStBV GB WF berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A. II Nachrichtlicher Teil

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Bei den getroffenen Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Führen die Verhandlungen zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung nicht zu einer Einigung, muss die Entschädigungshöhe durch ein gesondertes Verfahren festgesetzt werden.

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die uVB außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Über Fragen der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen wird in diesem Beschluss nicht entschieden. Diese Entscheidungen ergehen in den dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

B. Sachverhalt und der Planfeststellung vorgelagerte Verfahren

B.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme umfasst den Bau einer einbahnigen Ortsumgehung einschließlich der Anpassung des vom Straßenbau betroffenen Straßen- und Wegenetzes. Hierbei wird der am Beginn der Baustrecke südlich von Vorsfelde gelegene Knotenpunkt B 188 (alt)/B 188 (neu) als Kreisverkehrsplatz geplant. Die Entwässerung erfolgt überwiegend über Bankette und Böschungen in seitlich der neuen Straße gelegene Mulden und Gräben. Im Bereich der die neue Straße kreuzenden Gewässer sowie des Drömlingsweges sind Brückenbauwerke bzw. Durchlässe erforderlich. Daneben sind zusätzlich landschaftspflegerische Maßnahmen im räumlichen Nahbereich der Trasse geplant.

B.2 Verfahrensablauf

B.2.1 Antrag

Die NLStBV GB WF beantragte als zuständige untere Straßenbaubehörde am 18.08.2006 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG für die Verlegung der B 188

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

zwischen Vorsfelde und der Landesgrenze. Mit der geplanten Umgehung werden die im Zuge der B 188 gelegenen Ortschaften Danndorf und Velpke künftig umgangen. Die Vorhabensträgerin verfolgt damit als Antragstellerin, wie auch im einzelnen in den Planunterlagen dargelegt worden ist, das Ziel, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 FStrG i. V. m. dem FStrAbG den Durchgangsverkehr aus den Gemeinden Danndorf, Velpke und Wahrstedt herauszunehmen und auf eine neue leistungsfähige Bundesfernstraßenverbindung zu verlagern. Der Antrag entspricht damit dem gesetzlich festgestellten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 FStrAbG).

B.2.2 Zuständigkeiten

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt nach Auflösung der Bezirksregierungen ab 01.01.2005 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben werden vom Dezernat 33 der NLStBV wahrgenommen.

Das Straßenbauamt Wolfenbüttel wurde im Zuge der Verwaltungsreform durch Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgelöst und in die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr integriert. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV mit ihren regionalen Geschäftsbereichen, zu denen auch der Geschäftsbereich in Wolfenbüttel zählt.

B.2.3 Zeitliche Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 188 mit den Ortsumgehungen Danndorf und Velpke wurde entsprechend § 17 FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach der Vorlage vollständiger Planunterlagen am 22.08.2006 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Stadt Wolfsburg und der Samtgemeinde Velpke in der Zeit vom 13.09.2006 bis 12.10.2006 zu jedermanns Einsicht nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vollständig ausgelegen. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde auch die Öffentlichkeit entsprechend § 9 UVPG einbezogen. Zeitgleich mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Den anerkannten Naturschutzvereinen wurde nach § 60 BNatSchG/§ 60 a NNatG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

Die Stadt Wolfsburg und die Samtgemeinde Velpke bestätigten am 19./27.10.2006 die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Auslegung. Die nicht ortsansässigen Betroffenen sind von der Stadt und der Samtgemeinde über die Auslegung des Planes mit gesonderten Schreiben unterrichtet worden.

Die Einwendungsfrist nach § 17 Absatz 4 FStrG endete mit Ablauf des 26.10.2006 mit der gesetzlich vorgesehenen Ausschlusswirkung.

Durch notwendige Verlagerungen von Kompensationsflächen, Ergänzungen zum LBP etc. änderte die Vorhabensträgerin einen Teil der Planunterlagen und beantragte die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Plänen. Die von diesen Planänderungen in stärkerem Maße oder anders Betroffenen wurden entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG in vereinfachter Form durch Übersendung der geänderten Pläne angehört. Ebenso wurden die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine beteiligt.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine wurden entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG mit den Einwanderhebern, den Betroffenen und den übrigen Beteiligten am 10.07.2007 in Velpke mündlich erörtert.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und der abgegebenen Stellungnahmen sowie aufgrund technischer Änderungen änderte die Vorhabensträgerin erneut einen Teil der Planunterlagen und beantragte die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Plänen.

Die von diesen Planänderungen in stärkerem Maße oder anders Betroffenen wurden entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG in vereinfachter Form durch Übersendung der geänderten Pläne angehört. Ebenso wurden die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine beteiligt.

B.2.4 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterrechtliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebots dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Die jeweils getroffene Abschnittsbildung muss sich inhaltlich rechtfertigen lassen.

Zum einen hat die Bildung von Teilabschnitten ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung zu sein. Die der Planfeststellungsbehörde zustehende planerische Gestaltungsfreiheit vermag nicht zu rechtfertigen, dass Teilabschnitte ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden. Erst dieser Bezug wird es regelmäßig rechtfertigen können, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die - bei isolierter Betrachtung - ein einzelner Teilabschnitt enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung dennoch als ausgewogen angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.06.92- 4 B 1-11/92, DVBl. 1992, S. 1435 ff.).

Zum anderen bedarf der planfestgestellte Streckenabschnitt der eigenen Planrechtfertigung, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung zu sehen ist. Daher muss der jeweilige Teilabschnitt eine insoweit selbständige Verkehrsfunktion besitzen (BVerwG Urteil v. 19.05.98, DVBl. 98, 900 ff.; BVerwG Urteil v. 27.10.2000, DVBl. 2001, 386 ff.). Danach ist die Aufspaltung eines Gesamtvorhabens in Teilschritte grundsätzlich zulässig. Jeder Streckenabschnitt, der einer eigenständigen Planung unterworfen wird, muss indes für sich alleingegenommen eine Verkehrsfunktion erfüllen, damit gewährleistet bleibt, dass die Teilplanung auch dann nicht sinnlos wird, wenn sich das Gesamtplanungskonzept im nachhinein als nicht realisierbar erweist. Hinter der Senatsrechtsprechung steht das Motiv, einer willkürlichen Parzellierung der Planung entgegenzuwirken und der Gefahr der Entstehung eines Planungstorsos von vornherein vorzubeugen.

Die festgestellte Planung stellt den ersten Abschnitt einer Gesamtmaßnahme dar, nämlich der Verlegung der B 188 von östlich Vorsfelde bis westlich Oebisfelde (mit den OU Danndorf und Velpke in Niedersachsen) und kann vor diesem Hintergrund als ausgewogen angesehen werden. Die Abschnitte zwei und drei stellen weitere Abschnitte der Gesamtmaßnahme mit der OU Oebisfelde in Sachsen-Anhalt dar.

Mit der vorgesehenen Planung einer Ortsumgehung erfolgt eine Anpassung des Straßennetzes an das gestiegene Verkehrsaufkommen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Ziel der Gesamtplanung ist es, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 188 zwischen östlich Vorsfelde und östlich Oebisfelde deutlich zu erhöhen.

Darüber hinaus sollen die Ortsbereiche von Danndorf, Velpke, Wahrstedt (alle Samtgemeinde Velpke) und Oebisfelde vom gebietsfremden Durchgangsverkehr entlastet werden.

Durch diese Entlastung soll die Verkehrssicherheit in den Ortsbereichen erhöht und die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm und Abgase reduziert werden.

Die selbständige Verkehrsfunktion des festgestellten Teilabschnitts besteht darin, die Gemeinden Danndorf, Velpke und Wahrstedt vom Durchgangsverkehr zu entlasten sowie die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erhöhen. Hierdurch werden auch die Schleichverkehre in den Wohnquartieren reduziert.

Bezogen auf den Prognosehorizont 2020 ergeben sich nach der aktualisierten Verkehrsuntersuchung auf der B 188 zwischen Vorsfelde und Danndorf Belastungen von rd. 17.000 Kfz/Tag, zwischen Danndorf und Velpke von rd. 15.000 Kfz/Tag und zwischen Velpke und Oebisfelde von rd. 7.000 Kfz/Tag.

Bezogen auf den Prognosehorizont 2020 ergeben sich auf der verlegten B 188 Verkehrsbelastungen zwischen Vorsfelde und der AS B 188/B 244 von rd. 11.700 Kfz/Tag, zwischen der AS B 188/B 244 und Oebisfelde von rd. 10.500 Kfz/Tag und östlich Oebisfelde von rd. 6.150 Kfz/Tag. Aufgrund des vorhandenen Lkw-Aufkommens im Straßennetz wird auf der verlegten B 188 ein Lkw – Anteil zwischen 7% bis 9% erwartet.

Mit der vorgesehenen Planung der Ortsumgehungen Danndorf und Velpke erfolgt eine Anpassung des Straßennetzes an das gestiegene Verkehrsaufkommen. Die bestehenden Ortsdurchfahrten werden nachhaltig entlastet (Danndorf, Velpke und Wahrstedt um rd. 4.000 Kfz/Tag bis 5.000 Kfz/Tag) und gewerbliche Verkehre (Schwerverkehr) werden aus den innerörtlichen Bereichen ferngehalten.

B.2.5 Zwangspunkte, Hindernisse in weiteren Planungsabschnitten

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zur Abschnittsbildung, hat die Planfeststellungsbehörde neben dem festgestellten Teilabschnitt, die Folgen für die weitere Planung wegen des Grundsatzes der Konfliktbewältigung betrachtet, der es verbietet, Probleme ungelöst zu lassen, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden.

An den jetzt festgestellten Abschnitt schließt sich in östlicher Richtung die Verlegung der B 188 bis östlich Oebisfelde mit der OU Oebisfelde (in zwei Planungsabschnitten) an.

Für die Prognose, dass der Verwirklichung der Planung in den folgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, wurden weder konkrete Gründe vorgetragen noch sind entsprechende Hindernisse bzw. Zwangspunkte hierfür erkennbar.

B.2.6 Belange der Raumordnung und der Landesplanung

B.2.6.1 Verfahrensablauf des Raumordnungsverfahrens

Die Landesplanerische Feststellung als Abschluss des Raumordnungsverfahrens geht in die nachfolgende Planfeststellung ein. Da es sich hierbei nicht um einen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfechtbaren Verwaltungsakt handelt, sondern um einen als solchen nicht anfechtbaren behördeninternen Vorgang, unterliegt die Landesplanerische Feststellung mit der nachfolgenden Planfeststellung der verwaltungsrechtlichen Prüfung (vgl. Urteil des BVerwG vom

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

26.06.1981, NJW 1981, S. 2592 ff., Beschluss des BVerwG vom 22.06.1993 - 4 B 45.93 -, VkB1. 95, S. 210, und Urteil des BVerwG v. 10.04.1997, UPR 1997, S. 406). Von Amts wegen sind daher im Planfeststellungsverfahren die Akten des Raumordnungsverfahrens beigezogen und die Ergebnisse inhaltlich in die Abwägung eingestellt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig leitete das Raumordnungsverfahren für die Verlegung der B 188 im Raum Wolfsburg/Oebisfelde am 30.05.1995 unter Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der anerkannten Naturschutzvereine ein. Im Erörterungstermin des Raumordnungsverfahrens am 19.09.1995 wurden die Trassenvarianten, die Umweltverträglichkeitsstudie und die Verkehrsuntersuchung behandelt.

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens entspricht von der formellen Abwicklung, insbesondere der Anhörung der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine her, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Verfahrensvorschriften. Die Bezirksregierung Braunschweig, als vom MI bestimmte Raumordnungsbehörde, hat den Bürgern die Einsicht in die Verfahrensunterlagen ermöglicht und ihnen Gelegenheit zur Äußerung von Bedenken und Anregungen gegenüber der Stadt Wolfsburg und der Samtgemeinde Velpke gegeben. Die Öffentlichkeit wurde auch über die Presse jeweils über das Verfahren unterrichtet.

Auch die Inhalte des Raumordnungsverfahrens entsprechen dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnis- und Planungsstand. Wie sich auch in der Anhörung zur Planfeststellung aus den Stellungnahmen ergeben hat, ist die raumordnerische Beurteilung der Neubaumaßnahme unverändert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Helmstedt 1991 stellte die B 188 bis Velpke als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung und von Velpke bis Oebisfelde als Hauptstraße von regionaler Bedeutung dar und betrachtete die bahnparallele Verlegung der B 188 zwischen Vorsfelde/Oebisfelde als landesplanerisch festgestellte Variante.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 1995, das seit 01.09.1996 verbindlich auch für den Landkreis Helmstedt gilt, legt als raumordnerisches Ziel die bahnparallele Verlegung der B 188 zwischen Vorsfelde/Oebisfelde fest.

Die bahnparallele Verlegung der B 188 zwischen Vorsfelde/Oebisfelde ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg dargestellt.

Das LRoProG verweist auf die regionalen Raumordnungsprogramme und die Erforderlichkeit von qualitativen Verbesserungen im Straßennetz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen mit dem Bau von Ortsumgehungen (Ziffer C 3.6.3.01 LROPvOT2).

B.2.6.2 Variantenprüfung im Raumordnungsverfahren

In das Raumordnungsverfahren wurde eine Vielzahl denkbarer Trassenvarianten eingestellt, die im Hinblick auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung detailliert untersucht wurden. Zwar ist im Planungsstadium des Raumordnungsverfahrens eine konkrete Beeinträchtigung privater Belange nicht einschätzbar, die geprüften Varianten sind aber von der Untersuchungstiefe und vom Konkretisierungsgrad her ausreichend, um zu einer Variante zu kommen, die die Planungskonflikte am ehesten bewältigen kann. Dem Raumordnungsverfahren lagen die UVS 1994 sowie die Verkehrsuntersuchung 1994 zugrunde. Die einzelnen Trassenvarianten sind ausführlich in der Landesplanerischen Feststellung vom 16.01.1996 raumordnerisch bewertet worden. Die in der Landesplanerischen Feststellung raumordnerisch bewerteten Trassen sind ebenfalls in dem Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1 der Planunterlagen) beschrieben, so dass hierauf Bezug genommen wird.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Im Raumordnungsverfahren wurde der Niedersächsische Planungsraum in zwei Bereiche unterteilt (A und B). Der Bereich A erstreckt sich von westlich Vorsfelde bis westlich Danndorf, der Bereich B von westlich Danndorf bis östlich Oebisfelde (Sachsen-Anhalt). Die Landesplanerische Feststellung empfiehlt nach Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens für die Abschnitte A und B von Vorsfelde bis Oebisfelde jeweils die bahnparallele Verlegung der B 188 zwischen Vorsfelde/Oebisfelde (Variante 1).

Die 0-Variante, also der Verzicht auf die Verwirklichung des Bauvorhabens, war bereits Gegenstand der Betrachtungen im Raumordnungsverfahren. Im Ergebnis wurde die 0-Variante, also die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes im innerörtlichen Straßennetz, als raumordnerisch und landesplanerisch nicht tragbar angesehen, weil sie zu einer weiteren Verschärfung der vorhandenen Situation auf der B 188 führen würde. Angesichts der erhöhten prognostizierten Verkehrsbelastung würden weiterhin Emissions- und Immissionsbeeinträchtigungen in innerörtlichen Bereichen festgeschrieben. Die Verkehrsanbindung des untersuchten Raumes an andere Wirtschaftsräume und Regionen ist für die Wirtschaft nur wenig attraktiv. Insbesondere der nördliche Ohrekreis wird sich wirtschaftlich nur behaupten können, wenn sich die Verkehrsinfrastruktur verbessert. Dazu gehört die Herstellung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Wolfsburg und Sachsen Anhalt. Auch der Verkehrssicherheit hätte die 0-Variante nach den Erkenntnissen des Raumordnungsverfahrens nicht genügen können, weil die Verkehrsprobleme in den Ortsdurchfahrten nicht allein durch verkehrsbehördliche Anordnungen zu lösen sind.

Für den Abschnitt A wurde im Raumordnungsverfahren der Variante 1 der Vorzug gegeben. Aufgrund der im Hinblick auf den Städtebau, die Umwelt und die Landwirtschaft negativ zu bewertenden Querung der Allerwiesen sowie der nur durchschnittlich zu bewertenden verkehrlichen Auswirkungen wurden in diesem Abschnitt die Varianten 3 und 4 nicht in die engere Wahl mit einbezogen. In der UVS und auch unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten werden die über Dieselstraße – St. Annen-Knoten – Berliner Brücke geführten Varianten 3 a und 5 als Lösung favorisiert. Die Ursache hierfür liegt im Wesentlichen im Verlauf auf der vorhandenen B 188. Da es sich hierbei jedoch um „Nullvarianten“ handelt, die einerseits nur sehr wenig Verkehr von der bestehenden B 188 abziehen würden und andererseits eine Umwidmung der Dieselstraße zur B 188 erforderlich wäre, wurde diesen Lösungen wenig Realisierungschancen eingeräumt. Die heutige Führung der B 188 wurde demgegenüber als weniger problematisch angesehen. Die Varianten 1 und 2 werden im Abschnitt A gleich gut bewertet mit geringen Vorteilen für die Variante 1. Die Untervariante 1 a mit direkter Anbindung des Gewerbegebietes Vogelsang ist unter verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten die beste Lösung. Es handelt sich hierbei um eine sehr aufwändige und damit kostenintensive Anbindung, deren Kosten von der Stadt Wolfsburg zu tragen wären.

Für den Abschnitt B wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls der Variante 1 der Vorzug gegeben. Die Varianten 4 und 5 mit den stärksten Entlastungen für die Orte Danndorf und Velpke werden aus ökologischer, agrarstruktureller und finanzieller Sicht sehr schlecht bewertet. Darüber hinaus schneiden diese Varianten die Orte von den ortsnahen Erholungsgebieten ab und behindern bzw. unterbinden die Ortsentwicklung. Die unter verkehrlichen Aspekten nur durchschnittlich einzustufenden Varianten 1/1 a wurden unter allen anderen Aspekten in diesem Trassenabschnitt mit deutlichem Abstand am besten bewertet. Durch die teilweise bahnparallele Lage werden die Varianten 2 und 3 aus ökologischer und agrarstruktureller Sicht als zweitbeste Varianten bewertet. Verkehrlich ist ihre Entlastungswirkung für Danndorf und Velpke wie die der Varianten 1/1 a zu bewerten.

Das Ergebnis der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren entspricht auch den heutigen Planungsgrundlagen (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen unter C.I.4). Die Entscheidung zugunsten der Variante 1 ist auch nach Fortschreibung der Planung und detaillierter Un-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

tersuchung und zusätzlicher Erhebung von weiteren Planungsdaten plausibel. Weitere Varianten drängen sich nicht auf.

B.2.6.3 Eventuelle Mängel bei der Variantenprüfung im ROV

Mit dem Inkrafttreten des 2. BNatSchGÄndG v. 30.04.1998 erfolgte mit den §§ 19 a ff. die Umsetzung der FFH-RL in nationales Recht ohne Übergangsregelungen. Projekte (auch ROV), die ab dem 09.05.1998 beantragt worden sind, unterfallen somit ohne weiteres den Zulassungsbestimmungen des BNatSchG, mit der Folge, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Da die landesplanerische Feststellung für die OU Danndorf-Velpke am 09.05.1998 bereits abgeschlossen war, ergeben sich hieraus keine nachträglichen FFH-Prüfungspflichten.

Fraglich ist, ob die FFH-RL vom 21.05.1992 als unmittelbar geltendes EG Recht auf das ROV anzuwenden war. Die FFH-RL sollte nach ihrem Artikel 23 bis zum 05.06.1994 in nationales Recht umgesetzt werden. Danach könnte für FFH-Vorschlagsgebiete, insbesondere unter Berücksichtigung der auf allgemeinen Erwägungen beruhenden und damit für die FFH-RL übertragbaren Rechtsprechung des EuGH davon auszugehen sein, dass für die Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs nicht das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes, sondern der Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der FFH-RL, somit der 05.06.1994 maßgeblich sein.

Ein anderer Gesichtspunkt zum Zeitpunkt der Direktanwendung der FFH-RL wäre der Zeitpunkt, zu dem die Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten hätten gemeldet werden müssen, das wäre der 06.06.1995. Ein weiterer, in der Fachliteratur vertretener Zeitpunkt der Direktanwendung wäre der Fristablauf zur Eintragung der Gebiete in die Gemeinschaftsliste, der 05.06.1998.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird im Folgenden davon ausgegangen, dass Pläne und Projekte ab dem 05.06.1994 einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und ggf. eine Ausnahme zu erteilen ist.

Die Frage, ob es bei der Direktanwendung der FFH-RL auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung oder der Entscheidung (landesplanerische Feststellung) ankommt, ist entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zu beurteilen. Nach dem Urteil des BVerwG vom 10.04.1997 (UPR 97, S. 406) ist entscheidend, ob im Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist ein Zulassungsverfahren bereits eingeleitet war. In seinem Urteil vom 18.01.2001 zur A 26 hebt das BVerwG, ebenso wie das Niedersächsische OVG, auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ab. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Gedanke, dass neue Regelungen dann nicht mehr Eingang in Verfahren finden sollen, wenn diese zu einem so späten Zeitpunkt kommen, dass die Neuregelungen nicht ohne wesentliche Verzögerungen im Verfahren beachtet werden können. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG wird vom Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ausgegangen.

Da das ROV am 30.05.1995 eingeleitet wurde, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren geboten, eine entsprechende Prüfung wurde seinerzeit jedoch nicht durchgeführt.

Dieser Mangel wurde von der Planfeststellungsbehörde durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Planung der Baumaßnahme (vergl. Ziffer C. 2. 6) geheilt. Nach der vom Vorhabensträger veranlassten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vorschlagsgebiet DE 3431-331 Drömling sowie vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das VS-Gebiet DE 3431-401 Drömling durch das festgestellte Bauvorhaben nicht zu erwarten.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

B.2.6.4 Abweichungen des festgestellten Planes von der Landesplanerischen Feststellung, raumordnerische Belange

Mit den aktualisierten Plänen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabensträgerin die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung berücksichtigt, Abweichungen sind nicht erkennbar.

B.2.7 Linienbestimmung

Im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministerien bestimmte das BMVBW am 25.05.2004 die Linienführung gemäß § 16 Abs. 1 FStrG für die Verlegung der B 188 zwischen östlich Vorsfelde (mit den OU Danndorf und Velpke in Niedersachsen) und östlich Oebisfelde (mit der OU Oebisfelde in Sachsen-Anhalt). Damit wurde im Gleichklang mit der landesplanerischen Feststellung die Variante 1 als Linie bestimmt.

Während die landesplanerische Feststellung die Variante 1 bis westlich Vorsfelde präjudiziert, legt die Linienbestimmung die Variante 1 lediglich bis östlich Vorsfelde fest. Die Fortführung der Verlegung der B 188 mit der OU Vorsfelde ist erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant. Der Bedarfsplan enthält diese Maßnahme im weiteren Bedarf mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko.

Die Planungs- und Linienführungsbestimmung des BMVBW nach § 16 Abs. 1 FStrG ist ebenso wie die landesplanerische Feststellung als Abschluss des ROV kein im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern ein als solcher nicht anfechtbarer behördeninterner Vorgang. Inhaltlich geht die Planungs- und Linienbestimmung in die ihr nachfolgende Planfeststellung ein. Mit ihr unterliegt sie der verwaltungsrechtlichen Prüfung.

Da auch Linienbestimmungsverfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach FFH-RL bzw. BNatSchG unterliegen, gelten die Ausführungen zu B.2.6.3 sinngemäß auch für das Linienbestimmungsverfahren.

Gegenüber den Bürgern, Behörden und Naturschutzvereinen entfaltet die Linienbestimmung keine Bindungswirkung, ihnen gegenüber ist nur der Planfeststellungsbeschluss entscheidend. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings im Innenverhältnis an die vom BMVBW festgelegte Linie gebunden. Sie müsste sich im Außenverhältnis das Ergebnis und die Begründung der vorgeschalteten Planungsstufen zu Eigen machen.

C. 1 Entscheidungsgründe

C.1.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei der B 188 handelt es sich um eine bestehende Bundesfernstraße, die nach § 17 Abs. 1 FStrG unter anderem nur geändert werden darf, wenn der Plan vorher festgestellt ist, also ein Verfahren im Sinne des § 72 VwVfG durchgeführt wurde. Dieses Verfahren wurde nach den Vorgaben des FStrG, des NVwVfG und des VwVfG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder, dessen Belange betroffen sein konnten, hatte die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen. Verfahrensrügen wurden nicht vorgebracht.

C.1.2 Planrechtfertigung, Festlegungen des Fernstraßenausbaugesetzes

Die Baumaßnahme Verlegung der B 188 mit den Ortsumgehungen Danndorf und Velpke im Zuge der B 188 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAbG Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf - neue Vorhaben - enthalten. Nach § 1

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichte an diese gesetzliche Festlegung des Bedarfs binden wollte. Da über den Bedarfsplan bereits aufgrund umfangreicher Untersuchungen und eingehender Analysen entschieden wird, sollen weitere zeitraubende Prüfungen und Nachweise entfallen (Begründung zu dem Antrag der Regierungsfractionen gem. Kurzprotokoll der 46. Sitzung des Bundestagsausschusses für Verkehr vom 18.10.1989). Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Bedarfsplanung nicht mehr ausschließlich das Instrument der Finanzplanung ist und als solches nur haushaltsrechtliche Wirkungen erzeugt mit der Folge, dass die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Frage des Bedarfs nur indizielle Bedeutung hat. Allerdings wird mit der Aufnahme in den Bedarfsplan die abschließende Zulässigkeit des Vorhabens nicht vorweggenommen. Mit ihr ist nur über eine der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen entschieden. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt hierbei nur einen unter vielen Belangen dar.

Der Gesetzgeber hat den Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben mit bindender Wirkung für die Verwaltungsbehörden und auch für die zur Rechtmäßigkeitskontrolle von Planfeststellungen berufenen Gerichte konkretisiert.

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung verstößt weder gegen Verfassungsgrundsätze, noch ist ein Verstoß gegen EG Recht erkennbar.

Die Notwendigkeit der Ortsumgehungen Danndorf und Velpke, die mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen gesetzlich bestätigt worden sind, ergibt sich aus den unzureichenden innerörtlichen Verkehrsverhältnissen. Mit der Wiedervereinigung hat die Bundesstraße 188 im hier vorliegenden Raum ihre alte Bedeutung wiedererlangt. In Folge der größeren verkehrlichen Bedeutung steigerte sich das Verkehrsaufkommen in erheblichem Umfang. Die B 188 ist im Streckenabschnitt zwischen Wolfsburg und der Landesgrenze sehr kurvenreich und weist zum Teil enge Straßenquerschnitte auf. Besonders in den östlich von Wolfsburg liegenden Ortsdurchfahrten mit ihren zum Teil städtebaulich wertvollen Ortskernen ist die Situation zunehmend kritischer geworden. Der kurvige Verlauf schränkt hier die Sichtverhältnisse erheblich ein, wobei die beidseitig parkenden Fahrzeuge diesen Zustand noch verstärken. Der LKW- und der landwirtschaftliche Verkehr werden durch diese Gegebenheiten im Verkehrsfluss stark behindert. Die damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen haben auch die übrigen Verkehrsteilnehmer zu tragen.

Mit dem Bau der geplanten Umgehungsstraße sollen die Wohn- und Lebensverhältnisse in den Ortsdurchfahrten wieder erträglicher werden und es wird eine Verkehrsverbindung geschaffen, die geeignet ist, die Wirtschaftskraft der Region zu stärken und das Zusammenwachsen der alten und neuen Bundesländer zu fördern.

Die Beibehaltung des unzureichenden Zustandes würde die Anlieger auf Dauer einer hohen Immissionsbelastung durch den motorisierten Kraftfahrzeugverkehr aussetzen. Zu den negativen städtebaulichen Auswirkungen der stark belasteten Straßen kommt eine erhöhte Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer, also der Radfahrer und der Fußgänger, hinzu.

Wie auch die Anhörung der unteren Verkehrsbehörden und der zuständigen Polizeiinspektion ergeben hat, können Verkehrsmängel der vorgenannten Art nicht durch verkehrsbehördliche Anordnungen oder Überwachungsmaßnahmen behoben werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen in den Ortskernen entstehen, ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen. Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus den Ortskernen möglich.

Die geplanten Ortsumgehungen Danndorf und Velpke werden eine Verringerung der innerörtlichen Verkehre in einer Größenordnung von 4.000 bis 5.000 Kfz pro Werktag mit sich bringen. Dieses führt zu einer wesentlichen Reduzierung des Verkehrs auf allen Hauptverkehrsstraßen und zu einem Rückfluss des Verkehrs aus Wohngebieten. Die Folge wird sein, dass sich die Abgasmenge in den Ortschaften deutlich reduzieren wird. Damit verbunden ist eine wesentliche Verminderung der gesamten Lärmbelastung in den Ortschaften.

C.1.3 Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Verkehrsnetz

Die verkehrlichen Auswirkungen einer Ortsumgehung Vorsfelde-Oebisfelde sind erstmals bereits 1994 durch die Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Hinz, Langenhagen, im Raumordnungsverfahren ermittelt worden. Eine Aktualisierung der Verkehrsdaten erfolgte im November 2005 im Auftrage der NLStBV GB WF.

Die hiernach erstellten Verkehrsprognosen sind im Ergebnis nach wie vor zutreffend. Die bei dieser Verkehrsuntersuchung verwendeten Rechenmodelle und das methodische Vorgehen durch Verkehrszählungen und Befragungen entsprechen dem bei Straßenplanungen üblichen Standard. Maßgebend ist, dass alle erheblichen Sachverhalte, die Auswirkungen auf die Verkehrsuntersuchung haben könnten, nicht außer Acht gelassen werden. Diesen Anforderungen genügen die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen.

Auf der Grundlage von Verkehrserhebungen im Jahre 2005 wurde das künftige Verkehrsaufkommen bis zum Prognosehorizont 2020 ermittelt und auf den Prognosehorizont 2020 hochgerechnet. Danach würde das Verkehrsaufkommen auf der B 188 (ohne bauliche Veränderungen) bis zum Jahre 2020 um rd. 16% steigen und zwar zwischen Vorsfelde und Danndorf auf rd. 17.000 Kfz/Tag und zwischen Danndorf und Velpke auf rd. 15.000 Kfz/Tag.

Mit der jetzt geplanten Ortsumgehung Danndorf-Velpke werden die bestehenden Ortsdurchfahrten nachhaltig entlastet und gewerbliche Verkehre (Schwerverkehr) aus den innerörtlichen Bereichen ferngehalten.

Bezogen auf den Prognosehorizont 2020 ergeben sich für den Planfall südlich der Trasse für die Orte Danndorf, Velpke und Wahrstedt Entlastungen von rd. 4.000 bis 5.000 Kfz/Tag und nördlich der Trasse für den Ort Grafhorst von rd. 6.000 Kfz/Tag.

Damit wird das Verkehrsaufkommen am östlichen Ortsausgang von Dannorf um rd. 34 % und in Velpke um rd. 73 % reduziert, die Entlastung für Grafhorst liegt bei rd. 64 %.

Bezogen auf den Prognosehorizont 2020 ergeben sich auf der geplanten Ortsumgehung Verkehrsbelastungen zwischen Vorsfelde und B 244 von rd. 11.700 Kfz/Tag und zwischen B 244 und Oebisfelde von rd. 10.500 Kfz/Tag. Aufgrund des vorhandenen Lkw-Aufkommens im Straßennetz wird auf der Ortsumgehung ein Lkw-Anteil zwischen 7 und 9% erwartet.

Die mit dem Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke verfolgten verkehrlichen Ziele entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 3 FStrG.

C.1.4 Planungsvarianten

Nach den im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, die gegenüber den vorherigen Planungsstufen erstmals auch in vollem Umfang die Beeinträchtigung privater Belange umfas-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

sen, drängen sich keine neuen Trassenvarianten auf, die einer detaillierteren Untersuchung bedürfen.

Die Beeinträchtigung privater Belange, vor allem die Inanspruchnahme privater Flächen führt nicht zu derart schwerwiegenden Planungskonflikten, dass die Zulassung des Vorhabens nach § 75 VwVfG in der ausgelegten Form der Variante 1 in Frage gestellt wäre.

Die gewählte Variante hat keine Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe zur Folge. Die entstehenden Zerschneidungsschäden sind behebbar. Die festgestellte Trassenführung führt auch nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Anliegern. Die Immissionsbelastungen in den in Nachbarschaft zur Ortsumgehung liegenden besiedelten Wohnbereichen halten sich insgesamt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie von 1994 sind durch die Vorhabensträgerin zwischenzeitlich auf Aktualität überprüft worden. Weitere Untersuchungen für den landschaftspflegerischen Begleitplan haben insgesamt ebenfalls bestätigt, dass die festgestellte Variante die planerisch günstigste Lösung für eine Ortsumgehung Danndorf-Velpke ist.

C.1.4.1 Ausbaustandard

Wie im einzelnen in dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziffer 4.2 der Planunterlagen) und in dem Regelquerschnitt (Unterlage 6, Blatt 1 der Planunterlagen) dargestellt, soll die Ortsumgehung Danndorf-Velpke im Zuge der B 188 aufgrund der Verkehrsbedeutung den sog. RQ 10,5 (Regelquerschnitt mit 10,50 m Breite) erhalten. Dieser Ausbaquerschnitt umfasst zwei 3,50 m breite Fahrstreifen und beidseitig 0,25 m Randstreifen. Das Bankett beträgt jeweils 1,50 m. Östlich der B 244 wird der Randstreifen wegen des hohen Lkw-Aufkommens jeweils um 0,25 m verbreitert.

Dieser Ausbaustandard entspricht den Anforderungen, die hier aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Verkehrsauslastung entsprechend den §§ 3 und 4 FStrG zu stellen sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Ortsumgehung Danndorf-Velpke als Kraftfahrstraße angeordnet werden soll. Der hier entsprechend den Vorgaben der RAS-Q gewählte Ausbaquerschnitt ermöglicht einen störungsfreien Verkehrsfluss, die Funktion als Bundesfernstraße mit entsprechenden Reisegeschwindigkeiten ist gewahrt.

C. 2 Landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren

C.2.1 Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Die festgestellte Ortsumgehung Danndorf-Velpke beeinträchtigt durch den Flächenentzug und durch die Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen, des Wegenetzes und der landwirtschaftlichen Anlagen landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße.

Während der anlagebedingte Flächenbedarf für die Fahrbahnen lediglich ca. 6 ha beträgt, erhöht sich der Flächenverbrauch durch Böschungen, Bankette und Entwässerungsanlagen um ca. 12 ha auf ca. 18 ha. Für Arbeitsstreifen sowie Baubetriebs- und Lagerflächen werden vorübergehend zusätzlich 6 ha benötigt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG sollen auf einer Fläche von insgesamt ca. 38 ha durchgeführt werden. Hiervon sind nach Durchführung der Baumaßnahme ca. 6 ha als extensive Grünlandflächen landwirtschaftlich nutzbar. Die Ziele der Extensivierung der Grünlandflächen werden durch verschiedene Auflagen u. a. zum Düngereinsatz, der Beweidung und der Mahdtermine erreicht.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Der landwirtschaftlichen Nutzung werden dauerhaft ca. 32 ha Fläche entzogen, die bisher nicht im Eigentum der Straßenbauverwaltung oder der NLG stehen.

Die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist durch die Planung gewährleistet.

Die agrarstrukturellen Belange müssen aber in der Gesamtabwägung hinter dem überwiegen- den Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit Flächeninanspruchnahmen für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Der Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore gibt es in diesem Raum nicht.

C.2.1.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Unter den Eigentumsschutz nach Artikel 14 GG fällt nicht nur das Grundeigentum, sondern auch der eingerichtete landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb. Die Auswirkungen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind im einzelnen als private Belange in vollem Umfange in die nach § 17 FStrG erforderliche fachplanerische Abwägung eingestellt worden.

In der Anhörung ist von zwei der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geltend gemacht worden, das Bauvorhaben wirke sich durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen und durch sonstige Beeinträchtigungen unmittelbar Existenz gefährdend aus.

In einem der Fälle kommt der betroffene Landwirt den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung der Existenzgefährdung nicht nach, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich war. Dieses Verhalten geht zu Lasten des betroffenen Landwirtes. Da es sich zudem um Pachtflächen handelt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Existenzgefährdung nicht anzunehmen ist.

In dem anderen Fall hat die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass eine Existenzgefährdung nicht anzunehmen ist.

Generell wirken sich zum Nachteil der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aus:

- der unmittelbare Entzug von Eigentumsflächen,
- der Verlust von Pachtflächen,
- Umwege und verlängerte Anfahrtszeiten, wenn Wirtschaftswege abgeschnitten werden,
- Zerschneidung der Be- und Entwässerungseinrichtungen,
- u. U. Einschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten in Hofnähe.

Zur Regulierung von erlittenen Rechtsverlusten und Vermögensnachteilen aufgrund eines planfestgestellten Bundesstraßenvorhabens verweisen §§ 19, 19 a FStrG auf das NEG, soweit es sich um unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum handelt. Bei der Ermittlung der Entschädigungshöhe werden die einschlägigen Entschädigungsrichtlinien zugrunde gelegt. Einer Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf es über die Zulassung des Vorhabens nach § 75 VwVfG hinaus insoweit in Fragen der Entschädigung nicht.

Dem Grunde nach wäre im Rahmen des § 74 VwVfG in der Planfeststellung über Entschädigungen nur zu entscheiden, wenn an sich gebotene Schutzauflagen zur Vermeidung anlagebedingter nachteiliger Rechtsbeeinträchtigungen nicht in Frage kommen, weil sie unzulässig (unverhältnismäßig) oder mit dem Vorhaben unvereinbar wären, und dem Betroffenen stattdessen ein Ausgleich zuerkannt werden soll (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.05.1992, NVwZ 1993, S. 477 ff.).

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Zu berücksichtigen ist aber, dass nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen eine Doppelentschädigung nicht in Betracht kommt. Die Zuweisung von Ersatzland und die wertgleiche Abfindung im Flurbereinigungsverfahren schließt also eine Entschädigung in Ersatzland nach NEG aus. Auch sind potentielle Erweiterungsmöglichkeiten nicht entschädigungsfähig, soweit nicht konkret in Rechtspositionen eingegriffen wird und ein Schaden dadurch eingetreten ist, dass der Betroffene im Vertrauen darauf bereits Investitionen getätigt hat.

Wie die Anhörung ergeben hat, ist für die flächenmäßig am nachhaltigsten betroffenen Betriebe weniger die monetäre Entschädigung, als die Substanzerhaltung und der langfristige Ausgleich entstehender Nachteile von Bedeutung.

In der Abwägung nach § 17 FStrG war zunächst darüber zu entscheiden, ob der Eingriff in private Belange - hier vor allem in die landwirtschaftlichen Betriebe - zu rechtfertigen ist.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet und in seiner stärksten Auswirkung gegenüber den Betroffenen - wenn eine Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Eigentümer nicht erzielbar ist und eine anderweitige Regelung etwa durch Flurbereinigungsverfahren nicht erfolgt - sogar die Durchführung eines Enteignungsverfahrens ermöglichen würde.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem sich jede enteignend wirkende Maßnahme zu unterwerfen hat, wirkt auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde in der Weise ein, dass sie nach Wegen und Mitteln zu suchen hat, eine Enteignung möglichst zu vermeiden. Dies ist im Verfahren für den Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke vor allem bei der Suche nach vorzugswürdigeren Alternativen mit geringeren Eingriffen in private Belange erfolgt. Gelingt es aber wie im vorliegenden Falle nicht, derart schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum und private Belange zu vermeiden, so scheitert ein Vorhaben nicht bereits deshalb, weil - im ungünstigsten Falle - eine Enteignung nicht vermieden werden kann [BVerwG, Urt. vom 05.10.1990, NVwZ-RR 91, 129 (130)].

Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bau der Ortsumgehung mit den damit einhergehenden schwerwiegenden Folgen sind in vollem Umfang in die Abwägung mit entgegenstehenden Belangen, vor allem der Notwendigkeit des Vorhabens und der Kompensationsverpflichtung nach dem NNatG eingestellt und auch in der Abwägung nach § 11 NNatG berücksichtigt worden (vgl. insoweit. C.2.5.5).

In die Abwägung ist auch eingestellt worden, dass durch die Inanspruchnahme von Flächen in größerem Umfang Pachtflächen entfallen, das Erwerbspotential vermindert und die Erweiterungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe eingeschränkt werden.

Dabei können in der Abwägung die Belange der Pächter von landwirtschaftlichen Grundstücken nicht in vollem Umfang gleichgestellt werden mit den Belangen der Eigentümer. Dem Eigentümer gleichzustellen ist nur, wer in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, wie etwa der Inhaber eines Erbbaurechtes (vgl. Urteil des BVerwG vom 16.09.1993 - DÖV, S. 344). Ähnliches gilt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb durch langfristige Pachtverträge abgesichert ist. Dagegen kann bei Verlust der üblicherweise kurzfristig gepachteten Flächen aus der Rechtsposition eines Pächters kein Abwehranspruch gegen eine Straßenplanung geltend gemacht werden, weil etwaige Ansprüche gegen den Eigentümer zu richten sind. Die Rechtsstellung des Pächters ist von vornherein dadurch gekennzeichnet und begrenzt, dass das Pachtverhältnis nach Maßgabe des Pachtvertrages und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung von Kündigungsfristen, sonst aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

In der Abwägung wurden alternativ auch die geltend gemachten Existenzgefährdungen berücksichtigt. Selbst für den Fall, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz gefährdet wären, bleibt der Eingriff in die privaten Flächen und in die landwirtschaftlichen Betriebe gerechtfertigt.

Der Eingriff in private Flächen und in die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke hält sich - wie sich in der Abwägung insgesamt ergibt - in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG, die Bestandteil des festgestellten Planes sind, ist notwendig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation erreicht wird. Hinsichtlich der Auswahl der hierfür notwendigen Flächen bedarf es einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, die alle Elemente des Übermaßverbotes beinhaltet. Für Kompensationsmaßnahmen dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die zum Erreichen des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks geeignet sind. Verspricht die Kompensation auch an anderer Stelle Erfolg, verlangt dort aber im Rahmen einer Gesamtschau dem Betroffenen ein geringeres Opfer ab, ist die Kompensation dort durchzuführen. Private Flächen dürfen daneben nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weder der Vorhabensträger noch ein sonstiger Rechtsträger der öffentlichen Hand über geeignete Flächen verfügt.

Diese Voraussetzungen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Alternativen kommen nicht in Betracht, andere geeignete Flächen der öffentlichen Hand stehen nicht zur Verfügung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Baumaßnahme wurden von den Behörden der Landwirtschaft erhoben, da die Notwendigkeit des Vorhabens zwar anerkannt wird, die Planung den Grundanforderungen aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht genüge.

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Teil B. 2 dieses Beschlusses ausführlich begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar.

Der Verbrauch landwirtschaftlicher Böden sowie die ansonsten durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele hinzunehmen. Es wird nicht verkannt, dass die Landwirtschaft gerade durch die Inanspruchnahme hofnaher Flächen besonders belastet wird.

C.2.1.2 Ersatzland, Entschädigungen, Restflächenübernahmen

Die betroffenen Grundeigentümer sind größtenteils nur dann zur Abgabe von Flächen bereit, wenn geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann. Die Vorhabensträgerin hat sich bemüht, diesen Wünschen so weit wie möglich nachzukommen. Sie konnte jedoch nur in unzureichendem Umfang Ersatzflächen anbieten, da weder von der NLG noch von der öffentlichen Hand und den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben genügend Flächen angeboten wurden.

Soweit für die geplante Inanspruchnahme von Grundstücken kein angemessenes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, werden die Eigentümer sowohl für den unmittelbaren Landverlust als auch für die damit verbundenen Folgeschäden in einem gesonderten Entschädigungs- und ggf. Enteignungsverfahren nach den Vorgaben des NEG entschädigt (vgl. auch Nr. B.VIII Wertminderungen/Entschädigungen).

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit die Vorhabensträgerin den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist.

C.2.1.3 Flurbereinigung

Die GLL beabsichtigt im Rahmen des Flächenmanagements im Einvernehmen mit der Vorhabensträgerin, der Landwirtschaftskammer, den Landvolkverbänden und den Landwirten ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff FlurbG) durchzuführen und zu versuchen, die Nachteile, die sich durch Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen ergeben, auszugleichen. Die betroffenen Landwirte haben sich im EÖT mit der Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens einverstanden erklärt. Sollte im Rahmen des Flächenmanagements keine Lösung möglich sein, könnte für den Fall, dass sich die Anzahl der erforderlichen Enteignungen als zu hoch erweisen sollte, vom Enteignungskommissar eine Flurbereinigung nach § 87 FlurbG auferlegt werden.

C.2.1.4 Wirtschaftserschwerisse, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

C.2.2 Waldrechtliche Belange

Durch den Bau der B 188 gehen rd. 5,08 ha Waldfläche verloren. Dieser Eingriff in den Waldbestand stellt eine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG dar, die gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG der Genehmigung bedarf sowie nach § 8 Abs. 7 NWaldLG Ausgleichs- oder Ersatzaufforstungen erforderlich macht.

Die verloren gegangenen Waldflächen werden mit rd. 18 ha kompensiert (vgl. Maßnahmenblätter E17 bis E23 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen). Als Ersatz für den Verlust hat die Vorhabensträgerin in Abstimmung mit der Landesforstverwaltung und der uWaldB die Waldentwicklung auf verschiedenen besonders geeigneten Ackerflächen vorgesehen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Ausführungsplanung in Abstimmung mit uWaldB vorzunehmen. Hierzu wird auf A.I.3.3.3 verwiesen.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Die Vorgaben des NWaldLG werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

C.2.3 Wasserrechtliche Belange, Entwässerung

Aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse und weil keine Wasserschutzgebiete berührt oder durchquert werden, soll das von der Fahrbahn abfließende Niederschlagswasser über die Bankette und die Böschungen in seitlichen Mulden bzw. Gräben versickern. Das Oberflä-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

chenwasser des südlichen Straßenbanketts und der daran anschließenden Böschung entwässert in den nördlichen Bahnseitengraben, wo es ebenfalls der Versickerung zugeführt wird.

Die nach NWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen etc. werden aufgrund der Konzentrationswirkung des Beschlusses im Einvernehmen mit der uWB erteilt, hierzu wird auf A.I.2.2.3 sowie die Nebenbestimmungen A.I.3.2.4 und die Zusagen A.I.3.3.2 verwiesen.

Der durch den Straßenkörper verloren gegangene Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aller wurde im Einvernehmen mit der uWB in Lage und Umfang festgelegt. Hierzu wird auf das Gutachten der Vorhabensträgerin vom 24.09.2007 sowie die Nebenbestimmung A.I.3.2.4.2 verwiesen.

Damit ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung getragen.

C.2.4 Öffentliche Bahnanlagen

Im Planungsraum befindet sich die DB Schnellbahnstrecke Hannover-Berlin. Die geplante Ortsumgehung wird die Bahnlinie nicht kreuzen, sie verläuft vielmehr zwischen ca. Bau-km 10+500 und Ende der Baustrecke in Bau-km 16+865 bahnparallel.

Die vorliegende Planung ist seit langer Zeit mit der DB AG abgestimmt. Die mit der DB AG getroffenen Regelungen (Schutzplanken südlich der Straße, Inanspruchnahme des ehem. Arbeitsstreifens der DB AG, Bepflanzungen) sind auch weiterhin gültig. Aus eisenbahnrechtlicher Sicht erforderliche Auflagen sind unter A.I.3.2.5 dieses Beschlusses enthalten. Damit ist den eisenbahnrechtlichen Belangen Rechnung getragen.

C.2.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

C.2.5.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote/Planungsleitsätze

Mit der festgestellten Baumaßnahme sind Eingriffe im Sinne des § 7 NNatG verbunden. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur- und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine in Abstimmung mit den uNB entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Bereits frühzeitig hat die Vorhabensträgerin den Landkreis Helmstedt und die Stadt Wolfsburg als uNB entsprechend § 56 NNatG unterrichtet und bei der Entwurfsaufstellung eingebunden. In den gutachtlichen Stellungnahmen und den Benehmensherstellungen nach § 14 NNatG der uNB vom 25.02.1998, 13.03.1998, 20.06.2006 und 06.06.2007 wurden verschiedene Hinweise gegeben.

Im Dezember 1996 wurde von der Vorhabensträgerin eine „Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens analog zu § 5 UVPG für den Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke im Zuge der Bundesstraße 188“ erstellt. Ein Abstimmungstermin (Projektkonferenz) wurde im Dezember 1996 durchgeführt, um den inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen festzulegen. Daneben waren die uNB und die Naturschutzvereine in Projekt begleitenden Arbeitskrei-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

ssitzungen eingebunden. Auf der Grundlage des objektspezifischen Untersuchungsrahmens wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für den gesamten Untersuchungsraum in der Vegetationsperiode 1997 und vertiefende avifaunistische Freilanderfassungen sowie eine Erhebung ausgewählter Brutvögel (Rote-Liste-Arten, und Arten mit einer engen Lebensraumbindung) durchgeführt. Zusätzlich wurde die Umweltverträglichkeitsstudie zur B 188 von 1994 sowie verschiedene Erfassungen der uNB, der Fachbehörde für Naturschutz und des Niedersächsischen Forstamtes Danndorf sowie die UVS und der LBP der Deutschen Bahn mit ausgewertet. Daneben liegen für 2/3 des Untersuchungsraumes avifaunistische Daten aus 2001 vor, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG Drömling erhoben wurden. Eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung wurde 2004 vorgenommen. Ein Abgleich der Daten mit den Daten zum VSG Drömling sowie die Biotoptypenüberprüfung haben gezeigt, dass sich die Biotop- und Lebensraumausstattung als auch das Artenspektrum kaum verändert haben. Im Jahr 2007 erfolgte eine artenschutzfachliche Überprüfung des Trassenbereiches auf Fledermaus- und Greifvogelhorstvorkommen.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Verkehrsplanung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

C.2.5.2 Vermeidung, Verminderung, Schutz und Gestaltung

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind unter anderem folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Bündelung des Vorhabens mit der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn mit den Brückenbauwerken in ihrer optimierten Lage, Ausdehnung, baulichen Gestaltung sowie Ausführung. Vermeidung bzw. erhebliche Minderung direkter Inanspruchnahmen von hoch- und sehr hochwertigen Biotoptypen und floristischem/faunistischem Lebensraum.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen, Klima und Retentionsvermögen der Niederungen durch weit gespannte Brücken.
- Optimierung von Arbeitsstreifen, durch deren Lage in Bereichen, die ökologisch weniger sensibel sind.

Weitere Beiträge des LBP zur Verringerung von Beeinträchtigungen, wie die Gestaltung von Gewässerdurchlässen, finden sich unter den nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Bodenschutz,
- Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zum Vegetationsschutz,
- Maßnahmen zum Schutz von Tierarten und
- Trassenbegleitende (Schutz-) Pflanzungen und Verwallungen.

C.2.5.3 Eingriffe

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu folgenden nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen:

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

- Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung von Boden sowie Grundwasserbeeinträchtigungen,
- Verlust von Gehölzen und Gebüsch,
- Überbauung/Verlust/Beeinträchtigung von Fließgewässern,
- Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Ruderalfluren und trockenem Intensivgrünland,
- Verlust/Beeinträchtigung von avifaunistischem Funktionsraum (incl. Säuger),
- Verlust/Beeinträchtigung des faunistischen Funktionsraums von Waldbewohnern,
- Beeinträchtigung von bereits vorbelastetem Wildwechsel,
- Beeinträchtigung von Brutvögeln und Nahrungsgästen im Offenland,
- Beeinträchtigung durch Verlärmung und
- Beeinträchtigung und visuelle Überprägung des Landschaftsbildes, weiträumiger Sichtbeziehungen und Erholungsfunktion.

C.2.5.4 Ausgleich

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können nur zum Teil entsprechend § 10 NNatG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Entsiegelung und Rückbau bestehender Straßen. Mit dem Rückbau ehemaliger Straßenflächen besteht die Möglichkeit eines Teilausgleiches für die Neuversiegelungen, wobei die Entsiegelungen mit Böschungspflanzungen und Gehölzpflanzungen kombiniert werden,
- Renaturierung von Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben und Katharinenbach. Modellierung der Uferböschung, Anlage von Uferstrandstreifen (extensiv genutzte Grassäume, Röhricht- und Staudensäume, einseitige Ufergehölzstreifen,
- Anlage einer Obstwiese,
- Anlage einer Hecke und
- Anlage einer wegbegleitenden Baumreihe aus Laubbäumen (Eichen).

Insgesamt ergibt sich eine abwechslungsreiche, landschaftsgerechte Gestaltung der Trasse, die diese vor allem in den Bereichen der Knotenpunkte und Wegeüberführungen einbindet, gleichwohl den überwiegend offenen Landschaftscharakter wahrt.

C.2.5.5 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG

§ 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte ist der durch die Ortsumgehung Danndorf/Velpke verursachte Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs und der städtebaulichen

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Entwicklung der Orte Danndorf, Velpke, Wahrstedt und Grafhorst gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

C.2.5.6 Ersatz

Ersatzmaßnahmen sind für folgende beeinträchtigte Funktionen und Werte, die sich nicht vermeiden und auch nicht ausgleichen lassen, zu leisten:

- Verlust von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung einschließlich der Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft,
- Verlust von naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen,
- Verlust von alten Eichen-Mischwaldbeständen, Laubforsten, Roteichen- und Kiefernforsten,
- Verlust von Teilen einer Obstwiese,
- Verlust von klimawirksamen Gehölzstrukturen,
- Verlust und Beeinträchtigung von avifaunistischem Funktionsraum (incl. Säuger) und
- Beeinträchtigung von bereits vorbelastetem Wildwechsel,

Für diese nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kann zur Wiederherstellung der Beeinträchtigten oder verloren gegangenen Funktionen und Werte folgender Ersatz in ähnlicher Art und Weise geschaffen werden:

- Waldentwicklung auf Ackerflächen mit Aufforstung eines Laubwaldes, Waldrandgestaltung, Sukzession auf Waldlichtungsfluren, naturnahe Waldentwicklung,
- Sukzession von Ruderalfluren,
- Umwandlung von Acker und Gartenbaufläche in Extensivgrünland,
- Extensivierung der Grünlandnutzung sowie
- Sukzession auf Sandboden.

Die Kompensationsmaßnahmen haben vorrangig zum Ziel, im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Strukturen, durch Neuentwicklung von standorttypischem Laubwald bzw. durch naturnahe Uferandgestaltung der Fließgewässer einerseits den Verlust dieser Strukturen und faunistischer Lebensräume zu kompensieren, andererseits großräumig eine qualitative Aufwertung für das Landschaftsbild und vor allem für die Avifauna zu erreichen. Hierzu ist als Ersatz eine großräumige Aufwertung bislang intensiv genutzter, strukturarmer Landschaftsräume durch Nutzungsexensivierung und sinnvolle Anordnung von extensiv genutzten Vertikalstrukturen (Hecken, Säume) vorgesehen.

Neben trassennahen Maßnahmen, die nur begrenzt als Ausgleich anzurechnen sind und in erster Linie der landschaftsgerechten Einbindung der Trasse dienen, wird das Gros der Kompensationsmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Wirkungszonen der B 188 auf Flächen konzentriert, die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsraum stehen.

Extensivierung und Nutzungsaufgabe von bisher intensiv genutzten Flächen dienen auch der Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Nutzungsexensivierung dient ebenfalls der Verbesserung der Bodenfunktion und ist Ersatz für in Anspruch genommene Bodenflächen. Diese Maßnahme ist insoweit erforderlich, als eine Entsiegelung von Bodenflächen nur in sehr geringem Maße möglich ist.

Die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und locker gepflanzten Gehölzflächen dient multifunktional der Biotopentwicklung und der Aufwertung von Landschaftsräumen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

C.2.5.7 Gesamtbetrachtung

Die Eingriffe werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurück bleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

C.2.5.8.1 Biotope

Soweit mit den Baumaßnahmen besonders geschützte Biotope nach §§ 28 a und 28 b NNatG berührt werden, liegen die Voraussetzungen nach § 28 a Abs. 5 und § 28 b Abs. 4 NNatG vor, da Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sind und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt (vgl. hierzu auch A.II).

C.2.5.8.2 Nationale Schutzgebiete

Durch die Baumaßnahme wird das Landschaftsschutzgebiet Drömling am äußersten südlichen Rand sowie das Landschaftsschutzgebiet Velpker Schweiz betroffen. Die nach den LSG-Verordnungen erforderlichen Befreiungen und Erlaubnisse von den Verboten der §§ 3 der LSG-Verordnungen, gelten mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt (vgl. hierzu auch A.II).

C.2.6 Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Nach § 34c Abs. 1 NNatG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (Schutzgebietsnetz Natura 2000) zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es gemäß § 34c Abs. 2 NNatG i. V. m. § 34 BNatSchG unzulässig.

C.2.6.1 FFH-Gebiet DE 3431-331 „Drömling“

Das Bauvorhaben verläuft in einem Mindestabstand von etwa 470 m zum FFH-Gebiet DE 3431-331 „Drömling“. Nach der vom Vorhabensträger veranlassten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet durch das festgestellte Bauvorhaben nicht zu erwarten (vgl. Nr. 2.1.6 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen).

C.2.6.2 Vogelschutzgebiet DE 3431-401 „Drömling“

Das durch Beschluss der LReg vom 12.06.2001 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärte Gebiet DE 3431-401 „Drömling“ ist nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 3431-331 „Drömling“ und hat einen Abstand von mindestens 470 m zur Straße. Nach der vom Vorhabensträger veranlassten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen durch bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, Immissionen von Luftschadstoffen und Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes nicht zu erwarten. Wegen der überwiegend geschlossenen Waldfläche zwischen dem VS-Gebiet und der Straße sind auch keine relevanten optischen Störwirkungen für Brutvogelarten und Zugvogelarten zu erwarten. Auch kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung innerhalb des Schutzgebietes und der umliegenden Landschaft. Eine Neuzerschneidung des umliegenden Naturraumes wird nicht eintreten.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Betriebsbedingte Verluste von Brutvögeln des Anhangs I bzw. nach Artikel 4 Abs. 2 VRL durch Kollisionen an der B 188 (neu) müssen nicht befürchtet werden. Auch für Großvogelarten wie Rotmilan und Schwarzmilan, die häufig auch den Straßenraum als Nahrungsraum nutzen, besteht kein vorhabensbedingtes höheres Kollisionsrisiko, da die trassennahen Waldbereiche und Ackerflächen nicht zu den von den Rot- und Schwarzmilanen des Schutzgebietes genutzten Nahrungsräumen zählen.

Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen werden voraussichtlich zwei Bruthabitate des Neuntöters und ein Nachtigall-Bruthabitat dauerhaft als Bruthabitat entwertet. Diese Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben sind aber als so gering zu bewerten, so dass sie die Erheblichkeitsschwelle – auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten – nicht überschreiten.

Nach der vom Vorhabensträger veranlassten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das VS-Gebiet durch das festgestellte Bauvorhaben nicht zu erwarten (vgl. Nr. 2.1.6 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen).

C.2.6.3 Benehmensherstellung

Das erforderliche Benehmen zur FFH-Relevanz des Bauvorhabens nach § 34c Abs. 7 NNatG wurde mit dem NLWKN hergestellt.

C.2.7 Artenschutz

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG beinhaltet Vorschriften, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen festlegen. Für alle besonders geschützten Arten gilt demnach ein Schädigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten weitergehende Störungsverbote (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bei den in § 42 Abs. 1 formulierten Verboten handelt es sich um individuenbezogene Verbote, die besagen, dass bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art ausreicht, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Im Rahmen des LBP (vgl. Nr. 3.4.3 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen) hat eine Untersuchung der streng geschützten sowie der besonders geschützten Arten stattgefunden. Diese Untersuchung wurde durch „Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Aussagen des LBP“ (Unterlage 12.3.4 der Planunterlagen) ergänzt.

Als streng geschützte Arten wurden verschiedene Fledermausarten, Fischotter und Biber, Schwarz- und Mittelspecht, Rotmilan, Laubfrosch und Zauneidechse untersucht.

Als besonders geschützte Arten wurden Schafstelze, Braunkehlchen, Rebhuhn, Neuntöter, Nachtigal, Pirol und Grauspecht, Teichmolch, Wasser- und Grasfrosch, Goldene Acht, gebänderte Prachtlibelle, Lederlaufkäfer und Goldleiste untersucht. Eine abschließende Untersuchung der Grasnelke, der Heide-Nelke und der Pfingst-Nelke war der Vorhabensträgerin nicht zeitgerecht möglich.

Für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Fledermausarten tritt eine unmittelbare Gefährdung durch den Bau der Straße bei zwei potentiellen Quartierbäumen ein, die vor dem Bau der Straße gefällt werden müssen. Zudem werden in zwei Bereichen Gruppen von abgestorbenen Eichen tangiert, deren abgeplatzte Borke als Spaltenrevier von Bedeutung sein kann. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, werden verschiedene Vermeidungs- und CEF-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Maßnahmen vorgesehen, wobei die Vorhabensträgerin von einem worst-case-szenario ausgeht, d. h. der tatsächlichen Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse.

Als Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, alle Baumfällarbeiten während der Wintermonate durchzuführen und die zwei potenziellen Quartierbäume vor der Fällung noch einmal von Experten kontrollieren zu lassen. Sollten die Bäume wider erwarten als Winterquartier genutzt werden, ist in Abstimmung mit der uNB eine geeignete Umsiedlung vorzunehmen.

Als CEF-Maßnahme ist vorgesehen, auf zwei jeweils ca. 1 ha großen Waldflächen (Eichenmischwald und Laubwald) insgesamt 16 Höhlenbäume zu markieren und von der weiteren Nutzung auszunehmen, d. h. sie bleiben bis zum natürlichen Tod und Zerfall stehen. Ergänzend werden in einem Teilbereich 8 künstliche Quartiere, d. h. Fledermauskästen (Raum- und Flachkästen) zur Verbesserung des Quartierangebots aufgehängt. Die vorgenannten Maßnahmen werden vor Beginn der Bautätigkeiten, d. h. vor der Fällung der potenziellen Quartierbäume umgesetzt.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischotters sind nicht zu erwarten, Störungen während der Bauphase sind allerdings nicht ausgeschlossen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sollen Maßnahmen zum Baubetrieb, zur Baustelleneinrichtung und zur Brückenerstellung durchgeführt werden. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.3.3 verwiesen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bibers (es befindet sich eine Biberburg im Bereich der Einmündung der Mühlenaller in die Aller in Sachsen-Anhalt) sind nicht zu erwarten, Störungen während der Bauphase sind allerdings nicht ausgeschlossen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sollen Maßnahmen zum Baubetrieb, zur Baustelleneinrichtung und zur Brückenerstellung durchgeführt werden. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.3.3 verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben weder relevante Sommerlebensräume noch Wanderkorridore des Laubfrosches betroffen sind. Auch werden keine für den Laubfrosch wesentlichen Biotope zerstört.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben keine bedeutsamen Lebensräume der Zauneidechse verloren gehen. Auch werden keine für die Zauneidechse wesentlichen Biotope zerstört.

Für die vorgenannten streng geschützten Arten liegen weder die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG noch die des Art. 12 FFH-RL vor, so dass es keiner Befreiung nach § 62 BNatSchG bedarf.

In den Entwässerungsgräben innerhalb der Walbereiche nordöstlich von Danndorf ist mit dem Aufkommen von Teichmolch, Wasser- und Grasfrosch zu rechnen. Ihre ggf. vorhandenen Lebensraumfunktionen innerhalb der Walbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Zerschneidung von Funktionsbeziehungen ist aufgrund der Vorbelastungssituation nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Fahrbahnabwässer können aufgrund der vorgesehenen Versickerung in trassennahe Versickerungsmulden ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Goldene Acht besiedelt extensiv genutztes Grünland trockener und feuchter Standorte. Bei der Nektarsuche werden neben Luzerne-Äckern auch intensiv genutzte Wiesen mit Rot- und Weißklee-Vorkommen aufgesucht. Da durch die Baumaßnahme nur geringe Intensivgrünlandflächen beansprucht werden und die Art in ihrer Standortwahl variabel ist, gehen keine essentiellen Lebensräume der Goldenen Acht verloren. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Grünlandentwicklung und Extensivierung) ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumbedingungen für diese Art mittelfristig verbessern werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die Gebänderte Prachtlibelle kommt in Trassennähe am Katharinenbach und an der Aller vor. Beide Fließgewässer werden parallel zur Schnellbahntrasse durch das Straßenbauvorhaben gequert. Wesentliche Zerschneidungseffekte sind damit bereits vorhanden und werden lediglich in gewissem Umfang verstärkt. Essentielle Lebensräume der Art werden angesichts der Länge der zur Verfügung stehenden Gewässer nicht zerstört.

Für den Lederlaufkäfer und die Goldleiste lassen sich keine essentiellen Fortpflanzungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten abgrenzen. Der gesamte Waldlebensraum wird variabel sowohl als Nahrungs- wie auch als Fortpflanzungshabitat genutzt. Das Straßenbauvorhaben führt zu einer randlichen Beanspruchung bereits durch Bau und Betrieb der Schnellbahntrasse vorbelasteter Waldbereiche. Da die unmittelbare Beanspruchung der Waldbereiche als Gesamtlebensraum vergleichsweise gering ausfällt und keine essentiellen Lebensraumbestandteile bzw. klar abgrenzbaren Fortpflanzungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten betroffen werden, sind durch das Bauvorhaben keine wesentlichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Laufkäferpopulation zu besorgen.

Für die vorgenannten besonders geschützten Arten liegen weder die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG noch die des Art. 12 FFH-RL vor, so dass es keiner Befreiung nach § 62 BNatSchG bedarf.

Im Hinblick auf die besonders oder streng geschützten europäischen Vogelarten tritt eine Schädigung durch die B 188 insofern ein, als dass bau- und anlagenbedingt Störungen für vereinzelte Brutreviere zu besorgen sind. Für einige Brutpaare können betriebsbedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Da das Braunkehlchen in seiner Raumnutzung variieren kann, geeignete Habitatstrukturen im Umfeld der Trasse vorhanden sind und für die östlichen Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes keine aktuellen Daten vorliegen, geht die Vorhabensträgerin unter Vorsorgegesichtspunkten bei individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können. Da Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden können, verbleiben mögliche Störungen, die zu kleinräumigen Verlagerungen einzelner Brutplätze führen können, aber keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes zur Folge haben.

Beim Neuntöter können Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden, eine Störung einzelner Brutreviere durch Störreize und Lärmwirkungen der Trasse hingegen nicht. Die betroffene Art ist flexibel in der Standortwahl und verfügt über geeignete Ausweichmöglichkeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes ist durch die Störung von maximal sechs Brutpaaren nicht zu erwarten.

Auch bei der Schafstelze können Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden, eine Störung einzelner Brutreviere durch Störreize und Lärmwirkungen der Trasse ist jedoch zu erwarten. Die betroffene Art ist eine weit verbreitete Art und zudem in ihrer Raumnutzung variabel. Sie besiedelt in Abhängigkeit von den angebauten Fruchtarten nicht immer die gleichen Standorte. Die prognostizierten Störungen einzelner Brutstandorte werden möglicherweise zu kleinräumigen Verlagerungen einzelner Brutplätze führen können, aber keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes zur Folge haben.

Eine Störung der zwei Brutvorkommen des Mittelspechtes nördlich der Bahnlinie ist vorbelastungsbedingt eher unwahrscheinlich aber nicht ganz auszuschließen. Die Vorhabensträgerin geht bei individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können. Da Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern aus-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

geschlossen werden können, verbleiben mögliche Störungen, die zu kleinräumigen Verlagerungen einzelner Brutplätze führen können, aber keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes zur Folge haben.

Eine Störung der drei Brutvorkommen des Schwarzspechtes nördlich der Bahnlinie ist vorbelastungsbedingt ebenfalls eher unwahrscheinlich aber nicht ganz auszuschließen. Die Vorhabensträgerin geht bei individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können, zumal ein gewisses Risiko der Kollision mit Fahrzeugen nicht auszuschließen ist (Nahrungssuche häufig am Boden). Da Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden können, verbleiben mögliche Störungen, die zu kleinräumigen Verlagerungen einzelner Brutplätze führen können, aber keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes zur Folge haben.

Eine Störung der Brutvorkommen der Nachtigall ist nicht auszuschließen. Die Vorhabensträgerin geht bei individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können. Da Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden können, verbleiben mögliche Störungen durch Störreize und Lärmwirkungen der Trasse. Die betroffene Art ist variabel in der Standortwahl und verfügt über geeignete Ausweichmöglichkeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes ist durch die Störung von maximal sechs Brutpaaren nicht zu erwarten.

Eine Störung der Brutvorkommen des Pirols ist ebenfalls nicht auszuschließen. Die Vorhabensträgerin geht bei individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können. Da Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern ausgeschlossen werden können, verbleiben mögliche Störungen durch Störreize und Lärmwirkungen der Trasse. Die betroffene Art ist variabel in der Standortwahl und verfügt über geeignete Ausweichmöglichkeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des Landschaftsraumes ist durch die Störung von maximal drei Brutpaaren nicht zu erwarten.

Die Brutplätze des Rotmilans liegen außerhalb des direkten Einwirkungsbereiches der Trasse. Eine direkte Störung von Brutplätzen erfolgt nicht. Da der Rotmilan allerdings gerne Aas auch von den Straßenrändern aufnimmt, besteht eine gewisse Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr. Die Vorhabensträgerin geht bei enger individuenbezogener Beurteilung davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG als erfüllt angesehen werden können. Gleichwohl wird der nicht ganz auszuschließende Verlust eines Einzelindividuums keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Rotmilans haben.

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 42 Abs. 1 BNatSchG; dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b) der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot umfassen, b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 -.

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a) der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führt, nicht während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a) und b) der VRL ist damit nicht erfüllt.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist.

C.2.7.1 Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG

Nach § 62 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern und b) die Art. 5 bis 7 und 9 VRL nicht entgegenstehen.

Für das Planvorhaben der B 188 liegende zwingende Gründe des Gemeinwohls bzw. des übergeordneten öffentlichen Interesses vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zum Bedarf und somit zur Planrechtfertigung der B 188 unter C.1.2, auf die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und im Rahmen der Abwägung nach § 11 NNatG unter C.2.5.5 verwiesen.

Art. 5 VRL ist durch das Bauvorhaben der B 188 nicht verletzt (vgl. Ausführungen zu C 2.7), so dass sich auch die Prüfung des Art. 9 VRL als Regelung einer Abweichung von den Vorgaben des Art. 5 VRL nicht stellt.

Art. 13 VRL regelt, dass es in Anwendung der in der VRL getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage in Bezug auf die Erhaltung aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten kommen darf.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG –siehe zitiertes Urteil vom 16.03.2006 – ist darauf hinzuweisen, dass der Verlust eines lokalen Vorkommens oder eines Reviers nicht zwangsläufig mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelart gleichzusetzen ist. Hierzu führt das BVerwG aus: „Das einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Träfe die Ansicht des Klägers zu, so wäre jedes Großvorhaben, bei dem sich negative Einwirkungen im Sinne des Art. 5 VRL nicht schlechterdings verhindern lassen, aus artenschutzrechtlichen Gründen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dies liefe ersichtlich den Intentionen des Europarechts zuwider, dass nicht allein auf die Wahrnehmung umweltrechtlicher Belange fixiert ist, sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur leistet. Auch Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und Art. 2 VRL machen deutlich, dass dem Naturschutz kein einseitiger Vorzug gebührt, sondern dass er in Einklang u. a. mit den wirtschaftlichen Erfordernissen zu bringen ist.“

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer naturrechtlichen Befreiung nach § 62 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG liegen vor, die hiermit im Rahmen der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG im Benehmen mit den uNB erteilt wird.

Da hinsichtlich der streng geschützten Arten Grasnelke, Heide-Nelke und Pflingst-Nelke durch die Untersuchung nicht geklärt werden konnte, ob die erfassten Vorkommen noch existieren und eine Überprüfung erst kurz vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen soll, ist ein entsprechender Vorbehalt im Beschluss erforderlich. Hierzu wird auf A.I.3.1.1 verwiesen.

Nach alledem begegnet das Vorhaben keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

C.2.8 Belange des Immissionsschutzes

C.2.8.1 Lärm

Die festgestellte Planung entspricht dem Optimierungsgebot in §§ 41 und 50 BImSchG, wonach bei dem Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen außerdem schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Auch diesem Anspruch genügt die festgestellte Planung in bestmöglicher Weise. Bei der Prüfung der Varianten für die Ortsumgehung sind die Auswirkungen durch Verkehrslärm in die Abwägung eingeflossen.

Die künftige zu erwartende Lärmbelastung durch Straßen hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle, von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs auf der neuen Straße ab.

Gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung nach § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS 90. Die RLS 90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit des Lkw-Anteils, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten, Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Jeweils die am nächsten gelegenen Gebäude sind schalltechnisch untersucht worden (insgesamt 24 Objekte), ebenso die Außenwohnbereiche versch. Grundstücke der Kleingartenanlage Behrendorfer Wiesen/An der Schreiberheide. Die in das Rechenverfahren eingegebenen Verkehrsmengen entsprechen den Maximalprognosen für das Jahr 2020 aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Ulfert Hinz, Hannover. Die in die schalltechnische Untersuchung eingestellte Verkehrsbelastung liegt auf der Ortsumgehung zwischen 10.500 Kfz/24 h und 17.050 Kfz/24 h. Der Lkw-Anteil für die B 188 im Zuge der Ortsumgehung ist mit einem Wert zwischen 6,9% und 8,7% tags sowie zwischen 6,0% und 7,6% nachts angenommen worden.

Die Gebietsnutzungen wurden, wie in den Bauleitplanungen der Stadt Wolfsburg und der Samtgemeinde Velpke ausgewiesen, berücksichtigt. Sie basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne sowie in Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, auf den Eintragungen des Flächennutzungsplans bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Nach § 41 BImSchG wird ein Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven Schallschutzes normiert, soweit nicht die Kosten des aktiven Schallschutzes außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Nach der ursprünglich vorgelegten schalltechnischen Untersuchung traten Grenzwertüberschreitungen im Bereich der nördlichen Ortsrandbebauung in Danndorf auf.

Die Vorhabensträgerin hat aufgrund der erhobenen Einwendungen ihre Konzeption überarbeitet und plant nunmehr im Bereich der berechneten Grenzwertüberschreitungen aktiven Schall-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

schutz. Durch die vorgenommene Planänderung werden die zumutbaren Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts für Wohngebiete nicht mehr überschritten.

Die unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Insgesamt sind die Auswirkungen auf besiedelte, dem Wohnen dienende Bereiche durch Verkehrslärm bei der festgestellten Planung nicht als kritisch anzusehen und führt in der Abwägung nach § 17 FStrG nicht dazu, dass die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte. Die Ortskerne Danndorfs und Velpkes werden dagegen durch die Verlagerung des Verkehrs deutlich von Immissionen entlastet.

Lärmschutzaufgaben nach § 74 Abs. 2 VwVfG zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer sind nicht erforderlich.

C.2.8.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sieht Art. 4 Abs. 1 der RL 96/62/EG (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) vor, dass die Kommission Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten für bestimmte Stoffe macht. Drei Tochterrichtlinien wurden aufgrund dieser Luftqualitätsrahmenrichtlinie beschlossen: die RL 1999/30/EG vom 22.04.1999 über die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, die RL 2000/69/EG vom 15.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sowie die Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft. Diese sog. Tochterrichtlinien mussten seitens der Mitgliedstaaten zum 19.07.2001 bzw. 13.12.2002 bzw. 09.09.2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte für die beiden erstgenannten Richtlinien durch die novellierte 22. BImSchV vom 11.09.2002, die auf der Grundlage von § 48 a Abs. 1 und 3 des BImSchG erlassen wurde. Diese 22. BImSchV wurde 2004 überarbeitet und in ihrer jetzigen Fassung den Berechnungen zugrunde gelegt. Die Umsetzung der 3. Tochterrichtlinie erfolgte durch den Erlass der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV).

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z. B. die bauliche Gestaltung der Straße, deren Linienführung und auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, sofern sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren (z. B. durch Vorgaben in der Zulassung, der Verwendung der Treibstoffe und Werkstoffe) sind aber ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle in § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG),
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen - wissenschaftlich unstrittigen - Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden (vgl. Beschluss BVerwG vom 30.01.1991 - 4 B 166.90/4 ER 303.90 -).

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. BImSchV, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 48 a BImSchG zur Umsetzung der

- RL 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, geändert durch RL 89/427/EWG,
- RL 82/884/EWG betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft,
- RL 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid, geändert durch RL 1999/30/EG,
- RL 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität,
- RL 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft und
- RL 2000/69/EG über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

erlassen wurde, lagen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. BImSchV wurden entsprechend der RL 2002/3/EG über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen so weit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität des Schadstoffeintrages, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich die Vorhabensträgerin in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (vgl. Unterlage 11.LuS der Planunterlagen).

Methodisch ist nicht zu beanstanden, dass die Schadstoffberechnungen nach dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS-02, geänderte Fassung 2005, durchgeführt worden sind, dessen Anwendung durch ARS 6/2005 des BMVBW empfohlen worden ist. Das Merkblatt basiert auf der Auswertung eines durch den TÜV Rheinland entwickelten Prognosemodells zur Schadstoffausbreitung und Immissionsbelastung an Straßen, das auf gesicherten Forschungserkenntnissen aufbaut und allgemein fachlich Anerkennung gefunden hat. Zwar lässt das Merkblatt Aussagen über maximale Kurzzeitbelastungen nicht zu, es ermöglicht aber die Abschätzung der Jahresmittelwerte und der 98-Perzentile. Außerdem lässt es eine Abschätzung über die Anzahl von Überschreitungen definierter Schadstoffkonzentrationen für NO₂ und PM₁₀ zu. Ein Verfahren zur Umsetzung der neuen Grenzwertstatistik der EU-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Richtlinien sowie eine Prognose zu Vorbelastungen wurden 2002 neu in das Berechnungsverfahren eingestellt.

Durch die Novellierung der 22. BImSchV und die Aufhebung der 23. BImSchV sowie einiger reaktioneller Änderungen wurde eine Neufassung der MLuS 02 notwendig. Das PC-Berechnungsverfahren zum Merkblatt wurde aufgrund der Neuauflage des HBEFA (Version 2.1) und neuerer Forschungsergebnisse zu PM₁₀-Emissionen an Außerortsstraßen einer Überarbeitung unterzogen und als PC-Berechnungsverfahren zum MLuS 02, geänderte Fassung 2005, vorgelegt.

Die Randbedingungen des dem Merkblatt zugrunde liegenden Prognosemodells treffen für den Bau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke zu. Es handelt sich um eine Straße, die keine bzw. in kleinen Teilen eine lockere Randbebauung aufweist.

Im Emissionsmodell werden unter Berücksichtigung einer abstandsabhängigen Ausbreitungsfunktion und unter Berücksichtigung einer mittleren Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Grund die Zusatzbelastungen und die Gesamtbelastungen als Mittelwert und als 98-Perzentil für folgende Stoffe, für die Beurteilungswerte vorliegen, ermittelt:

- Kohlenmonoxid (CO),
- Stickstoffmonoxid (NO),
- Stickstoffdioxid (NO₂),
- Blei (Pb)
- Schwefeldioxid (SO₂).
- Benzol (C₆H₆) und
- Feinstaub (PM₁₀).

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. BImSchV, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 48 a BImSchG der Umsetzung der RL 80/779/EWG, RL 82/884/EWG, RL 85/203/EWG, RL 96/62/EG, RL 1999/30/EG, RL 2000/69/EG und der RL 2002/3/EG erlassen wurde, sind in der Tabelle 4. 1 der MLuS aufgeführt. Beachtenswert dabei sind im Vergleich zu den bisherigen Beurteilungswerten die zum Teil unterschiedlichen statistischen Definitionen, andere zeitliche Bezugssysteme und andere Schadstoffe. Insgesamt stellt dies eine wesentliche Verschärfung der Grenzwerte, insbesondere bei Partikeln, aber auch bei NO₂ dar. Für SO₂ und NO_x sind auch Grenzwerte zum Schutz der Vegetation von Ökosystemen definiert.

Mit dem luftschadstofftechnischen Abschätzungsverfahren sind für den maximalen Belastungsfall die Luftschadstoffe rechnerisch bis zu einem Abstand von 200 m von der B 188 ermittelt worden. Die Ergebnisse sind in der Unterlage 11.LuS zusammengestellt.

Die über das PC-Berechnungsverfahren ermittelten Luftschadstoffe auf der Basis der teilweise abgeschätzten Berechnungsgrundlage zeigen, dass die vom Verkehr auf der B 188 ausgehenden Immissionen die Beurteilungswerte für Luftschadstoffe nicht überschreiten.

Ohne den Bau der Ortsumgehung würden die emittierten Schadstoffe entsprechend den Verkehrsprognosen die Ortsdurchfahrten belasten, an der sowohl wesentlich dichtere als auch erheblich näher an der Trasse Bebauung vorhanden ist. Durch die Maßnahme entsteht in der Gesamtsicht daher eine geringere Immissionsbelastung, die zudem auf wesentlich kleinere Bevölkerungsteile einwirkt.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV stellt im Übrigen keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung dar (vgl. Urteil BVerwG vom 26.05.2004 (BVerwG 9 A 5.03)). Dem Grundsatz der Problembewältigung im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte der 22.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

BlmSchV ist nach Ansicht des Gerichtes in der Regel dann hinreichend Rechnung getragen, wenn nicht absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern.

Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG zur Reduzierung der Schadstoffbelastung sind nicht erforderlich. Aus lufthygienischer Sicht begegnet das Vorhaben nach alledem keinen Bedenken.

C.2.8.3 Wertminderungen/Entschädigungen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, um Nachteile abzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen überhaupt nicht verhindert werden können. Voraussetzung ist stets, dass sich technisch-reale Maßnahmen als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Dabei kann es sich sowohl um die Höhe einer Entschädigung aber auch um die Frage handeln, ob überhaupt eine Entschädigung zu zahlen ist.

Bei der von einigen Einwendern vorgetragenen Wertminderung infolge Lärmbelastung handelt es sich nicht um Folgen solcher tatsächlichen Beeinträchtigungen, die grundsätzlich durch Vorkehrungen zu verhindern wären. Es handelt sich vielmehr um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit der Grundstücke, die sich aus der Lage der Grundstücke ergeben. Dieser Lagenachteil hat nur deshalb eine Minderung des Grundstückswertes zur Folge, weil der Markt solche Grundstücke anders bewertet als Grundstücke, die keine unmittelbare Belegenheit zu einer Autostraße haben. Diese Wertminderungen, die keine Folge einer förmlichen Enteignung sind, werden von § 74 Abs. 2 VwVfG nicht erfasst.

C.2.9 Flächenbedarf

Der notwendige Grunderwerb entfällt auf den Bau der Bundesstraße, die Anlage und Befestigung von Wirtschaftswegen, Kreuzungen und Überführungen sowie auf die nach dem NNatG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der nach der festgestellten Planung erforderliche Grunderwerb hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

C.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

C.2.10.1 Untersuchungsraum

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an der Reichweite der vorhabensspezifischen Wirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Er verläuft parallel zur vorhandenen Schnellbahntrasse und zwar im Norden rd. 400 m und im Süden rd. 100 m. Die Begrenzung auf 100 m südlich der Schnellbahntrasse berücksichtigt bereits die Auswirkungen dieses durchgeführten Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Hinblick auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen stellt insbesondere das Untersuchungsgebiet nördlich der Bahntrasse einen geeigneten Suchraum dar.

C.2.10.1 Zusammenfassende Darstellung

Für den Neubau bzw. die Änderung einer Bundesfernstraße ist nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 c UVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 ff. UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine entsprechende Pflicht hierzu ergeben hat. Die Vorhabensträgerin ist bei der Erstellung der Planunterlagen davon ausgegan-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

gen, dass für das Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird und hat die erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt. Die UVP-Prüfungsbehörde hat keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, da an der Notwendigkeit einer UVP-Prüfung keine vernünftigen Zweifel bestehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 FStrG bzw. nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Das Zugänglichmachen des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gegenüber der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des UIG gemäß § 3 a UVPG erfolgt mit diesem Beschluss. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (Unterlagen 1, 12.1 und 1a der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen.

Nach dem UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten, wobei die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 letzter Satz UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Als zusammenfassende Darstellung wird hier die Unterlage 1a "Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG" übernommen. Auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle wird verzichtet, da keine Änderungen oder Ergänzungen aufgrund behördlicher oder privater Stellungnahmen oder Äußerungen erforderlich sind.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, von behördlichen Stellungnahmen, von Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine, von Hinweisen und Einwendungen Dritter, sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevante Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

C.2.10.1.1 Menschen

Mit Ausnahme der Beeinträchtigung eines Kleingartengebietes im Südosten von Vorsfelde ist das geplante Vorhaben vor allem unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Schnellbahnstrecke und der außerörtlichen Streckenführung als relativ unproblematisch zu sehen.

Die Lage, der Abstand zur Bebauung als auch die bereits bahnseitig im Zuge des Neubaus der Schnellbahnstrecke errichteten Lärmschutzwände mindern die Verkehrslärmimmissionen der Ortsumgehung so stark ab, dass in der Regel keine aktiven Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Lediglich an der Randbebauung von Danndorf wird in einem kurzen Teilstück (140 m) aktiver Lärmschutz erforderlich.

C.2.10.1.2 Tiere

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna ergeben sich durch Verlust und Entwertung faunistischer Funktionsräume (Versiegelung, Überbauung, Bauflächen sowie Lärm, Schadstoffe, Licht, Erschütterung, Standortveränderung, Klima, Wasserhaushalt, visuelle Störungen). Nennenswert ist die Zerschneidung von empfindlichen Lebensräumen faunistischer Funktionsbeziehungen, wobei allerdings die starken Vorbelastungen durch die Schnellbahnstrecke zu beachten sind.

Bei den Auswirkungen auf faunistische Funktionsräume (Avifauna/Säuger) handelt es sich ins. um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Brutlebensraum der Nachtigall, der Schafstelze, des Neuntöter und des Braunkehlchen, Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungslebensraum

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

des Kolkraben, des Rotmilan, des Kiebitz, des Mittelspecht, der Rohrweihe und der Zwergfledermaus sowie Beeinträchtigungen von bereits vorbelastetem Wildwechsel (Rehe, Wildschweine).

C.2.10.1.3 Biotop/Pflanzen

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen für Biotop und Pflanzen ergeben sich vorrangig durch Versiegelung oder Überbauung (einschl. Zerschneidung/Verinselung). Hervorzuheben sind ins. Biotopverluste im Bereich alter Waldstandorte. Betroffen sind Eichenmischwald, Roteichenforst und Kiefernwald sowie naturnahe Feldgehölze, Verluste kleinflächiger, linearer Strukturen (Ruderalfluren, Gras- und Staudenfluren und Gehölzstrukturen mit teilweise hoher Bedeutung). Daneben werden versch. Fließgewässer (Aller, Katharinenbach, Schomburgriede, Hehlinger Bach und diverse Gräben) beeinträchtigt.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich im Bereich verschiedener Waldbereiche und Gehölzstrukturen durch Staub, Luftschadstoffe, Betriebsmittel und Baustoffe.

Betriebsbedingte Eingriffe stellen diffuse Schadstoffeinträge in hoch empfindliche Biotop sowie Straßenabwassereinleitungen in hoch empfindliche Fließgewässer dar, wobei jedoch nicht mit relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist, da die Straßenentwässerung flächenhaft über die unbefestigten Bankette in Seitengräben erfolgt und dabei Reinigungskräfte der belebten Oberbodenschicht aktiviert werden.

C.2.10.1.4 Boden und Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen für Boden und Wasser ergeben sich durch die Versiegelung und die Überbauung von Bodenflächen und damit verbunden dem Verlust von Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung sowie der Erhöhung des Oberflächenabflusses, dem Verlust von Retentionsfläche und der Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Zu nennen sind ebenfalls die Beeinträchtigungen von Böden der Feuchtgebiete der Allerniederung, der Niederungsebenen und Senken und trockener Standorte sowie naturnaher, relativ ungestörter Böden unter extensiv bzw. nicht genutzten Vegetationsbeständen wie alten Waldböden.

Grundwasserführende Bodenschichten werden nicht angeschnitten, da die Trasse ausnahmslos in Dammlage verläuft. Relevant bei eventuell notwendigem Bodenaustausch sind mögliche Beeinträchtigungen des hoch anstehenden Grundwassers.

Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen ergeben sich durch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Baustreifen.

Durch die Emissionen aus dem Kfz-Verkehr kommt es betriebsbedingt zu Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser.

Stoffeinträge in die Gewässer durch abfließendes Wasser von der Straße bei Niederschlägen und durch Spritzwasser im Brückenbereich (insbesondere Salzbelastung im Winter) vermindern die Wasserqualität.

C.2.10.1.5 Klima und Luft

Klima-/lufthygienisch wirksame Strukturen, deren Verlust als erheblich/nachhaltig zu bezeichnen ist, stellen die Waldbereiche Teufelsküche/Wolfskuhle und Bülden/Brand dar. Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch den temporären Verlust dieser klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Strukturen. Daneben können sich temporärer lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Fahrzeug-/Maschinenemissionen ergeben.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Eine Luftbelastung durch Verkehrsemissionen ist im trassennahen Bereich, ausgehend durch die Vorbelastung des Raumes durch die Bahntrasse, mindestens in einer 25 m Zone und ins. im Bereich von Kaltluftleitbahnen und -sammelräumen zu erwarten. Weitergehende Belastungen mit Auswirkungen auf die Ortslage oder weitere Landschaftsteile sind nicht zu erwarten.

C.2.10.1.6 Landschaft

Als relevante Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben sind vor allem die visuelle Überprägung/Zerschneidung von empfindlichen Landschaftsbildeinheiten zu nennen. Beachtenswert ist ebenfalls der Verlust erlebniswirksamer Einzelstrukturen/Vegetationsstrukturen. Beeinträchtigungen für Landschaft und Erholung ergeben sich insbesondere in den Waldbereichen Teufelsküche/Wolfskuhle sowie Bülden und Brand als auch im Bereich der mäßig strukturierten Ackerflur südlich von Grafhorst zwischen B 244 und K 39.

Temporäre Belastungen für die Erholungseignung des Gebietes ergeben sich während der Bauzeit durch Lärm, Abgase und Staub. Betriebsbedingte Stoffeinträge und Lärmbelastungen spielen ebenfalls für das Landschaftsbild und die Erholung eine Rolle.

C.2.10.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Straßenbauvorhaben stellt keine Risiken für Kultur- und sonstige Sachgüter dar.

C.2.10.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung der Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Ziel ist es nicht, alle diese denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Derartige Überlagerungen sind insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaftsbild festzustellen.

Soweit die Beeinträchtigungen erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorrufen, werden diese, sofern möglich, nach der gesetzlichen Verpflichtung aus § 10 NNatG ausgeglichen. Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, so dass die durch die Eingriffe zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Ausweislich des LBP können beeinträchtigte Werte und Funktionen hinreichend kompensiert werden. Es ist nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden.

Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach dem NNatG lediglich auf die Belange von Natur und Landschaft beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, nämlich weitere Schutzgüter wie Mensch und Kultur- und Sachgüter einzubeziehen.

Weitere Hinweise auf nachteilige Wechselwirkungen über die dargestellten Auswirkungen hinaus, haben sich weder ergeben noch sind solche erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich einzelne Wirkfaktoren zu weiteren Umweltbeeinträchtigungen potenzieren.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

C.2.10.2 Bewertung

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit Belangen, die nicht umweltrechtlicher Art sind, wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt einzelfallbezogen durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge sind die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser weniger gravierend, weil entweder nur geringe Veränderungen im betroffenen Naturraum verursacht werden oder aber eine erfolgreiche Kompensation möglich ist. Das geringere Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Schutzgütern Mensch, Luft, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die klimatischen Auswirkungen sind unbedenklich. Bei den Umweltauswirkungen auf den Menschen überwiegen die positiven Elemente durch die spürbare Entlastung der Orte Danndorf, Velpke und Wahrstedt.

Durch die Verlegung der Bundesstraße aus den Ortslagen sind für die heutigen Durchfahrten in Danndorf, Velpke und Wahrstedt Minderungen des Lärmpegels und der Schadstoffemissionen/-immissionen zu erwarten. Vor allem durch die Verringerung des Lkw-Anteils wird sich gegenüber hohen Lärmspitzen und Erschütterungen in weiten Teilen der Ortschaften eine Entspannung ergeben. Dieses ist im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden von Bedeutung. Die Verringerung des Verkehrs bringt eine höhere Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer innerorts mit sich. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit einer städtebaulichen Aufwertung der Straßenräume in den Ortslagen.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 11 NNatG und § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung unter C.2.5.7 und E. dargestellt. Bei Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens begründen könnten. Auch im Rahmen einer erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt.

D. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie private Einwendungen

D.1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

D.1.1 Stadt Wolfsburg vom 22.11.2006 und 11.10.2007

Die Stadt wünscht, dass die Folgewirkungen der Baumaßnahme (Lärmentwicklung in Vorsfelde, Knotenpunkt B 188/L 290) überprüft werden. Daneben wünscht sie eine Anpassung der Einmündungsbereiche zum KVP (Verbreiterung der Fahrbahn der Zufahrt zum Gewerbegebiet von 5,00 m auf 6,00 m). Die Radwegführung im KVP muss dargestellt, die Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie der Grundstücke, die von überbauten Wirtschaftswegen der FI Vorsfelde erschlossen werden, müssen gewährleistet werden.

Die Stadt bemängelt weiterhin das Alter der Kartierungen, speziell der faunistischen Untersuchungen und fordert Aktualisierungen. Hinsichtlich der Trennwirkungen werden Wildschutzzäu-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

ne sowie andere geeignete Querungshilfen gefordert. Der ggf. erforderliche Rückschnitt von Büschen und Bäumen sollte auf die Zeit von Oktober bis Februar beschränkt werden.

Bei der Weiterführung der Baumaßnahme in westliche Richtung mit der OU Vorsfelde handelt es sich um eine Maßnahme des weiteren Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan. Hierfür kann die Vorhabensträgerin zurzeit keine weiterführenden Planungen anstellen. Als Schallschutzmaßnahmen kommen derzeit nur Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen in Betracht.

Hinsichtlich der Radwegeführung im KVP hat die Vorhabensträgerin eine Planänderung vorgenommen, mit der sich die Stadt einverstanden erklärt hat. Daneben hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die erforderliche Fahrbahnbreite zum Gewerbegebiet bei den Einmündungsbereichen des KVP zu berücksichtigen. Eine erforderliche Kreuzungsvereinbarung mit der Stadt wird die Vorhabensträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor Bauausführung abschließen. Die erforderliche Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie die Grundstückserschließung an überbauten Wirtschaftswegen hat die Vorhabensträgerin zugesagt.

Wichtige Bestandsdaten wie beispielsweise die Biotopkartierung oder die avifaunistischen Erhebungen wurden bereits 1997 erhoben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde 2004 die Biotopkartierung überprüft und aktualisiert. Darüber hinaus liegen der Vorhabensträgerin für rd. 2/3 des Untersuchungsraumes avifaunistische Daten aus 2001 vor, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet Drömling erhoben wurden. Dabei hat die Biotoptypenüberprüfung gezeigt, dass sich die Biotop- und Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes insbesondere im Nahbereich der Straßentrasse gegenüber 1997 kaum verändert hat. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch das an diese Lebensraumstrukturen gebundene Artenspektrum gleich geblieben ist, was durch einen Abgleich mit den aus 2001 vorliegenden avifaunistischen Daten bestätigt wird. Demzufolge ist auch die vorgenommene Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des LBP nach wie vor sachgerecht. Dies um so mehr, als die Ergebnisse der im LBP vorgenommenen faunistischen Bilanzierungen „weniger eine absolute Größe als einen Orientierungswert für die zu formulierenden Kompensationsmaßnahmen, vor allem hinsichtlich der abzuleitenden quantitativen Forderungen darstellen“ (vgl. S. 111, Unterlage 12.1 der Planunterlagen). Auch die aktuelle Rechtsprechung nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (vgl. Beschluss des BVerwG vom 21.02.1997 - 4 B 177.96 - und Urteil des BVerwG vom 31.01.2002 - 4 A 15.01-).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Qualität der faunistischen Daten berücksichtigt. So wurde Anfang 2007 der unmittelbare Trassenbereich auf das Vorkommen von Fledermausquartieren und Greifvogelhorsten überprüft. Hierzu wird auf die Unterlage 12.3.4 der Planunterlagen verwiesen.

Um die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Zerschneidungseffekte zu minimieren, wurde seitens der Vorhabensträgerin eine enge Bündelung mit der vorhandenen Schnellbahntrasse angestrebt. Eine Neuzerschneidung von Landschaftsräumen konnte so vermieden werden. Für kleinere Säuger wie Biber und Fischotter werden zudem Querungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Gewässerdurchlässen insbesondere am Hehlinger Bach, Katharinenbach und der Schomburgriede geschaffen, wobei die vorhandenen Durchlassbauwerke an der Bahnlinie den limitierenden Faktor darstellen. Die Überbrückung der Aller mit einer lichten Weite von 43,00 m erlaubt sämtlichen Artengruppen eine sichere Querung.

Die Forderung nach weiteren Querungshilfen, insbesondere für Wild wird vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastungen und ihrer bedingt durch die örtliche Situation eingeschränkten Wirksamkeit seitens der Vorhabensträgerin als unverhältnismäßig angesehen. Die Bahnlinie stellt bereits eine erhebliche Vorbelastung dar. In Teilbereichen, insbesondere bei Danndorf, ist eine Querung der Bahnlinie bedingt durch Lärmschutzwände gänzlich unmöglich. Die vorhandenen Zerschneidungseffekte werden durch die geplante Bundesstraße fraglos verstärkt, bei einer Ver-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

kehrsmenge von maximal 11.700 Kfz/Tag sind Wildquerungen aber weiterhin möglich. In dem ebenen Gelände sind sowohl Wildbrücken wie auch Wildunterführungen nur schwer in die Landschaft einzupassen. Eine Wildbrücke müsste zudem die Oberleitung der Schnellbahntrasse mit überbrücken und dürfte aufgrund der großen Höhenunterschiede zur Umgebung kaum angenommen werden. Eher wären Wildunterführungen in Erwägung zu ziehen. Diese müsste sowohl die Straßen-trasse als auch die Bahnlinie unterqueren. Insgesamt wäre damit eine Unterführungslänge von über 30 m erforderlich.

Entsprechend dem Leitfaden des BMVBS soll die für Tiere nutzbare Breite einer Wildunterführung mindestens das 0,7-fache der Unterführungslänge (in diesem Fall also gut 20 m) betragen. Als lichte Höhe der Unterführung sind 10 m oder mehr anzustreben, 5 m aber nicht zu unterschreiten. Unter Berücksichtigung der Straßenbreite soll eine ausreichende Belichtung unter dem Bauwerk erreicht werden. Um diese Voraussetzungen zu erreichen, wäre eine Unterführung deutlich in das Gelände einzugraben, womit ein gewisser Tunneleffekt nicht gänzlich zu vermeiden ist. Entsprechend den Empfehlungen des BMVBS Leitfaden sollen Wildunterführungen und Wildbrücken zudem nur dort errichtet werden, wo eng begrenzte, klar identifizierbare Wechsel vorliegen und aus nutzungsbedingten oder topografischen Gründen eine Kanalisierung der Bewegung vorgegeben ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Insgesamt ist nur von einer eingeschränkten Wirksamkeit einer Wildunterführung auszugehen, die den erforderlichen Aufwand jedoch nicht rechtfertigt. Da keine entsprechenden Forderungen der Unteren Jagdbehörde vorliegen, wurden die ursprünglich in den Planunterlagen vorgesehenen Wildschutzzäune nördlich der geplanten B 188 wieder gestrichen.

Die Vorhabensträgerin verweist ferner auf straßenbaurechtliche Vorgaben, nach denen grundsätzlich Wildschutzzäune an BAB, nicht aber an Bundesstraßen vorzusehen sind, im Übrigen liegen der Straßenbauverwaltung keine Erkenntnisse über vorhandenen Wildwechsel bzw. Wildunfallberichte an der Bahnstrecke vor. Angesichts des recht hohen Wildbestandes sagt die Vorhabensträgerin im EÖT zu, tätig zu werden, sofern eine signifikante Situation eintreten sollte.

Da die Anordnung einer Schutzauflage im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG nicht gerechtfertigt war, entscheidet der Straßenbaulastträger über die Errichtung und Unterhaltung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der Wilddichte und der künftigen verkehrlichen Erfordernisse.

D.1.2 Samtgemeinde Velpke vom 23.10.2006

Die SG wünscht die Sperrung der L 653 zwischen Grafhorst und Danndorf für den Lkw-Fernverkehr, damit dieser Verkehr von und nach Norden nicht über Danndorf nach Wolfsburg, sondern über die OU geleitet wird.

Die Stellungnahme der SG hat sich nach deren Erklärung im EÖT erledigt. Bei der angeregten Sperrung der L 653 zwischen Grafhorst und Danndorf handelt es sich zudem um eine verkehrsbehördliche Anordnung, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens von der uVB zu treffen ist.

D.1.3 Gemeinde Danndorf vom 25.10.2006

Die Gemeinde wünscht ebenfalls die Sperrung der L 653 zwischen Grafhorst und Danndorf für den Lkw-Fernverkehr. Zudem wünscht sie, dass der Lkw-Fernverkehr aus Wolfsburg und dem Gewerbegebiet Vogelsang durch Verkehrslenkungsmaßnahmen auf die neue OU geleitet wird. Die Gemeinde fordert neue schalltechnische Berechnungen vorzunehmen und im gesamten ortsnahen Bereich aktiven Schallschutz vorzusehen.

Die Stellungnahme der SG hat sich nach deren Erklärung im EÖT erledigt. Bei der angeregten Sperrung der L 653 sowie bei den vorgeschlagenen verkehrslenkenden Maßnahmen handelt es

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

sich um verkehrsbehördliche Anordnungen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens von der uVB zu treffen sind.

Die maßgeblichen Verkehrszahlen (Prognoseverkehr für 2020) für die geplante Ortsumgehung wurden in einer für die Maßnahme durchgeführten Verkehrsuntersuchung ermittelt. Für die Untersuchung wurde im April 2005 eine Verkehrszählung durchgeführt, so dass davon auszugehen ist, dass die aktuelle Verkehrsentwicklung auf der B 188 Berücksichtigung gefunden hat.

Für die vom Neubau der B 188 betroffene Wohnbebauung wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung die Beeinträchtigungen ermittelt. Die Vorhabensträgerin hat aufgrund der erhobenen Einwendungen eine Planänderung vorgenommen. Vorgesehen ist nunmehr die Erstellung einer Lärmschutzwand von 140 m Länge und 2,50 m Höhe und zwar in dem Bereich, in dem nach der vorgelegten Planung mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist. Nach Realisierung der Änderungsplanung wird es zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen mehr kommen. Weitergehende aktive Schallschutzmaßnahmen sind damit nicht erforderlich.

D.1.4 Landkreis Helmstedt vom 26.10. 2006, 28.06. und 08.11.2007

Der Landkreis bittet, ihm Abdrücke der Entschädigungsverträge (passiver Schallschutz) zu überlassen.

Der Landkreis fordert, verschiedene Hinweise zum archäologischen Denkmalschutz in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass der gesamte südlich der B 188/ DB gelegene Abschnitt der Kreisstraße 39 für Baustofftransporte oder Umleitungen während der Bauausführung nicht zur Verfügung steht, da er nur gering tragfähig ist und den Begegnungsfall Lkw/Lkw bzw. Lkw/landwirtschaftliche Fahrzeuge wegen der teilweise geringen Fahrbahnbreite nicht zulässt.

Der Landkreis weist auf verschiedene unrichtige Eintragungen im Bauwerksverzeichnis und im Grunderwerbsverzeichnis hin und bittet um Korrektur.

Der Landkreis bemängelt die fehlende Bestandserfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Nach erfolgter Planergänzung fordert der Landkreis, den Suchraum 2 auf den gesamten Alteichenbestand zu erweitern (geeignetste Habitatbäume), der Suchraum 1 sollte in einen Eichenbestand südwestlich des bisherigen Suchraumes verlegt werden (Sicherung von Quartierbäumen für Fledermäuse). Daneben fordert der Landkreis, die Fällung der beiden potentiellen Quartierbäume bereits im Oktober/November und nicht erst im Winter vorzunehmen.

Der Landkreis äußert generelle Bedenken hinsichtlich des Alters der vorgelegten Untersuchungen, da die Daten überwiegend vor 1994 für die UVS zum Raumordnungsverfahren erfasst wurden und damit mehr als 12 Jahre alt sind. So können z. B. die aktuellen Vorkommen von Brutvogelarten vor Maßnahmebeginn nicht ermittelt, sondern nur prognostiziert werden.

Der Landkreis fordert, die Trennwirkung durch die Trasse durch Querungshilfen zu vermindern. Die als Wildquerungen in die Planungen eingestellten Durchlässe für Fließgewässer sind für bestimmte Großsäuger geeignet, für andere wegen ihrer Lage im Raum und ihrer Geometrie i.d.R. nicht. Es wird eine zusätzliche Analyse der Summationswirkung der beiden Verkehrsstrassen (Straße und Schiene) und nach geeigneten Querungshilfen für das Wild gefordert. Zusätzlich werden in Bereichen mit einseitigen Lärmschutzwänden auf der gegenüber liegenden Seite Wildschutzzäune gefordert, um den Tieren einen Zugang zu den gebündelten Trassen zu verwehren.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Zur Eingriffsminderung für Gehölz bewohnende Arten fordert der Landkreis, jegliche Gehölzbeschädigung oder -beseitigung, soweit sie nach Plan erforderlich ist, nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Zur Betroffenheit von naturschutzrechtlich besonders und streng geschützten Arten verweist der Landkreis auf die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG bzw. Art. 5 VRL.

Hinsichtlich des Maßnahmenkonzeptes schlägt der Landkreis bei den Entwicklungszielen für einzelne Funktionsräume (z. B. Uferrand, Laubwaldentwicklung, Grünlandentwicklung) geeignetere Zielaussagen vor.

Zur Renaturierung der Fließgewässer fordert der Landkreis, dass die Renaturierung gemäß seinen Vorschlägen zu den Entwicklungszielen zu erfolgen hat. Hierzu ist eine Renaturierung auf 100% der Länge erforderlich mit Gestaltungsmaßnahmen an Sohle und Böschung. Er wünscht, dass die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der uNB durchgeführt wird, in der nach einer Defizitanalyse an den jeweiligen Gewässerabschnitten die Maßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.

Zur Umsetzung der Waldentwicklungsmaßnahmen auf Ackerflächen (Maßnahmen A15, A16) hält der Landkreis eine Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der uNB und der uWaldB für erforderlich und unterbreitet hierzu einige Vorschläge.

Der Landkreis schlägt vor, die Lage der Aufforstungsfläche (Maßnahme E19) zu verlegen, weil sie das größere zusammenhängende Offenland im Bereich Uhlenhorstwiesen/Teufelsküchenwiesen unterbricht und damit auch den Lebensraum der Offenlandarten dort einschränkt.

Bei den Grünlandextensivierungsmaßnahmen (E24 ff) muss die Zielsetzung nach Ansicht des Landkreises die Schaffung von naturnahem extensiven Grünland sein, mit einer standorttypischen Grünlandgesellschaft. Er schlägt vor, eine Präzisierung der Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

Der Landkreis weist auf erforderliche Genehmigungen etc. nach § 53 NNatG (LSGVO Velpker Schweiz, LSGVO Drömling), § 63 BNatSchG (Artenschutz) sowie die Benennungsherstellung nach § 34c Abs. 7 NNatG (FFH-Gebiet –Drömling) hin.

Der Landkreis weist auf eine gemäß § 8 NWaldLG erforderliche Genehmigung zur Waldumwandlung hin und fordert, die Genehmigung nach § 8 Abs. 7 NWaldLG mit der Auflage zu versehen, dass als erforderliche Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen die Maßnahmen E17 bis E23 gemäß LBP durchgeführt werden müssen.

Der Landkreis fordert, dass ihm nach Fertigstellung der an den oberirdischen Gewässern vorgenommenen Renaturierungsmaßnahmen detaillierte Ausführungspläne (Längs- und Querschnitte etc.) vorzulegen sind, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen werden. Daneben soll für die Kompensationsmaßnahmen an den im Landkreis Helmstedt gelegenen Gewässern, eine Abnahme unter Beteiligung des Landkreises erfolgen.

Zu der mit Gutachten der Vorhabensträgerin vom 24.09.2007 bestimmten Ausgleichsfläche für die Verminderung des Retentionsraumes der Aller, wünscht die uWB eine Detailabstimmung vor Beginn der Baumaßnahme, bei der ins. der vorgesehene Anschluss der Fläche an das Überschwemmungsgebiet sowie mögliche Bodenbewegungen zu berücksichtigen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht fordert der Landkreis weiterhin, die Ausführungsplanung einvernehmlich mit der uNB abzustimmen. Einzelheiten der Maßnahme wie Profilierung der Abgrabung, Abfuhr

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

des Aushubs oder Lage der Durchlässe sind so zu regeln, dass sie mit den Naturschutzbelangen und den Zielen der Maßnahme E36 vereinbar sind.

Weiterhin wünscht der Landkreis folgende Auflagen im Beschluss:

- Anfang und Ende der Bauarbeiten sollten dem Landkreis Helmstedt, Umweltamt angezeigt werden.
- Die Ausführung hat entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen.
- Die Abmessungen der Durchlässe für die Gewässer III. Ordnung sind, vor allem bei den kleiner dimensionierten Durchlässen, in gleicher Größe zu wählen wie die Durchlässe der DB Schnellbahnstrecke. Dies gilt für die Durchlässe bei km 10+760, km 11+220, km 12+653, km 12+835, km 13+210 und km 14+475.
- Die Grüneintragungen im Bauwerksverzeichnis Seite 8, lfd. Nr. 6.01 sind zu beachten.
- Während der Bauzeit ist ein schadloser Abfluss der Gewässer zu gewährleisten.
- Die beim Bau ggf. entstehenden Schäden an den Böschungen bzw. an der Gewässer-sole sind sofort zu beheben.
- Der verlorengegangene Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aller durch den Bau des Straßenkörpers ist auszugleichen. Die Lage und das erforderliche Volumen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt separat abzustimmen.
- Die für die Baumaßnahme erforderliche Baustelleneinrichtung sowie Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Aller vorzusehen.
- Eine Abnahme unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt wird für erforderlich gehalten.
- Sofern eine Wasserhaltung während der Bauphase notwendig wird, ist in Abhängigkeit der Dauer, der Wassermenge und -güte eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Im Bereich der Maßnahme E39 befindet sich ein besonders geschütztes Biotop nach § 28a NNatG, auf dem keine Maßnahmen geplant sind. Der Landkreis weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen auf den übrigen Teilflächen das § 28a-Biotop nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Die Überlassung von Abdrücken der Entschädigungsverträge wird von der Vorhabensträgerin zugesagt.

Nach § 10 Abs. 5 NDSchG (neue Fassung) bedarf die Zerstörung eines Kulturdenkmales durch den Bund oder das Land nicht mehr der Genehmigung, sie ist vielmehr dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen. Zu den Forderungen des Landkreises wird auf die Zusage A.I.3.3.4 verwiesen.

Zur Inanspruchnahme der K 39 südlich der DB-Strecke für den Bauverkehr wird auf die Zusage A.I.3.3.6 verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat die Hinweise des Landkreises zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Korrekturen im Bauwerksverzeichnis und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10 und 14.2 der Planunterlagen) vorgenommen.

Die Vorhabensträgerin ist den Forderungen des Landkreises nachgekommen und hat eine ergänzende Untersuchung zum Vorkommen von Fledermausquartieren im näheren Trassenbereich durchgeführt. Zusätzlich wurde dabei auch nach Greifvogelhorsten gesucht. Die Ergebnisse sind in einer separaten Unterlage (vgl. Unterlage 12.3.4 der Planunterlagen) enthalten.

Den Änderungsvorschlägen hinsichtlich der Ausweitung der Suchräume für die CEF-Maßnahmen wurde seitens der Vorhabensträgerin durch entsprechende Planergänzung gefolgt. Die vom Landkreis gewünschte Fällung der zwei potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse im

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Oktober/November, die vorherige Überprüfung der Besiedlung und die evtl. Umsiedlung der Tiere wird von der Vorhabensträgerin zugesagt.

Die für die Eingriffsbeurteilung erforderliche Bewertung der Qualitäten und Empfindlichkeiten der Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgte im LBP bezogen auf Funktionsräume. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde hierbei nach dem Indikatorprinzip ausgehend von der Eignung der vorhandenen Lebensräume und unter Einbeziehung vorhandener Informationen beurteilt. Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurde diese Artengruppe gleichfalls über das Indikationsprinzip berücksichtigt. Der LBP stellt hinsichtlich der Kompensation von Beeinträchtigungen der Tierwelt vor allem auf die verbal argumentativ begründete Wiederherstellung der für die einzelnen Artengruppen multifunktional nutzbaren Gesamtlebensräume ab (vgl. Kap. 3.3.1.4 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen). Dem Verlust von 5 ha für Fledermäuse potenziell geeigneter Waldflächen stehen rund 20 ha Waldentwicklungsmaßnahmen gegenüber. Die Verluste und Beeinträchtigungen der für diese Artengruppe im Untersuchungsraum geeigneten Lebensräume sind damit vollständig kompensiert. Eine genauere Untersuchung der Fledermäuse hätte hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Diese am Indikatorprinzip orientierte Vorgehensweise ist durch die aktuelle Rechtsprechung gedeckt. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten ein Indikator für die Biotopqualität und die Lebensraumanforderungen auch anderer Arten oder lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (vgl. Beschluss des BVerwG vom 21.02.1997 - 4 B 177.96 - und Urteil des BVerwG vom 31.01.2002 - 4 A 15.01-).“

Die für den LBP erhobenen und im Jahr 2004 überprüften Daten werden angesichts der geringen Veränderungen auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen sowie der besonderen Vorhabenscharakteristik (enge Bündelung mit vorhandener Schnellbahntrasse) als ausreichend erachtet. Weitere Bestandserfassungen würden im vorliegenden Fall zu keinen anderen Ergebnissen führen.

Um die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Zerschneidungseffekte zu minimieren, wurde eine enge Bündelung mit der vorhandenen Schnellbahntrasse angestrebt. Eine Neuzerschneidung von Landschaftsräumen wird so vermieden. Für kleinere Säuger wie Biber und Fischotter werden zudem Querungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Gewässerdurchlässen insbesondere am Hehlinger Bach, Katharinenbach und der Schomburgriede geschaffen, wobei die vorhandenen Durchlassbauwerke an der Bahnlinie den limitierenden Faktor darstellen. Die Überbrückung der Aller mit einer lichten Weite von 43,00 m erlaubt sämtlichen Artengruppen eine sichere Querung.

Die Forderung nach weiteren Querungshilfen, insbesondere für Wild wird von der Vorhabensträgerin vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastungen und ihrer bedingt durch die örtliche Situation eingeschränkten Wirksamkeit als unverhältnismäßig abgelehnt.

Grundsätzlich ist bereits durch die Bahnlinie eine erhebliche Zerschneidungswirkung bzw. ein erhebliches Mortalitätsrisiko für Wildtiere gegeben.

Die Bahnlinie stellt bereits eine erhebliche Vorbelastung dar (vgl. Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes vom Eisenbahn-Bundesamt 2006). In Teilbereichen, insbesondere bei Danndorf, ist eine Querung der Bahnlinie bedingt durch Lärmschutzwände gänzlich unmöglich.

Die vorhandenen Zerschneidungseffekte werden durch die geplante Bundesstraße zwar in gewissen Umfang verstärkt, bei einer Verkehrsmenge von maximal. 11.700 Kfz/Tag werden Wildquerungen aber weiterhin möglich sein.

In dem ebenen Gelände sind sowohl Wildbrücken wie auch Wildunterführungen nur schwer in die Landschaft einzupassen. Eine Wildbrücke müsste zugleich die Oberleitung der Schnellbahn-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

trasse mit Überbrücken und dürfte aufgrund der großen Höhenunterschiede zur Umgebung kaum angenommen werden. Eher wäre eine Wildunterführung in Erwägung zu ziehen. Diese müsste sowohl die Straßentrasse als auch die Bahnlinie unterqueren. Insgesamt wäre damit eine Unterführungslänge von über 30 m erforderlich. Entsprechend dem Leitfaden des BMVBS2 soll die für Tiere nutzbare Breite einer Wildunterführung mindestens das 0,7-fache der Unterführungslänge (in diesem Fall also gut 20 m) betragen. Als lichte Höhe der Unterführung sind 10 m oder mehr anzustreben, 5 m aber nicht zu unterschreiten. So soll unter Berücksichtigung der Straßenbreite eine ausreichende Belichtung unter dem Bauwerk erreicht werden. Um diese Voraussetzungen zu erreichen, wäre eine Unterführung deutlich in das Gelände einzugraben, womit ein gewisser Tunnelleffekt nicht gänzlich zu vermeiden ist. Entsprechend den Empfehlungen des BMVBS-Leitfadens sollen Wildunterführungen und Wildbrücken zudem nur dort errichtet werden, wo eng begrenzte, klar identifizierbare Wechsel vorliegen und aus nutzungsbedingten oder topografischen Gründen eine Kanalisierung der Bewegung vorgegeben ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Insgesamt ist somit nur von einer eingeschränkten Wirksamkeit einer Wildunterführung auszugehen, die den erforderlichen Aufwand nicht rechtfertigt.

Da keine entsprechenden Forderungen der uJB vorliegen, hat die Vorhabensträgerin die ursprünglich in den Planunterlagen vorgesehenen Wildschutzzäune nördlich der geplanten B 188 wieder gestrichen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf straßenbaurechtliche Vorgaben, nach denen grundsätzlich Wildschutzzäune an BAB, nicht aber an Bundesstraßen vorzusehen sind. Im Übrigen liegen der Vorhabensträgerin keine Erkenntnisse über vorhandenen Wildwechsel bzw. Wildunfallberichte an der Bahnstrecke vor. Angesichts des recht hohen Wildbestandes hat die Vorhabensträgerin im EÖT zugesagt, tätig zu werden, sofern eine signifikante Situation eintreten sollte. Da die Anordnung einer Schutzauflage im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG nicht gerechtfertigt ist, entscheidet der Straßenbaulastträger über die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der Wilddichte und der künftigen verkehrlichen Erfordernisse.

Der LBP geht von einer Zunahme der Zerschneidungseffekte durch das Straßenbauvorhaben aus und sieht als Ersatzmaßnahme die Erweiterung von Lebensräumen für die von Zerschneidung betroffenen Arten vor (vgl. Tab. 24 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen).

Zur Eingriffsminderung für Gehölz bewohnende Arten wird auf die Nebenbestimmung A.1.3.2.3.4 verwiesen.

Der Vorhabensträgerin ist die Lage des § 28a-Biotopes bekannt und hat dies bei ihrer Konzeption berücksichtigt. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops ist nicht zurechnen.

Die Vorhabensträgerin ist den Forderungen des Landkreises nachgekommen und hat eine ergänzende Untersuchung zum Vorkommen von Fledermausquartieren im näheren Trassenbereich durchgeführt. Zusätzlich wurde dabei auch nach Greifvogelhorsten gesucht. Die Ergebnisse sind in einer separaten Unterlage (vgl. Unterlage 12.3.4 der Planunterlagen) enthalten.

Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG vom 21. Juni 2006 – 9 A 28.05 – ist die Vorhabensträgerin der Auffassung, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG für die Avifauna erfüllt sind. Zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Befreiungen wird auf die Ausführungen zu A. II und C.2.7.1 sowie auf den Vorbehalt unter A.1.3.1.1 verwiesen.

Die vom Landkreis vorgeschlagenen Zielaussagen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Für die Renaturierung der Gewässer Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben und Katharinenbach wurde ein Konzept mit einer Bestandsbeschreibung, Planung mit Quer- und Längsschnitten und einer hydraulischen Berechnung erstellt und den Planunterlagen (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen) beigelegt. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Detailplanung erfolgen, bei der die „detaillierten Ausführungspläne (Längs- und Querschnitte etc.)“ erstellt werden. Die

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese im Einvernehmen mit der uWB aufzustellen, eine Beteiligung des Landkreises bei der Abnahme der Renaturierungsmaßnahmen wird ebenfalls zugesagt.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wird die konkrete Ausgestaltung der Aufforstungsmaßnahmen (Waldentwicklung auf Ackerflächen) festgelegt und abgestimmt werden. Die Vorhabensträgerin sagt zu, die uNB und die uWaldB an der Ausführungsplanung zu beteiligen und den Anforderungen an die Bepflanzung zu folgen.

Die Lage der Aufforstungsfläche E19 wurde auf Vorschlag der Landwirtschaft gewählt. Sie grenzt im Osten und Süden unmittelbar an vorhandene Waldflächen bzw. Aufforstungsflächen an und ist zur Arrondierung dieser Wälder gut geeignet. In den unmittelbar angrenzenden Offenlandbereichen wurden in der 2001 durchgeführten avifaunistischen Erfassung keine empfindlichen Offenlandarten nachgewiesen. Vorherrschend sind hier Halboffenlandarten wie der Neuntöter.

Zur Präzisierung der Maßnahmenblätter (Maßnahmen E24 ff) wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen.

Zu den naturschutzrechtlich erforderlichen Befreiungen, Erlaubnissen etc. wird auf die Ausführungen zu C.2.5.8.2 (LSG), C.2.6.3 (FFH), A.I.3.1.1 und C.2.7 (Artenschutz) hingewiesen.

Zu der erforderlichen walddrechtlichen Befreiung etc. wird auf die Ausführungen zu C.2.2 hingewiesen. Einer besonderen Auflage im Beschluss bedarf es nicht, da die ausgewiesenen und festgestellten Kompensationsmaßnahmen E17 bis E23 entsprechend den Planunterlagen durchgeführt werden müssen.

Für die Renaturierung der Gewässer Hehlinger Bach, Uhlenhorstgraben und Katharinenbach wurde ein Konzept mit einer Bestandsbeschreibung, Planung mit Quer- und Längsschnitten und einer hydraulischen Berechnung erstellt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Im Anschluss an den Planfeststellungsbeschluss erfolgt im Rahmen der Bauausführung eine Detailplanung, bei der die detaillierten Ausführungspläne (Längs- und Querschnitte etc.) erstellt werden. Diese können nach Zusage der Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit der uWB aufgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A.I.3.2.4 und die Zusage A.I.3.3.2 verwiesen.

Zu den Forderungen des Landkreises im Hinblick auf den Ausgleich der Verminderung des Retentionsraums der Aller wird auf die Nebenbestimmungen A.I.3.2.3.2 und A.I.3.2.4.2 verwiesen.

D.1.5 Zweckverband Großraum Braunschweig vom 24.10.2006

Der Zweckverband weist auf Betroffenheiten mit dem Überschwemmungsgebiet Aller und im Bereich des westlichen Drömlings hin und empfiehlt die Belange des Hochwasserschutzes mit dem NLWKN und der uWB abzustimmen.

Eine Beteiligung der vorgenannten TöB hat im Anhörungsverfahren stattgefunden. Zu den hochwasserrechtlichen Belangen wird insoweit auf die Stellungnahmen der NLWKN und des Landkreises Helmstedt sowie auf die Ausführungen zu C.2.3 verwiesen.

D.1.6 Niedersächsisches Forstamt Danndorf vom 30.10.2006

Das Forstamt weist auf die Nutzfunktion nach Waldrecht und die besondere Bedeutung alter Waldbestände hin, die seines Erachtens im LBP nicht bzw. nur bedingt gewürdigt werden.

Das Forstamt fordert, Waldeigentümer von durch Straßenneubau bedingte Verkehrssicherungsmaßnahmen dauerhaft freizustellen sowie Bewirtschaftungerschwernisse zu entschädigen und unterbreitet hierzu verschiedene Vorschläge. Auch für Randschäden (z. B. Windwurf, Trocknis o. ä., Anschnitt bzw. Durchtrennen von Waldbeständen) werden Entschädigungen gefordert. Daneben wird die Schaffung zugänglicher Ersatzwege für die Waldbewirtschaftung

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

bzw. die Entschädigung bleibender Erschwernisse gefordert. Ebenso wären Jagdwertminderung durch Zerschneidung von Jagdbezirken sowie Verlust von Eigenjagdbezirken zu entschädigen.

Das Forstamt hält bei historisch alten Waldstandorten einen zusätzlichen Flächenaufschlag beim Kompensationsumfang für erforderlich. Sie sind im LBP bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden als eigenes Kriterium mit höchster Priorität zu belegen und dürfen nur bei vollständigem Fehlen anderer Alternativen in Anspruch genommen werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Forstamt hält geeignete Schutzzäune für erforderlich, um einen ungehinderten Zugang größerer Wildarten (Rehe, Schwarzwild) zu verhindern.

Ebenso sollten Folgeschäden durch die Störung des Grundwasserhaushaltes bei den Kompensationen berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Forstamtes ist der LBP im Bereich der Nutzfunktion des Waldes sowie einer verstärkten Gewichtung des Verlustes alter Waldböden nachzubessern.

Das Forstamt fordert, bei Aufforstungen (Bäume, Sträucher) auf eine bevorzugte Verwendung herkunftsgesicherten Pflanzenmaterials zu achten, bei heimischen Arten auf einheimische Herkünfte. Insbesondere bei Straucharten hält es eine rechtzeitige (rd. 2-3 Jahre vor Gehölzbegründung) Kontaktaufnahme mit der Fortsaatgutberatungsstelle Oerrel für erforderlich.

Das Forstamt weist auf eine unrichtige Darstellung in Nr. 2.5.5 der Unterlage 12.1 sowie auf einen Schreibfehler in Nr. 3.8 der Unterlage 1 a hin.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet alle ökologischen und somit auch waldökologischen Aspekte, es gibt keine eigene walddrechtliche „Eingriffsregelung“. Die im LBP ausgewiesenen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die u. a. wegen der Zerstörung und Beeinträchtigung von Wald erforderlich werden, genügen in vollem Umfang den walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die naturschutz- und walddrechtlich motivierten Maßnahmen werden auf denselben Flächen und mit denselben Maßnahmen erreicht, sie sind nicht zu addieren (vgl. u. a. Zitat H. Breuer NLWKN, mdl. Mitteilung 30./31.08.2006).

Die in Tab. 32 genannten Flächenangaben beziehen sich nur auf nicht ausgleichbare Eingriffe als Grundlage für die Bemessung von Ersatzmaßnahmen. Als nicht ausgleichbar wurden aufgrund der langen Entwicklungszeiträume Eingriffe in Waldbestände älter 25 Jahre beurteilt. Die Verluste an Laubwald-Jungbestand und Waldlichtungsflur sind daher anders als in Tabelle 17 in der Tabelle 32 nicht enthalten. Diese Verluste sind durch die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Ersatzmaßnahmen für klimatisch relevante Strukturen mit abgedeckt.

Der Verlust von Waldstandorten wird im LBP gemäß Eingriffsregelung nach dem NNatG abgehandelt. Die Eingriffsregelung fordert an erster Stelle die Eingriffsvermeidung, falls das nicht möglich sein sollte, ist der Eingriff durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, sind in Abwägung mit der Zulässigkeit des Eingriffs entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Das ist in dem vorliegenden Fall geschehen, wobei der unmittelbare Verlust von rd. 5,1 ha Wald durch die Ausweisung von insgesamt rd. 18 ha Wald (vgl. Unterlage 12.3.3, Maßnahmenblätter E17 bis E23 der Planunterlagen) kompensiert wird. Der Waldboden wurde im LBP mit „sehr hoch“ bewertet (vgl. Tab. 11, Seite 61 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen), die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wurden ebenfalls entsprechend bewertet, wobei der Untersuchungsraum nicht nur unter dem Gesichtspunkt Wald gesehen wurde, sondern der Bestand in sog. Funktionsräume eingeteilt und abgehandelt wurde (vgl. S. 21 ff der Unterlage 12.1 der Planunterlagen).

Sowohl die naturschutzfachlichen als auch die walddrechtlichen Kompensationsverpflichtungen bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen ergeben sich aus den Anwendungshilfen der Landesnaturschutzverwaltung, vergleichbare Anwendungshilfen für die Herleitung waldbaulicher Kompensationsmaßnahmen sind nicht bekannt.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Im Bereich der Waldanschnitte wird der 3,00 m bzw. 6,00 m breite Arbeitsstreifen als Sukzessionsstreifen verbleiben. Zur Förderung eines gestuften Waldrandaufbaus erfolgt eine Unterpflanzung der Waldbestände von 10,00 m Tiefe mit strauchartigen Gehölzen (vgl. Unterlage 12.3.3, Maßnahmeblatt G09 der Planunterlagen). Die Vorhabensträgerin plant somit einen waldbaulich gestuften Waldrand, wodurch die Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert wird. Die Forderung, einen angrenzenden Sicherheitsstreifen im Wald von > 30,00 m vom Fahrbahnrand der Straße zu erwerben, wird seitens der Vorhabensträgerin abgelehnt.

Die Forderungen zu:

- dauerhafte Freistellung in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht etc.,
- Randschäden,
- Waldwege/Infrastruktur (es ist vorgesehen, die vorhandenen Waldwege für den Zeitraum der Baumaßnahme zu schonen und nicht als Baustraßen zu nutzen – vgl. Unterlage 12.3.3, Maßnahmeblatt S04 der Planunterlagen -),
- Jagd und
- Folgeschäden durch Streusalze

stellen entschädigungsrechtliche Fragen dar und müssen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ggf. im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen durch entsprechende Vereinbarungen geregelt werden.

Da keine entsprechenden Forderungen der uJB vorliegen, hat die Vorhabensträgerin die ursprünglich in den Planunterlagen vorgesehenen Wildschutzzäune nördlich der geplanten B 188 wieder gestrichen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf straßenbaurechtliche Vorgaben, nach denen grundsätzlich Wildschutzzäune an BAB, nicht aber an Bundesstraßen vorzusehen sind. Im Übrigen liegen der Vorhabensträgerin keine Erkenntnisse über vorhandenen Wildwechsel bzw. Wildunfallberichte an der Bahnstrecke vor. Angesichts des recht hohen Wildbestandes die Vorhabensträgerin im EÖT zugesagt, tätig zu werden, sofern eine signifikante Situation eintreten sollte. Da die Anordnung einer Schutzauflage im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG nicht gerechtfertigt ist, entscheidet der Straßenbaulastträger über die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der Wilddichte und der künftigen verkehrlichen Erfordernisse.

Die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes werden durch die Maßnahme G09 (vgl. Unterlage 12.3.3. der Planunterlagen) berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Pflanzgutes wird die Vorhabensträgerin bei den baumartigen Gehölzen das Forstvermehrungsgutgesetz und bei den strauchartigen Gehölzen die Richtlinien des Landes Niedersachsen berücksichtigen.

Die unrichtigen Darstellungen in Nr. 3.8 der Unterlage 1a sowie in Nr. 2.5.5 der Unterlage 12.1 wurden von der Vorhabensträgerin berichtigt.

D.1.7 Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 30.10.2006

Die PI hält Straßen begleitende Geh- und Radwege an der B 188 für sinnvoll, auch auf den Unterführungsbauwerken sollten Radwege eingerichtet werden können. Auf fahrbahnahe Bepflanzung mit Bäumen sollte verzichtet werden. Bei Dammführung der OU fordert die PI die Anlage von Schutzplanken.

Für den KVP B 188 (alt)/B 188 (neu) fordert die PI eine bauliche Ausgestaltung für Fußgänger und Radfahrer. Für die Verknüpfung der B 188 mit der B 244 wünscht die PI die Anlage von Beschleunigungsstreifen. Für die Anbindung der Helmstedter Straße in Höhe der Kanalbrücke sieht die PI Handlungsbedarf.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die geplante Straßenbreite entspricht den geltenden Regeln der Technik und im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung den verkehrlichen Anforderungen der neuen Straße. Die Ausweisung als Kfz-Straße wird angestrebt.

Die Notwendigkeit Straßen begleitender Geh- und Radwege hat aus Sicht der Vorhabensträgerin weder in der zurückliegenden Zeit noch aus heutiger Sicht bestanden. Die bestehenden Brückenbauwerke lassen zudem eine dahingehende Ergänzung des Straßenquerschnitts nicht zu.

Die Anpflanzung von Bäumen im unmittelbaren Straßenraum ist nicht geplant.

Eine Anordnung von Schutzplanken ist nur bei erhöhter Dammlage > 3,0 m bzw. zum Schutz der DB-Anlage vorzusehen.

Hinsichtlich der Radwegeführung im KVP hat die Vorhabensträgerin eine mit der Stadt Wolfsburg abgestimmte Planänderung vorgenommen.

Die Verknüpfung der B 244 mit der B 188 (neu) erfolgt über eine den verkehrlichen Gegebenheiten angepasste Knotenpunktsform. Das hierbei abzuwickelnde Verkehrsaufkommen rechtfertigt nicht die Anlage eines Beschleunigungstreifens.

Mit dem geplanten Neubau der OU bleiben die verkehrlichen Gegebenheiten in der Ortslage Vorsfelde unverändert. Die Fortführung der OU in westliche Richtung ist nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan dem weiteren Bedarf zugeordnet, so dass eine Verbesserung der Vorsfelder Situation derzeit nicht möglich ist.

D.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd vom 11.10. und 14.11.2006

Der NLWKN hat hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange der Baumaßnahme keine Bedenken erhoben. Das erforderliche Benehmen zur FFH-Relevanz des Bauvorhabens nach § 34c Abs. 7 NNatG hat der NLWKN erteilt.

D.1.9 Wehrbereichsverwaltung Nord vom 15.09.2006

Die Wehrbereichsverwaltung fordert, dass die RABS und die RIST für das Militärstraßengrundnetz eingehalten werden.

Zu den Forderungen der Wehrbereichsverwaltung wird auf die Zusage A.I.3.3.5 verwiesen.

D.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig vom 21.09.2006 und 25.06.2007

Die Kammer weist auf nicht schlüssige/n Kompensation/Grunderwerb sowie auf Fehler in den Grunderwerbsunterlagen hin.

Der Wirtschaftsweg Neuer Damm ist nach Ansicht der Kammer für den landw. Verkehr nicht mehr verwendbar, Schwerverkehr kann nicht durch das Gewerbegebiet geführt werden. Der Schafstallweg und der Weg am Steggraben müssen ausgebaut werden.

Die Kammer fordert, Zufahrten zu den landw. Flächen nicht zu beeinträchtigen.

Be- und Entwässerungsanlagen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Kompensationsmaßnahmen an Vorflutern ist eine gesicherte Unterhaltung zu gewährleisten.

Der Kompensationsbedarf von rd. 38 ha wird sehr kritisch gesehen, Vorschläge der Landwirtschaft wurden nur teilweise berücksichtigt.

Die Kammer favorisiert die Bereitstellung von Flächen auf freiwilliger Basis. Die Vorhabensträgerin sollte Tauschflächen bzw. Flächen für Kompensation freihändig erwerben und bereitstellen.

Zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen trägt die Kammer die speziellen Belange von betroffenen Personen und Realverbänden vor.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen müssen nach den Vorgaben des NNatG die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen. Landwirtschaftlich höherwertige Flächen sind insoweit für Kom-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

pensionsmaßnahmen besonders geeignet, weil sie ein hohes Aufwertungspotential besitzen. Daher sind bereits kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden geeignet, relativ starke Eingriffe in die Natur zu kompensieren. Je höher die Ausgangswertigkeit für den Naturschutz ist (z. B. landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen) desto mehr Flächen müssten beansprucht werden, um denselben Effekt zu schaffen. Dies würde zu einer noch höheren Flächeninanspruchnahme führen. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist notwendig und gerechtfertigt. Zu einem möglichen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren wird auf die Ausführungen zu C.2.1.3 verwiesen.

Die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf freiwilliger Basis im Untersuchungsraum der geplanten Ortsumgehung ist nicht möglich, da weder genügend Flächen der öffentlichen Hand hierfür vorhanden sind noch private Flächen hierfür angeboten wurden. Eine Berücksichtigung der Gemarkungsgrenzen ist bei der Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, da Ausgleichs- und auch Ersatzmaßnahmen in einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum stehen müssen, zudem fordert jede Gemarkung, die Kompensationsmaßnahmen in der Nachbargemarkung umzusetzen.

Die Ausgleichsmaßnahme A15 anderweitig anzusiedeln, ist nicht möglich, da durch den Bau der B 188 erhebliche Eingriffe in Fließgewässer stattfinden, die nur durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort kompensiert werden können. Die Vorhabensträgerin hat ergänzend ein Renaturierungskonzept für den Hehlinger Bach, den Uhlenhorstgraben und den Katharinenbach im Detail erstellt und mit dem Unterhaltungsverband Oberaller, der uWB und der uNB abgestimmt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Die Flächeninanspruchnahmen sind notwendig, eine Vermeidung der Maßnahme ist nicht möglich. Falls vorhandene Drainagen betroffen sein sollten, werden diese zu Lasten der Straßenbauverwaltung fachgerecht verlegt (vgl. hierzu Nebenbestimmung A.I.3.2.2). Eine punktuelle Bepflanzung wird unter Berücksichtigung der notwendigen Pflanzabstände am Gewässer durchgeführt, so dass die angrenzenden Ackerflächen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Eine Beteiligung der Landwirtschaft (z. B. Feldmarkinteressensschaften) bei der Ausführungsplanung der Gewässerrenaturierung wird seitens der Vorhabensträgerin zugesagt.

Die Kompensationsmaßnahme E19 ist als Ersatzaufforstungsfläche im LBP vorgesehen. Diese Fläche wurde ausdrücklich von Seiten der Landwirtschaft (vgl. auch Schreiben der Kammer an die Vorhabensträgerin vom 18.08.1999) als potentielle Kompensationsfläche angeboten.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme E20 erwirbt die Vorhabensträgerin mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum des Einwenders verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

Bei der Kompensationsmaßnahme E21 kann der angesprochene Weg auch bei einer Aufforstung erhalten werden; eine Erschließung der Ackerfläche ist aber auch über den westlich angrenzenden Hauptwirtschaftsweg möglich. Auf eine Teilaufforstung des Flurstückes 91 kann nicht verzichtet werden, da insgesamt der Flächenumfang der Ersatzwaldaufforstungsflächen nicht reduziert werden kann. Im Übrigen wird durch die Teilaufforstung die verbleibende Ackerfläche als Rechteck landwirtschaftlich besser nutzbar sein.

Bei der Kompensationsmaßnahme E22 bleibt der Weg bei einer Aufforstung erhalten. Bei der Grabenunterhaltung werden keine Veränderungen eintreten.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Bei den Kompensationsmaßnahmen E24 und E27 konnte ein Einvernehmen mit dem Bewirtschafter bislang nicht hergestellt werden, da dieser keine Einschränkung der Nutzung als Pferdeweide wünscht. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt nicht, die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu untersagen, auch soll eine Pferdehaltung auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen. Eine entsprechende Fläche in näherer Umgebung konnte von der Vorhabensträgerin nicht gefunden werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Grünlandextensivierungsflächen E24 und E25 sowie E27 bis E30 als zusammenhängende Flächen im Kontext mit den angrenzenden Teufelsküchen-, Uhlenhorst- und Dreihorstwiesen zu sehen sind.

Falls der Eigentümer unter den genannten Bedingungen diese Flächen nicht weiter bewirtschaften möchte, können diese Flächen auch von der Vorhabensträgerin erworben werden. Die vorgesehene Regelung in den Maßnahmenblättern („Künftiger Eigentümer“/„Künftige Unterhaltung“) ist lediglich als nachrichtlicher Hinweis zu verstehen, er ist nicht planfeststellungsrelevant.

Eine Aufforstung ist in dem Bereich der Kompensationsmaßnahmen E30/E29 nicht möglich, da der Gesamtkomplex als extensives Grünland vorgesehen ist.

Auch bei der Kompensationsmaßnahme E31 ist nicht beabsichtigt, die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu untersagen. Die Vorhabensträgerin wird die im Maßnahmenblatt formulierten Hinweise für die Unterhaltungspflege (vgl. Maßnahmenblatt E26 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) in Abstimmung mit der uNB so gestalten, dass die Landwirte die Grünlandflächen noch sinnvoll bewirtschaften können. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen.

Zu den angesprochenen Stellungnahmen der Realverbände und den Einwendungen einzelner Einwender wird auf die Ausführungen unter D.2. und D.3. verwiesen. Die Realverbände und die Einwender haben die Kammer nicht bevollmächtigt, sie im Verfahren zu vertreten.

D.1.11 DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg vom 06.11.2006

Die DB fordert, durch den geringen Abstand zur Schiene, einen möglichst hohen Schutz zu gewährleisten. Blendungen für Triebfahrzeugführer, Signalsicht, Verwechslungsmöglichkeiten sind auszuschließen.

Da eine nördliche Zufahrt zu den Bahnanlagen nicht mehr möglich ist, sind Aufstellflächen für Installationen und Instandhaltungsarbeiten in 1.000 m Abstand erforderlich.

Weiterführende Planungen sind mit der DB abzustimmen. In den Planunterlagen sind die Bahnanlagen darzustellen.

Durch Brückenverbreiterungen bedingte Sperrpausen für den Eisenbahnverkehr sind langfristig bei der DB AG anzumelden und mit ihr abzustimmen (2-jährige Abstimmungs-Vorlaufzeit erforderlich).

Veränderungen an Bahnanlagen sowie Bauwerke und Durchlässe in der Nähe von Bahnanlagen sind mit der DB AG abzustimmen. In diesen Planunterlagen sind die Bahnanlagen darzustellen.

Die Entwässerung in den Bahnseitengraben ist nur zulässig, wenn die Unterhaltung der Bahnseitengraben von der NLStBV übernommen wird. Gewässerschutzmaßnahmen sind ebenfalls von der NLStBV zu tragen.

Kaufersuchen für Grunderwerb sind an die DB Services Immobilien GmbH, Hannover, zu richten. Kosten für notwendige Verlegung bzw. Anpassung von Bahnanlagen sowie alle Kosten in diesem Zusammenhang sind von der NLStBV zu tragen.

Geplante Bepflanzungen in der Nähe der Bahn sind mit der DB AG gesondert abzustimmen.

Das Erfordernis einer Schutzplanke auf der südlichen Straßenseite wird in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt. Der Abstand zwischen Straße und Schiene ist durch die bahnseitig errichteten Brückenbauwerke vorgegeben. Darüber hinaus ist die DB frühzeitig in die Planung eingebunden worden und war damit maßgeblich an der Linienführung der B 188 beteiligt. Die im Weiteren dargelegten Bedenken und Hinweise zum Schutz des Bahnkörpers bzw. des Schie-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

nenverkehrs sind insoweit nicht nachvollziehbar. Dass ein gewisses Gefährdungspotential stra- ßenseitig als auch bahnseitig besteht, lässt sich nicht ausschließen. Gefährliche Blendwirkungen sind angesichts der geraden, parallelen Trassenführung nicht zu erwarten.

Die Bahnanlagen werden von der Baumaßnahme nur dahingehend berührt, dass die bestehende Wirtschaftswegeüberführung westlich von Danndorf zur Unterführung der B 188 aufgeweitet wird. Die Durchlässe unter der Bahnstrecke werden in ihrer bestehenden Größe auch unter der B 188 fortgeführt. Eine Abstimmung zur ggf. erforderlichen Veränderung der Bahnanlagen wird seitens der Vorhabensträgerin zugesagt.

Eine Entwässerung der Straßenoberfläche in den Bahnseitengraben ist nicht vorgesehen. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, wird ausschließlich das Bankett und soweit vorhanden, die daran anschließende Böschung in den Bahnseitengraben entwässert. Da von unbefestigten Flächen nur ein vernachlässigbarer oder kein Abfluss stattfindet, wird die Übernahme der Unterhaltung durch die Straßenbauverwaltung abgelehnt. Das gilt auch für Maßnahmen zum Gewässerschutz.

Die Entbehrlichkeitsprüfung der von der Vorhabensträgerin benötigten Flächen wurde bereits zu Beginn der Straßenplanung bahnseitig durchgeführt. Die Bahn hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Prüfung ihrer Betroffenheiten in ausreichendem Maße genutzt und das auch der Vorhabensträgerin mitgeteilt. Die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung wird nicht gesehen, die in diesem Zusammenhang angesprochene Kostenübernahme wird seitens der Vorhabensträgerin abgelehnt.

Hinsichtlich der Bepflanzungen wurden bereits umfangreiche Regelungen zwischen der Vorhabensträgerin und der Bahn getroffen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Regelungen auch weiterhin gelten.

D.1.12 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG vom 16.11.2006

Die LSW weist auf verschiedene Kreuzungen von 20-kV-Kabelsystemen hin und bittet hinsichtlich der gewünschten Mitverlegung eines TK-Kabels um rechtzeitige Information der WOBKOM Wolfsburg.

Zu der Forderung der LSW wird auf die Ausführungen A.I.3.2.1 verwiesen.

D.1.13 Wasserverband Vorsfelde und Umgebung vom 23.10.2006

Der WV bemängelt verschiedene Unrichtigkeiten im Grunderwerbsverzeichnis.

Der WV weist auf die erforderliche Verlegung einer Wasserleitung (von Bau-km 10+420 bis Bau-km 11+763 und von Bau-km 14+350 bis Bau-km 14+415) in den nördlichen Trassenbereich der OU hin.

Weiterhin weist der WV auf die erforderliche Sicherung/Anpassung einer Trinkwasseranschlussleitung in Bau-km 10+760 sowie die erforderliche Sicherung bzw. Verlegung eines Kontrollschachtes einer Transportleitung in Bau-km 13+325 hin.

Zu der erforderlichen Verlegung einer Trink- und Schmutzwasserleitung sowie eines Pumpwerkes (von Bau-km 13+600 bis Bau-km 14+415) schlägt der WV eine kostengünstigere Variante vor.

Die Vorhabensträgerin sagt die erforderliche Sicherung bzw. Aufnahme, Verlegung und Anpassung der vorgenannten Leitungen/Bauwerke sowie die Kostenübernahme der erforderlichen Arbeiten im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen bzw. geltenden rechtlichen Regelungen zu.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

D.1.14 Unterhaltungsverband Oberaller vom 25.09.2006

Der UHV fordert, die Kreuzungsbauwerke für die Gewässer 2. Ordnung so zu gestalten, dass ein schadloser Wasserabfluss mit einem Freibord von 50 cm im HQ₁₀₀-Fall gewährleistet ist. Daneben sind die Belange der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Gewässer zu gewährleisten. Geplante Renaturierungsmaßnahmen sowie Ausführungspläne zu den Kreuzungsbauwerken sind mit dem UHV im Detail abzustimmen.

Zur Ausgestaltung der Kreuzungsbauwerke verweist die Vorhabensträgerin auf die Abmessungen der vorhandenen Kreuzungsbauwerke für die bestehende DB-Strecke. Aus diesem Grunde sind im Einvernehmen mit der uWB erneute hydraulische Berechnungen entbehrlich.

Die Renaturierungsmaßnahmen wurden im Einvernehmen mit der uNB festgelegt. Die Vorhabensträgerin sagt die Übersendung der entsprechenden Bauwerksentwürfe sowie die Beteiligung des UHV im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

Auf die Zusagen A.I.3.3.2 wird verwiesen.

D.1.15 Realverband Feldmarkinteressentschaft Vorsfelde vom 15.09.2006 und 01.10.2007

Der RV fordert die Berücksichtigung der mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das vorhandene Wirtschaftswegenetz, die in einem gemeinsamen Gespräch mit der Vorhabensträgerin abgestimmt werden sollen.

Die Abstimmung über die zu ertüchtigenden Wirtschaftswege hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die hierzu geänderten Planunterlagen wurden dem RV im Rahmen der ergänzenden Anhörung übersandt. Der RV wünscht in seiner ergänzenden Stellungnahme, dass der in ca. Bau-km 10+760 geplante Wendehammer mit einem Durchmesser von 30,00 m ausgestaltet wird.

Der Forderung nach Anlage eines Wendehammers mit 30 m Durchmesser wird seitens der Vorhabensträgerin nicht entsprochen. Die Ausgestaltung des Wendehammers richtet sich nach Tab. 17 der RAS_t 06, wonach ein Durchmesser von 20,60 m vorzusehen ist. Da ein Lastzug von 18,00 m Länge einen Durchmesser von rd. 20,00 m benötigt, ist der geplante Wendehammer ausreichend dimensioniert.

D.1.16 Realverband Feldmarkinteressentschaft Danndorf vom 11.10.2006

Der RV fordert, dass die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten bleiben und dass das Gefälle zu der Brückenauffahrt nicht verändert wird. Im Gemarkungsbereich Teufelsküche sollte statt extensivem Grünland Wald angepflanzt werden, im Bereich der Maßnahme E22 fordert der RV einen Weg zur Grabenunterhaltung in nord-östlicher Richtung.

Wie sich aus den Planunterlagen ergibt, wird die fragliche Wirtschaftswegebrücke lediglich um die erforderliche Straßenbreite für die B 188 aufgeweitet. Der bestehende Damm wird auf der Nordseite diesen neuen Gegebenheiten angepasst. Einschränkungen in der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich dadurch nicht.

Mit den festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die neu in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen. Landwirtschaftlich höherwertige Flächen sind insoweit für Ausgleichsmaßnahmen besonders geeignet, weil sie ein hohes Aufwertungspotential besitzen. Daher sind bereits kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden geeignet, Ausgleich für relativ starke Eingriffe in die Natur darzustellen. Je höher die Ausgangswertigkeit für den Naturschutz ist (z. B. landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen) desto mehr Flächen müssen beansprucht werden, um denselben Ausgleich zu schaffen. Dies würde zu einer noch höheren Flächeninanspruchnahme führen. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte im Einvernehmen mit der uNB. Zu der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme privater

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Flächen wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Weges zur Grabenunterhaltung im Bereich der Maßnahme E22 wird nicht gesehen, da die geplante Nutzungsänderung keine Auswirkung auf die Grabenunterhaltung hat.

D.1.17 Realverband Feldmarkinteressentschaft Grafhorst vom 16.10.2006

Der RV fordert, den Kompensationsumfang zu überprüfen und zu reduzieren, da die Gemarkung Grafhorst bereits im Zusammenhang mit dem Bau der DB-Schnellbahnstrecke stark in Anspruch genommen wurde. Für den Grundstückseigentümer einen privaten Einwender wird gefordert, die Kompensationsmaßnahmen andernorts anzusiedeln. Für die Kompensationsmaßnahmen am Katharinenbach und an der Schomburgriede wird aus Gründen des Mehrunterhaltungsaufwandes eine Verlegung gefordert. Nach Ansicht des RV sollte überprüft werden, ob nicht Kompensationsmaßnahmen u. a. im „Umweltprojekt Drömling“ angesiedelt werden könnten. Der RV fordert, betroffene Gräben und Drainagen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Der LBP zeigt, dass neben den Verlusten von Boden und Biotopstrukturen vor allem die Beeinträchtigungen der Fauna – insbesondere der Avifauna – sowie des Landschaftsbildes eine besondere Rolle spielen. Die Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie Immissionsbelastungen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellbahntrasse entstanden sind, werden durch den Bau der Straßentrasse noch verstärkt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopstrukturen ist in erster Linie der Verlust hochwertiger, über 200 Jahre alter Waldstandorte, in geringerem Maße dagegen der Verlust intensiv genutzter Ackerflächen zu nennen. Hieraus resultiert, dass eine Kompensation von Eingriffen im betroffenen Raum vorrangig zum Ziel hat, im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Strukturen durch Neuentwicklung von standorttypischem Laubwald bzw. durch naturnahe Uferrandgestaltung der Fließgewässer einerseits den Verlust dieser Strukturen und faunistischer Lebensräume zu kompensieren, andererseits großräumig eine qualitative Aufwertung für das Landschaftsbild und vor allem für die Avifauna zu erreichen. Entsprechend der z. T. weit reichenden Beeinträchtigung von avifaunistischen Funktionsräumen (Wirkzonen von 150 bzw. 300 m, vgl. Kap. 3.3 der Unterlage 12.1 der Planunterlagen) ist als Ersatz eine großräumige Aufwertung bislang intensiv genutzter, strukturarmer Landschaftsräume durch Nutzungsextensivierung und sinnvolle Anordnung von extensiv genutzten Vertikalstrukturen (Hecken, Säume) erforderlich.

Grundgedanke des Kompensationskonzeptes ist hierbei neben intensiven, trassennahen Maßnahmen (vor allem Gestaltungs- und Minderungsmaßnahmen), die nur begrenzt als Ausgleich anrechenbar sind und in erster Linie einer landschaftsgerechten Einbindung der Trasse dienen, das Gros der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Wirkungszonen der B 188 auf Flächen zu konzentrieren, die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsraum stehen. Die festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der DB Schnellbahnstrecke wurden in das vorliegende landschaftspflegerische Konzept eingebunden.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte im Einvernehmen mit der uNB. Zu der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme privater Flächen wird im Übrigen auf C.2 verwiesen.

Bei den Maßnahmen E31 und E32 handelt es sich um Extensivierungsmaßnahmen an der Aller, die notwendig sind, um die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Fließgewässern durch Überbauung zu kompensieren. Die Forderung, diese Kompensationsmaßnahmen im Gesamtumfang andernorts anzusiedeln, wurde seitens der Vorhabensträgerin dadurch entsprochen, dass das Konzept in Absprache mit den Vertretern der Landwirtschaft überarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang wurde ein 20 m breiter, durchgehender Gewässerrandstreifen nördlich der B 188/DB-Trasse entlang der Westseite der Aller und die Schaffung einer Grünlandfläche östlich von Grafhorst geplant. Hinzu kommt die Anlage einer Sukzessionsfläche und Feuchtsenke auf

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

einer landwirtschaftlichen Fläche südlich der B 188-Trasse (vgl. Unterlage 12.3.3, Maßnahmenblatt E31/32 und E39).

Für die Kompensationsmaßnahmen am Katharinenbach und an der Schomburgriede wurde eine Detailplanung in Abstimmung mit der uNB und dem Unterhaltungsverband Oberaller erstellt (vgl. Unterlage 12.3.5). Diese Unterlage stellt die praktische Umsetzung der LBP-Maßnahme dar. Probleme mit der Vorflut sind nicht zu erwarten. Für den Fall, dass nachweisbare Mehrunterhaltungskosten entstehen sollten, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, diese abzulösen. Die Beteiligung des Realverbandes bei der Ausführungsplanung der Gewässerrenaturierung wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt.

Vorhandene Drainagen werden ordnungsgemäß angepasst. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.1.3.2.2 hingewiesen.

Bei dem Drömlingsprojekt handelt es sich um einen Pflege- und Entwicklungsplan für ein FFH-Gebiet, der auf freiwilliger Basis mit der Landwirtschaft durchgeführt wird. Es werden Flächen aufgekauft und zu extensiven Wiesen umgewandelt. Diese Extensiv-Wiesen werden anschließend wieder an die Landwirtschaft verpachtet. Eine Verknüpfung der B 188- Kompensationsmaßnahmen mit dem Drömlingsprojekt ist nicht möglich, da diese nicht in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsraum stehen und darüber hinaus das natur-schutzfachliche Aufwertungspotential nicht vorhanden ist.

D.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

D.2.1 Aktion Fischotterschutz e. V. vom 05.09.2006

Der Naturschutzverein fordert, die Durchlässe an den Fließgewässern so zu gestalten, dass Tierarten, die entlang der Gewässer wechseln, auch durch den Durchlass wandern können. Hierzu werden bei den größeren Gewässern beidseitige Bermen vorgeschlagen.

Die fraglichen Durchlässe werden analog zu den bereits bestehenden Querungsbauwerken der angrenzenden Schnellbahntrasse angelegt. Für die größeren Fließgewässer bedeutet dies eine entsprechende Aufweitung mit zum Teil beidseitigen Bermen. So erhält das Bauwerk Hehlinger Bach eine lichte Weite von 7,10 m und eine lichte Höhe von 1,0 m. Das Bauwerk Katharinenbach erhält eine lichte Weite von 7,50 m und eine lichte Höhe von 1,65 m. Das Bauwerk Schomburgriede erhält eine lichte Weite von 5,40 m und eine lichte Höhe von 1,65 m. Das Bauwerk Aller erhält eine lichte Weite von 7,10 m und eine lichte Höhe von 2,80 m. Daneben werden Schutzmaßnahmen ausgewiesen, so dass die querenden Tiere nicht zwischen den Bauwerken der Bahn und der Straße auf die Verkehrswege gelangen können.

D.2.2 Bund für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Wolfsburg vom 18.09.2006

Der BUND bezweifelt den Bedarf für eine Verlegung der B 188 und verweist in diesem Zusammenhang auf die BAB 2 Hannover-Berlin sowie auf freie Kapazitäten der Bahnstrecke Hannover-Berlin.

Für den Fall einer Realisierung der OU Danndorf-Velpke wird seitens des BUND die Variante 1 der landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren gefordert.

Daneben fordert der BUND, die Neuversiegelungen großzügig durch entsprechende Entsiegelungen auszugleichen.

Zum Bedarf für die OU Danndorf-Velpke wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, ins. auf C.1.1 bis C.1.4 verwiesen.

Der Forderung des BUND zur Realisierung der Variante 1 wird durch die planfestgestellte Variante (enge Parallellage zur Bahn-Trasse) entsprochen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Eine Entsiegelung war der Vorhabensträgerin nur in eingeschränktem Umfang möglich. Gleichwohl wurden Bodenverluste sowie andere Eingriffe in die Leistungsfähigkeit und das Landschaftsbild nach den Vorgaben des NNatG ausgeglichen bzw. ersetzt. Hierzu wird auf den LBP und die Ausführungen C.2.5 bis C.2.7 verwiesen.

D.3 Einwendungen privater Betroffener

D.3.1 Niedersächsisches Landvolk, BV Braunschweig e. V. vom 21.09.2006 sowie 02.04. und 21.06.2007

Die in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen stellen nach Ansicht des Landvolkverbandes zum Teil auch die Maßnahmen für das Bahnverfahren dar. Die Grunderwerbsdarstellungen bedürfen einer Überarbeitung, da sich die Ist-Situation anders darstellt.

Der Landvolkverband fordert, Wegeanbindungen nach Stand der landwirtschaftlichen Technik vorzunehmen. Er fordert weiter, Drainagen, Sammler und Sauger ordnungsgemäß wieder herzustellen, keine Beeinträchtigungen der Vorflut und keinen Mehrunterhaltungsaufwand für die Feldmarkinteressentschaften bei Gewässerkreuzungen.

Da die Gemarkungen Danndorf und Grafhorst in der Vergangenheit bereits stark mit Kompensationsmaßnahmen belastet wurden, werden weitere Maßnahmen nicht akzeptiert. Es wird vorgeschlagen, die Maßnahmen etwas ab der Trasse z. B. entlang der Aller zu verlegen. Zu den einzelnen Maßnahmen wird folgendes vorgetragen:

die Maßnahme A15 sollte verlegt werden, nach Planänderung wird die Maßnahme wegen der intakten Drainagen abgelehnt,
die Maßnahme E20 wird abgelehnt,
die Maßnahme E21 sollte nördlich verschoben, nach Planänderung erheblich reduziert werden,
bei der Maßnahme E22 wird die Grabenunterhaltung erheblich erschwert,
die Maßnahme E23 bedarf einer Korrektur,
die Maßnahme B3 wird abgelehnt,
die Maßnahme an der Holzwiese wird abgelehnt,
bei den Maßnahmen E30 und E29 sollte ein Leitbild entwickelt werden, das sich in einer Aufforstung widerspiegelt,
die Maßnahmen E31 und G32 werden abgelehnt.

Es werden Baustraßen benötigt, für die mit den Feldmarkinteressentschaften Vereinbarungen zu treffen sind. Die finanziellen Abfindungen für Kompensationsmaßnahmen sollten intensiver in den Vordergrund gestellt werden.

Daneben wird die Überplanung eines Brunnens eines Mitgliedes angesprochen, ebenso eine unwirtschaftliche Restfläche von ihm. Die Flächeninanspruchnahmen bei weiteren Mitgliedern werden problematisiert.

Die im Zusammenhang mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen entstandenen Irritationen werden von der Vorhabensträgerin bedauert. Sie hat dies zum Anlass genommen, mit der betroffenen Landwirtschaft über die Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erneut zu sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft über die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend informiert ist.

Veränderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz und den damit verbundenen Erschließungen sind mit dem geplanten Ausbau nicht gegeben. Die für die B 188 aufzuweitende Wirtschaftswegebrücke bringt keine baulichen Veränderungen im anschließenden Wegenetz mit sich. Der Ausbau beschränkt sich hierbei auf die Aufweitung der Brücke und die Anpassung der Rampe an das neue Bauwerk.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Von der Baumaßnahme betroffene Drainagen werden im erforderlichen Umfang der neuen Gegebenheit angepasst, so dass auch künftig ihre Funktion gewährleistet ist. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 hingewiesen.

Mit den neu zu errichtenden Bauwerken für die Gewässerkreuzungen wird kein Mehrunterhaltungsaufwand für die Feldmarkinteressentschaften verbunden sein.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen müssen nach den Vorgaben des NNatG die durch den Bau der B 188 zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Der Vorwurf, dass die vorhandene DB-Trasse als Vorbelastung nicht hinreichend berücksichtigt wurde, ist in diesem Zusammenhang nicht zutreffend.

Die Ausgleichsmaßnahme A15 anderweitig anzusiedeln, ist nicht möglich, da durch den Bau der B 188 erhebliche Eingriffe in Fließgewässer stattfinden, die nur durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort kompensiert werden können. Die Vorhabensträgerin hat ergänzend ein Renaturierungskonzept für den Hehlinger Bach, den Uhlenhorstgraben und den Katharinenbach im Detail erstellt und mit dem Unterhaltungsverband Oberaller, der uWB und der uNB abgestimmt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Die Flächeninanspruchnahmen sind notwendig, eine Vermeidung der Maßnahme ist nicht möglich. Falls vorhandene Drainagen betroffen sein sollten, werden diese zu Lasten der Straßenbauverwaltung fachgerecht verlegt (vgl. hierzu Nebenbestimmung A.I.3.2.2). Eine punktuelle Bepflanzung wird unter Berücksichtigung der notwendigen Pflanzabstände am Gewässer durchgeführt, so dass die angrenzenden Ackerflächen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Eine teilweise Umlegung der Ersatzwaldflächen (Kompensationsmaßnahmen E20, E21, E23) wurde von Seiten der Vorhabensträgerin vorgenommen, wobei der Flächenumfang insgesamt nicht reduziert werden kann. Eine Reduzierung der Fläche E21 ist von der Eingriffsbilanz her nicht möglich, zumal bei der geänderten Flächenauswahl bereits auf Restflurstücke in Trassennähe zurückgegriffen wurde.

Falls die Grabenunterhaltung durch die Aufforstung bei der Kompensationsmaßnahme E22 erschwert werden sollte, kann dieser Mehraufwand von der Vorhabensträgerin erstattet werden.

Eine Kompensationsmaßnahme B3 ist in den Planunterlagen nicht vorhanden. Vermutlich ist die Maßnahme B2 am Drömlingsweg gemeint. Hierbei handelt es sich jedoch um eine bereits realisierte Maßnahme der DB.

Bei den Kompensationsmaßnahmen E30 und E29 handelt es sich um die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland. Eine Aufforstung ist hier nicht vorgesehen, vielmehr sollen diese Flächen dauerhaft durch Mahd etc. als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Hinweise für die Unterhaltungspflege des Maßnahmenblattes E26 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen).

Die Kompensationsmaßnahmen E31, E32 und E39 im Bereich der Aller wurden überarbeitet. In den geänderten Planunterlagen ist ein 20 m breiter, durchgehender Gewässerrandstreifen nördlich der B 188/DB-Trasse entlang der Westseite der Aller und die Schaffung einer Grünlandfläche östlich von Grafhorst dargestellt; hinzu kommt die Anlage einer Sukzessionsfläche und Feuchtsenke auf einer landwirtschaftlichen Fläche südlich der B 188-Trasse (vgl. Maßnahmenblätter E31, E32 und E39 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen). Eine Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaft hat im Vorfeld stattgefunden. Die Planänderungen wurden zudem im Benehmen mit den zuständigen uNB vorgenommen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist notwendig und gerechtfertigt.

Die monetäre Kompensation nach § 12b NNatG stellt keine Alternative zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar, sondern nur eine „ultima ratio“. Voraussetzung für die Ersatzzahlung ist, dass eine Naturalkompensation nicht möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen haben Vorrang vor Ersatzmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen Vorrang vor Ersatzzahlungen. Da Ersatzzahlungen nicht zur Behebung der konkreten Eingriffsfolgen beitragen, stehen sie am Ende der Stufenfolge der Eingriffsregelung. Sie sollen gewährleisten, dass der Verursacher eines Eingriffs, dessen Folgen weder ausgeglichen noch auf sonstige gleichwertige Weise kompensiert werden können, nicht aus der Haftung entlassen wird.

Eingriffsfolgen können in vielen Fällen nicht im Sinne von § 10 Abs. 1 NNatG ausgeglichen werden. Ersatzmaßnahmen sind hingegen zumeist möglich, weil es hierfür genügt, die vom Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Die Vorhabensträgerin hat dargelegt, dass die vorhabensbedingten Eingriffe zu kompensieren sind, so dass die Maßgaben für eine Ersatzzahlung nach § 12b Abs. 1 Nr. 1 NNatG nicht gegeben sind. Auch die Voraussetzungen nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 NNatG (Flächenverfügbarkeit) sind nicht gegeben, da an die Auslegung, was als nicht verschaffbare Flächen bzw. als unverhältnismäßige Aufwendungen anzusehen ist, strenge Maßstäbe anzulegen sind. So müssen z. B. im Planfeststellungsverfahren auch die Möglichkeiten einer Enteignung ausgeschöpft werden, bevor die Erwägung einer Ersatzzahlung in Betracht kommt.

Sofern im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahme die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege erforderlich werden sollte, wird sich die ausführende Baufirma mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften in Verbindung setzen.

Zu den vorgetragenen Einwendungen der Mitglieder des Landvolkverbandes wird auf die Ausführungen D.3.18, D.3.19 und D.3.27 verwiesen. Herr Springer hat weder Einwendungen erhoben noch hat er den Landvolkverband bevollmächtigt, ihn im Verfahren zu vertreten.

D.3.2 Niedersächsisches Landvolk, KV Gifhorn-Wolfsburg e. V. vom 30.10.2006

Der Landvolkverband bezieht sich auf die Stellungnahme der Feldmarkinteressentschaft Vorsfelde sowie auf die Einwendungen von zwei Mitgliedern.

Der Landvolkverband weist darauf hin, dass ein Entzug von Ackerflächen nicht hingenommen werden kann, für Kompensationsmaßnahmen hält er geeignetere Standorte für denkbar. Er fordert Ersatzland vor Entschädigung.

Zur Stellungnahme des Realverbandes wird auf die Ausführungen D.1.15 und zu den Einwendungen der Mitglieder auf die Ausführungen D.3.12 und D.3.24 verwiesen.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden nach den Vorgaben des NNatG die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen. Landwirtschaftlich höherwertige Flächen sind insoweit für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet, weil sie ein hohes Aufwertungspotential besitzen. Daher sind bereits kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden geeignet, relativ starke Eingriffe in die Natur zu kompensieren. Je höher die Ausgangswertigkeit für den Naturschutz ist (z. B. landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen) desto mehr Flächen müssten

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

beansprucht werden, um denselben Effekt zu schaffen. Dies würde zu einer noch höheren Flächeninanspruchnahme führen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist grundsätzlich bereit, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Bisher scheiterte dieses Vorhaben jedoch an entsprechenden Flächenangeboten sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite. Sofern sich noch Verkäufer geeigneter Flächen finden, wird die Bereitstellung von Ersatzland geprüft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.2.1.2 verwiesen.

D.3.3 Einwendung vom 25.10.2006

Die Einwender fordern die Berücksichtigung verschiedener Lärmquellen bei den schalltechnischen Berechnungen sowie aktiven Schallschutz für ihr Grundstück im Amselweg. Daneben fordern sie eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand zwischen Bau-km 10+612 und Bau-km 11+314 sowie die Aufschüttung eines Walles nördlich der Straßentrasse zwischen Teufelsküche und Bülden, wobei ein bepflanzter Wall neben der Lärminderung auch zur Schadstoffminderung im Nahbereich der Trasse beitragen würde.

Weiterhin fordern die Einwender ein Lkw-Fahrverbot auf der L 653 zwischen Grafhorst und Danndorf sowie nach Fertigstellung der OU auch auf der B 188 (alt).

Gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS-90. Die RLS-90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Nach der ursprünglich vorgelegten schalltechnischen Untersuchung traten einige Grenzwertüberschreitungen im Bereich der nördlichen Ortsrandbebauung in Danndorf auf. Die Vorhabensträgerin hat ihre Konzeption überarbeitet und plant nunmehr im Bereich der berechneten Grenzwertüberschreitungen aktiven Schallschutz. Durch die vorgenommene Planänderung werden nunmehr die zumutbaren Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts für Wohngebiete nicht mehr überschritten, so dass sich kein weitergehender Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen ergibt.

Die angesprochene Überlagerung unterschiedlicher Lärmquellen (DB und Straße) ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Das gesetzlich vorgegebene Rechenverfahren berücksichtigt ausschließlich den Neubau der B 188. Die Überlagerung anderer Schallquellen ist hierbei nicht vorgesehen. Mit Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 – (NVwZ 2005, S. 808) hat das BVerwG noch einmal klargestellt, dass für die Berechnung des nach der 16. BImSchV maßgebenden Beurteilungspegels lediglich die neue Straße zu berücksichtigen ist. Die Bildung eines Summenpegels könnte erst dann in Betracht kommen, wenn eine Gesamtbelastung zu erwarten ist, die mit

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Gesundheitsgefahren oder Eingriffen in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG könnte etwa bei Erreichen von Pegeln über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags in Wohngebieten ein kritischer Bereich erreicht werden. Das ist hier nicht der Fall.

Da sich weder aus der schalltechnischen Untersuchung noch aus der schadstofftechnischen Untersuchung Ansprüche auf weitergehende Schutzmaßnahmen ergeben, lehnt die Vorhabensträgerin sowohl die geforderte Erhöhung der DB-Schallschutzwand als auch den Bau des geforderten Walles ab.

Auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Lärmpegel und Abgasbelastungen lösen keinen Anspruch auf Maßnahmen aus, da sie nur der Orientierung dienen.

Bei den geforderten Lkw-Fahrverboten handelt es sich um verkehrsbehördliche Anordnungen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens von der uVB zu treffen sind.

D.3.4 Einwendung vom 26.09.2006

Die Einwender sind mit der Inanspruchnahme ihres Grundstückes (Flurstück 200/5) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, haben sich die Einwendungen erledigt.

D.3.5 Einwendung vom 24.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 200/1) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.6 Einwendung vom 02.10.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 743/7) nur bei entsprechendem Ersatzland einverstanden.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen. Landwirtschaftlich höherwertige Flächen sind insoweit für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet, weil sie ein hohes Aufwertungspotential besitzen. Daher sind bereits kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden geeignet, relativ starke Eingriffe in die Natur zu kompensieren. Je höher die Ausgangswertigkeit für den Naturschutz ist (z. B. landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen) desto mehr Flächen müssten beansprucht werden, um denselben Effekt zu schaffen. Dies würde zu einer noch höheren Flächeninanspruchnahme führen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist grundsätzlich bereit, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Bisher scheiterte dieses Vorhaben jedoch an entsprechenden Flächenangeboten. Sofern sich noch Verkäufer geeigneter Flächen finden, wird die Bereitstellung von Ersatzland geprüft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.2.1.2 verwiesen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

D.3.7 Einwendung vom 23.09. und 29.10.2006

Der Einwender erklärt, dass er mit der Inanspruchnahme seiner Flächen nur bei entsprechendem Ersatz bzw. Tausch einverstanden sei. Als Tauschobjekt schlägt er eine gemeindliche Fläche vor.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen. Landwirtschaftlich höherwertige Flächen sind insoweit für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet, weil sie ein hohes Aufwertungspotential besitzen. Daher sind bereits kleine Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden geeignet, relativ starke Eingriffe in die Natur zu kompensieren. Je höher die Ausgangswertigkeit für den Naturschutz ist (z. B. landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen) desto mehr Flächen müssten beansprucht werden, um denselben Effekt zu schaffen. Dies würde zu einer noch höheren Flächeninanspruchnahme führen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist grundsätzlich bereit, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Bisher scheiterte dieses Vorhaben jedoch an entsprechenden Flächenangeboten. Sofern sich noch Verkäufer geeigneter Flächen finden, wird die Bereitstellung von Ersatzland geprüft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.2.1.2 verwiesen.

D.3.8 Einwendung vom 10.10.2006 und 27.06.2007

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 213/2) für die Kompensationsmaßnahmen (E24 und E27 Schaffung von Extensivgrünland) nicht einverstanden, weil er dort eine Weihnachtsbaumkultur betreibt und die Flächen weiterhin auch als Weidefläche für drei Pferde nutzen möchte.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Eine entsprechend geeignete Kompensationsfläche im räumlichen Zusammenhang mit dem naturschutzfachlichen Eingriff konnte die Vorhabensträgerin nicht finden, zumal die Grünlandextensivierungsflächen als zusammenhängende Flächen im Kontext mit den angrenzenden Teufelsküchen-, Uhlenhorst- und Dreihorstwiesen zu sehen sind.

Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) erwirbt die Vorhabensträgerin grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum des Einwenders verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die Vorhabensträgerin hat dargestellt, dass es nicht beabsichtigt sei, die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als auch die Pferdehaltung hierauf zu untersagen. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen.

D.3.9 Einwendung vom 20.06.2007

Der Einwender ist mit der Renaturierungsmaßnahme am Uhlenhorstgraben nicht einverstanden, da er eine Beeinträchtigung der Drainage befürchtet.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, den Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen sicherzustellen. Durch den Bau der Ortsumgehung verdrängte landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen müssen fachgerecht der neuen Situation angepasst werden. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen. Da die Vorhabensträgerin eine punktuelle Bepflanzung am Gewässer unter Einhaltung der notwendigen Pflanzabstände vornimmt, ist nicht damit zu rechnen, dass angrenzende Ackerflächen beeinträchtigt werden.

D.3.10 Einwendung vom 24.09.2006 und 17.06.2007

Der Einwender ist mit dem Erwerb seiner Flächen (Flurstücke 201/1, 123/3, 124/2 und 120/10) sowie den darauf vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht einverstanden. Im Übrigen befürchtet er Beeinträchtigungen der Drainagen, die eine Bewirtschaftung der Flächen unmöglich machen.

Im Rahmen der Baumaßnahme sind Flächeninanspruchnahmen lediglich von den Flurstücken 188/11, Flur 2 und 201/1 Flur 9 vorgesehen.

Ein Teil des Flurstückes 188/11 muss aufgrund einer in diesem Bereich der Trasse erforderlichen Grabenverlegung in Anspruch genommen werden. Ein Verzicht darauf ist nicht möglich.

Von dem Flurstück 201/1 wird eine Teilfläche für die Renaturierung des Uhlenhorstgrabens benötigt. Die Auswahl der Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, den Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen sicherzustellen. Durch den Bau der Ortsumgehung verdrängte landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen müssen fachgerecht der neuen Situation angepasst werden. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen. Da die Vorhabensträgerin eine punktuelle Bepflanzung am Gewässer unter Einhaltung der notwendigen Pflanzabstände vornimmt, ist nicht damit zu rechnen, dass angrenzende Ackerflächen beeinträchtigt werden.

D.3.11 Einwendung vom 11.10.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 208) für die Kompensationsmaßnahmen (E25 Schaffung von Extensivgrünland) nicht einverstanden, weil er die Flächen weiterhin auch als Weidefläche zur Pferdehaltung nutzen möchte.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

gen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) erwirbt die Vorhabensträgerin grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum des Einwenders verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

Die Vorhabensträgerin hat dargestellt, dass es nicht beabsichtigt sei, die Beweidung auf dem fraglichen Grundstück zu untersagen. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.1.3.2.1 verwiesen.

D.3.12 Einwendung vom 21.09.2006 und 05.10.2007

Der Einwender fordert Ersatzland für den Verlust von 5-6 ha Pachtflächen sowie ortsnahe Kompensationsmaßnahmen. Die Kompensationsfläche zwischen Flurstück 506/749 und Flurstück 780 wird mit ergänzender Einwendung vom 05.10.2007 abgelehnt, da das Flurstück 506/749 dann nicht mehr rentabel betrieben werden kann. Es wird eine Verlegung der Kompensationsmaßnahme in südlicher Richtung vorgeschlagen.

Die Erreichbarkeit der Maschinenhalle muss gewährleistet bleiben. Der Einwender will vom Flurstück 875/11 (Mehrzweckhalle) wegen einer geplanten nördlichen Hallenerweiterung keine Flächen abgeben, zumal die Hallenzufahrt nach Norden ausgerichtet ist. Der Einwender fordert, den Mittelpunkt des KVP eben anzulegen, damit der gesamte Kreislauf für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge einsehbar ist. Daneben fordert er aus Sicherheitsgründen die Planung einer Ampelanlage für sein Grundstück. Der Einwender wünscht eine Zusage, dass keine Sondernutzungsgebühren für die Grundstückszufahrt erhoben werden.

Der Einwender weist darauf hin, dass der nördliche Straßengraben zur Entwässerung benötigt wird. Er fordert, den Straßengraben in der jetzigen Tiefe bestehen zu lassen. Daneben fordert er die Sicherstellung der Flächenentwässerung.

Die Bewirtschaftung der nördlich der OU gelegenen landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt sein. Der Feldweg "Neuer Damm" kreuzt die B 188, die Zuwegung muss gewährleistet bleiben.

Sofern die geplante Industriestraße zum Gewerbegebiet gebaut wird, fordert der Einwender eine neue Zufahrt auf diese Straße. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sollen vom Straßenbaulastträger der B 188 getragen werden.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist grundsätzlich bereit, Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Bisher scheiterte dieses Vorhaben jedoch an entsprechenden Flächenangeboten sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite. Sofern sich noch Verkäufer geeigneter Flächen finden, wird die Bereitstellung von Ersatzland geprüft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.2.1.2 verwiesen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die mit ergänzender Einwendung vom 05.10.2007 problematisierte Kompensationsfläche war bereits in den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen Gegenstand der Planung.

Das Anhörungsverfahren für das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach § 73 VwVfG. Nach dieser Vorschrift wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 13.09.2006 bis 12.10.2006 in den Kommunen, in denen sich das Bauvorhaben auswirkt (Stadt Wolfsburg und Samtgemeinde Velpke), ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG endete entsprechend den Bekanntmachungen der Kommunen mit Ablauf des 26.10.2006.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG (vgl. auch § 17 Abs. 4 FStrG) sind Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Die Einwendung vom 05.10.2007 ist nach dem 26.10.2006, nämlich am 10.10.2007 bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Die Einwendung ist deshalb, soweit sie die Planung in der ursprünglich ausgelegten Fassung angreift, ausgeschlossen und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Gleichwohl besteht für die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Verpflichtung, alle von Amts wegen zu berücksichtigenden rechtlichen Voraussetzungen der Planfeststellung zu beachten. Dazu gehören auch die sorgfältige Aufklärung des Sachverhaltes sowie eine gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes 506/749 für die Trasse ist notwendig und gerechtfertigt.

Die vom Einwender geforderte Zufahrt vom Grundstück auf die B 188 (neu) wird im bestehenden Umfang aufrechterhalten. Die Verknüpfung der B 188 (alt) mit der OU erfolgt im Knotenpunkt über einen KVP. Da die Lage des KVP durch die anzubindenden Straßen vorgegeben ist, ist die Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Grundstückes unumgänglich.

Die Höhe des Innenkreises des Kreisverkehrsplatzes dient der Verkehrssicherheit des Bundes- und Kreisstraßenverkehrs und entspricht den gültigen Regelwerken, eine Absenkung darf daher nicht erfolgen.

Die Anlage einer Lichtsignalanlage wird weder aus Gründen der Leistungsfähigkeit des Verkehrs noch aus Verkehrssicherheitsgründen für erforderlich gehalten, zumal es sich hauptsächlich um landwirtschaftlichen Verkehr zum Grundstück handelt.

Die bestehende Zufahrtserlaubnis bleibt, soweit keine Nutzungsänderung eintritt, bestehen. Sondernutzungsgebühren werden im Rahmen des Fortbestandes nicht erhoben.

Die Planunterlagen beinhalten zur Aufrechterhaltung der Vorflut im Straßenseitengraben die Anlage eines Durchlasses DN 500. Die Vorflut der Straßenentwässerung wird hierbei nicht geändert. Entwässerungseinrichtungen werden aufrechterhalten bzw. ordnungsgemäß wiederhergestellt. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen.

Mit der Überbauung eines bahnparallel verlaufenden Wirtschaftsweges (östlich Bau-km 10+600) sind keine Einschränkungen in der Erreichbarkeit der dort gelegenen Flächen verbunden, die Erschließung ist über andere Wirtschaftswegen ausreichend gewährleistet. Ggf. entstehende Umwegeentschädigungsansprüche sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen.

Da das fragliche Grundstück mit der geplanten Zufahrt erschlossen ist, besteht keine Notwendigkeit zu einer weiteren Zufahrt zu Lasten des Bundes. Eine Kostenzusage für eine weitere Zu-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

wegung im Rahmen der Erstellung der Industriestraße wird daher seitens der Vorhabensträgerin abgelehnt.

D.3.13 Einwendung vom 24.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 200/4) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.14 Einwendung vom 25.09.2006 und 22.06.2007

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 103/6) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.15 Einwendung vom 18.10.2006

Die Einwenderin ist mit der Inanspruchnahme ihres Grundstückes (Flurstück 207) für die Kompensationsmaßnahmen (E25 Schaffung von Extensivgrünland) nicht einverstanden, weil sie die verpachtete Fläche weiterhin zur Pferdehaltung nutzen möchte. Da keine Ersatzwiesen zur Verfügung stehen, fürchtet sie den Ausfall der Pachteinahmen.

Mit den festgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die durch den baulichen Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich dafür auch eignen.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) erwirbt die Vorhabensträgerin grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum der Einwenderin verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

Die Vorhabensträgerin hat dargestellt, dass es nicht beabsichtigt sei, die Pferdehaltung auf dem fraglichen Grundstück zu untersagen. Hierzu wird ergänzend auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen.

D.3.16 Einwendung vom 28.06.2007

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme des von ihm gepachteten Grundstückes (Flurstück 136/4) nicht einverstanden. Nach seiner Darstellung wirkt sich der Wegfall des Grundstückes für seinen Betrieb Existenz bedrohend aus.

Im LBP ist die vorgenannte Fläche für die Schaffung von Sukzessionsflächen und damit von extensiven Biotopen vorgesehen (vgl. Maßnahmeblatt E36 der Unterlage 13.3 der Planunterlagen). Das Flurstück befindet sich als Dreiecksfläche zwischen der Kreisstraße 39 und einem Wirtschaftsweg. Die Nähe zu den vom Eingriff betroffenen Biotopflächen und die potentielle Vernet-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

zung mit den bereits vorhandenen Biotopflächen der DB-Maßnahmen sind die fachlichen Gründe für die Notwendigkeit dieser Kompensationsmaßnahme.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Bereits im EÖT hat die Planfeststellungsbehörde den Einwender zur Abgabe des ausgefüllten betrieblichen Erhebungsbogens im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der Prüfung der Frage der Existenzgefährdung hingewiesen, da ohne sein Mitwirken eine Existenzgefährdung nicht abschließend untersucht werden könne. Der Einwender weigerte sich im EÖT, den betrieblichen Erhebungsbogen auszufüllen und abzugeben. Auch einer zweimaligen schriftlichen Aufforderung der Vorhabensträgerin, ist der Einwender nicht nachgekommen.

Bei der Frage der Existenzgefährdung geht es um eine sachverständige Einschätzung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes. Um eine solche Einschätzung vornehmen zu können, müssen bestimmte wirtschaftliche Eckdaten des landwirtschaftlichen Betriebes bekannt sein, über die in der Regel nur der Betriebsinhaber verfügt. Zu diesem Zweck ist es Verwaltungspraxis im Rahmen der Darlegungslast des Einwenders, diesem einen betrieblichen Erhebungsbogen zuzuleiten, um dann mit den vorhandenen Daten eine sachverständige Einschätzung einer behaupteten Existenzgefährdung abgeben zu können. Diese Ausführungen stellen zwar eine gewisse Abweichung vom Amtsermittlungsgrundsatz dar, sind aber von § 26 Abs. 2 VwVfG gedeckt (und auch erforderlich), wonach eine Mitwirkungsobliegenheit des Einwenders besteht.

Da eine Einschätzung der behaupteten Existenzgefährdung ohne nähere Angaben aus dem betrieblichen Erhebungsbogen nicht möglich ist und sich angesichts der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (zudem noch Pachtland) auch nicht aufdrängt, muss sich der Einwender, der sich weigert an der Klärung der Frage der Existenzgefährdung mitzuwirken, zurechnen lassen, dass hinsichtlich der behaupteten Existenzgefährdung für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden.

Nach alledem geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Existenzgefährdung durch die Flächeninanspruchnahme nicht gegeben ist.

D.3.17 Einwendung vom 21.10.2006

Die Einwender bitten um Erläuterung, ob unterschiedliche Lärmquellen berücksichtigt wurden und fordern eine Erhöhung der Lärmschutzwand zwischen Bau-km 10+612 und Bau-km 11+314 von 3,00 m auf 5,00 m. Daneben fordern sie ein Lkw-Fahrverbot auf der alten B 188.

Die angesprochene Überlagerung unterschiedlicher Lärmquellen (DB und Straße) ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Das gesetzlich vorgegebene Rechenverfahren berücksichtigt ausschließlich den Neubau der B 188. Die Überlagerung anderer Schallquellen ist hierbei nicht vorgesehen. Mit Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 – (NVwZ 2005, S. 808) hat das BVerwG noch einmal klargestellt, dass für die Berechnung des nach der 16. BImSchV maßgebenden Beurteilungspegels lediglich die neue Straße zu berücksichtigen ist. Die Bildung eines Summenpegels könnte erst dann in Betracht kommen, wenn eine Gesamtbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder Eingriffen in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG könnte etwa bei Erreichen von Pegeln über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags in Wohngebieten ein kritischer Bereich erreicht werden. Das ist hier nicht der Fall.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS-90. Die RLS-90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Nach der ursprünglich vorgelegten schalltechnischen Untersuchung traten einige Grenzwertüberschreitungen im Bereich der nördlichen Ortsrandbebauung in Danndorf auf. Die Vorhabensträgerin hat ihre Konzeption überarbeitet und plant nunmehr im Bereich der berechneten Grenzwertüberschreitungen aktiven Schallschutz. Durch die vorgenommene Planänderung werden nunmehr die zumutbaren Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts für Wohngebiete nicht mehr überschritten, so dass sich kein weitergehender Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen ergibt.

Bei dem geforderten Lkw-Fahrverbot handelt es sich um verkehrsbehördliche Anordnungen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens von der uVB zu treffen sind.

D.3.18 Einwendung vom 28.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke (Flurstücke 180/7 und 101/4) nicht einverstanden. Er empfiehlt, Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Velpke und Wahrstedt sowie am Ostufer der Aller vorzusehen.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Landkreis Helmstedt und dem UHV Oberaller eine Detailplanung für die Kompensationsmaßnahmen am Katharinenbach und an der Schomburgriede erstellt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Das Flurstück 180/7 des Einwenders wird für die Trasse, für einen 10 m breiten Arbeitsstreifen und für eine naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme (vgl. Maßnahmenblatt A16 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) benötigt. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Probleme mit der Vorflut sind nach Aussage der Vorhabensträgerin nicht zu erwarten. Unterhaltungsmehrkosten werden von der SBV abgelöst. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen.

Das Flurstück 101/4 wird für die Baumaßnahme nicht mehr benötigt.

Der Einwender erklärte im EÖT, dass sich seine Einwendung erledigt hat.

D.3.19 Einwendung vom 25.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 97) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.20 Einwendung vom 18.06.2007

Der Einwender ist mit dem Verkauf seines Grundstückes (Flurstück 115) nicht einverstanden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die Fläche des Einwenders wird für naturschutzfachlich erforderliche Waldaufforstungen (vgl. Maßnahmenblatt E20 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) benötigt.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) erwirbt die Vorhabensträgerin grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum des Einwenders verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

D.3.21 Einwendung vom 10.07.2007

Der Einwender ist mit dem Verkauf einer Teilfläche seines Grundstückes (Flurstück 114/4) nicht einverstanden, er möchte vielmehr die vorgesehene Kompensationsmaßnahme dinglich gesichert wissen.

Mit der Darstellung der Fläche im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2 der Planunterlagen) erwirbt die Vorhabensträgerin grundsätzlich das Recht, diese Flächen zu erwerben. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche weiterhin im Eigentum des Einwenders verbleiben und die Umwandlung und künftige Nutzung der Fläche im Rahmen grundbuchlicher Sicherungen erfolgen kann.

D.3.22 Einwendung vom 26.09.2006 und 20.06.2007

Der Einwender ist mit dem Verkauf seiner Grundstücke (Flurstücke 200/6 und 199/1) nicht einverstanden. Beim Flurstück 199/1 fürchtet er, dass die Drainage in Mitleidenschaft gezogen wird.

Da das Flurstück 200/6 für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung insoweit erledigt.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Landkreis Helmstedt und dem UHV Oberaller eine Detailplanung für die Kompensationsmaßnahmen am Uhlenhorstgraben erstellt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Eine Teilfläche des Flurstückes 199/1 des Einwenders wird für eine naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme (vgl. Maßnahmenblatt A15 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) benötigt. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, den Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen sicherzustellen. Durch den Bau der Ortsumgehung verdrängte landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen müssen fachgerecht der neuen Situation angepasst werden. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen. Da die Vorhabensträgerin eine punktuelle Bepflanzung am Gewässer unter Einhaltung der notwendigen Pflanzabstände vornimmt, ist nicht damit zu rechnen, dass angrenzende Ackerflächen beeinträchtigt werden.

D.3.23 Einwendung vom 20.09.2006

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Der Einwender ist mit dem Verkauf von Teilen seiner Grundstücke (Flurstücke 181/4 und 182/6) nicht einverstanden, er befürchtet, dass sich die Restgrundstücke nicht mehr verpachten lassen. Er bietet Verhandlungen über den Erwerb seines Flurstückes 150/11 an.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Landkreis Helmstedt und dem UHV Oberaller eine Detailplanung für die Kompensationsmaßnahmen am Uhlenhorstgraben erstellt (vgl. Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen). Teilflächen der Flurstücke 181/4 und 182/6 des Einwenders werden für die naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässerabschnitten (vgl. Maßnahmenblatt A16 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) benötigt. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist notwendig und gerechtfertigt.

Die vom Einwender angebotene Fläche ist aus naturschutzfachlichen Gründen für eine Gewässerrenaturierungsmaßnahme leider nicht geeignet.

D.3.24 Einwendung vom 24. und 26.10.2006

Die Einwenderin ist mit dem Verkauf von Teilen ihres Grundstückes (Flurstück 746/1) für Ersatzaufforstungen nicht einverstanden.

Teile des Grundstückes der Einwenderin werden randlich für die Straßentrasse benötigt. Eine Aufforstung dieser Flächen ist nicht geplant. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Der Ehemann der Einwenderin erklärte im EÖT, dass sich die Einwendung erledigt hat.

D.3.25 Einwendung vom 25.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 200/2) nicht einverstanden.

Da das vorgenannte Grundstück für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.26 Einwendung vom 22.10.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes (Flurstück 222) für die Kompensationsmaßnahme E19 nicht einverstanden, da er dieses Grundstück für seinen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt. Der Einwender macht eine Existenzgefährdung geltend. Er schlägt vor, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen an anderer geeigneter Stelle durchzuführen.

Die Fläche des Einwenders wird für naturschutzfachlich erforderliche Waldaufforstungen (vgl. Maßnahmenblatt E19 der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen) benötigt.

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Untersuchung einer möglichen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders durch den Bau der OU Danndorf/Velpke führt auf der Basis der vorliegenden Daten

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

(betrieblicher Erhebungsbogen vom 01.09.2007 mit Anmerkungen) zu dem Ergebnis, dass die Flächeninanspruchnahme, da sie unter 5 % liegt, von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb zu verkraften ist. Die Ausführungen des Einwenders zu seiner Bewirtschaftungsweise liefern keine Anhaltspunkte dafür, dass die Situation sich in seinem konkreten Fall anders verhält. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die prozentuale Landinanspruchnahme weit unterhalb der 5 % liegt, die von den Gerichten als für einen gesunden Betrieb verkraftbar angesehen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau der OU Danndorf-Velpke nicht in seiner Existenz gefährdet wird.

D.3.27 Einwendung vom 21.09.2006 und 21.06.2007

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke (Flurstücke 178/5, 88/4 und 166/2) nicht einverstanden. Daneben bemängelt er die Überplanung eines Brunnens im Bereich Holzweise, die eine Nutzung des Brunnens unmöglich machen wird. Der Einwender bietet eine unwirtschaftlich gewordene Restfläche östlich der B 244 als Kompensationsfläche an.

Die Inanspruchnahme des Flurstückes 178/5 ist für die Anlage einer Verbindungsrampe zur Anbindung der B 244 an die B 188 (neu) erforderlich.

Das Flurstück 88/4 wird für die Kompensationsmaßnahme E31, das Flurstück 166/2 für die Kompensationsmaßnahme E39 benötigt. Hierbei handelt es sich um Extensivierungsmaßnahmen an der Aller, die notwendig sind, um die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Fließgewässern durch Überbauung zu kompensieren. Die Forderung, diese Kompensationsmaßnahmen im Gesamtumfang andernorts anzusiedeln, wurde seitens der Vorhabensträgerin dadurch entsprochen, dass das Konzept in Absprache mit den Vertretern der Landwirtschaft überarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang wurde ein 20 m breiter, durchgehender Gewässerrandstreifen nördlich der B 188/DB-Trasse entlang der Westseite der Aller und die Schaffung einer Grünlandfläche östlich von Grafhorst geplant. Hinzu kommt die Anlage einer Sukzessionsfläche und Feuchtsenke auf einer landwirtschaftlichen Fläche südlich der B 188-Trasse (vgl. Unterlage 12.3.3, Maßnahmenblatt E31, E32 und E39).

Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einvernehmen mit der uNB. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist notwendig und gerechtfertigt.

Zur Abstimmung der Nutzungsbeschränkungen der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.1 verwiesen.

Zu der ggf. erforderlich werdenden Verlegung des Brunnens hat die Vorhabensträgerin erklärt, die entstehenden notwendigen Kosten hierfür zu tragen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.2 verwiesen.

Die gewünschte Übernahme der unwirtschaftlichen Restfläche, die im Rahmen der Planung der DB-Strecke entstanden ist, lehnt die Vorhabensträgerin ab, da sie aufgrund ihrer Größe und Lage für eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme nicht geeignet ist. Über die Übernahme der Fläche ist nicht im Planfeststellungsverfahren, vielmehr in den sich anschließenden Grunderwerbsverhandlungen zu entscheiden.

D.3.28 Einwendung vom 25.09.2006

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke (Flurstücke 104 und 200/3) nicht einverstanden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Da die vorgenannten Grundstücke für die Baumaßnahme nicht benötigt werden, hat sich die Einwendung erledigt.

D.3.29 Einwendung vom 26.09.2006 und 28.06.2007

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke (Flurstücke 91, 92 und 105) nicht einverstanden.

Da das Grundstück (Flurstück 105) für die Baumaßnahme nicht benötigt wird, hat sich die Einwendung insoweit erledigt.

Das Flurstück 92 und eine Teilfläche des Flurstückes 91 (3.350 m²) sind als Kompensationsmaßnahme (vgl. Maßnahmenblatt E21 der Planunterlage 12.3.3 der Planunterlagen) vorgesehen. Diese Flächen sind von der Lage her sehr gut geeignet, als Ersatzaufforstungsfläche den Eingriff in vorhandene Waldbestände zu kompensieren. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopstrukturen ist in erster Linie der Verlust hochwertiger, über 200 Jahre alter Waldstandorte zu nennen. Gleichzeitig wird durch diese Ersatzaufforstung der Verlust von Boden und Biotopstrukturen und die Beeinträchtigungen der Fauna sowie des Landschaftsbildes kompensiert. Die Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie Immissionsbelastungen werden durch den Bau der Straßentrasse verstärkt und müssen durch Maßnahmen, die in einem räumlichen und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsraum stehen, kompensiert werden.

Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist notwendig und gerechtfertigt.

D.3.30 gleichlautende Einwendung verschiedener Einwender aus Danndorf vom 21.10.2006

Die Einwender fordern aktiven Schallschutz für ihre Wohngebäude in Danndorf. Sie fragen, warum nicht die Werte der Verkehrszählung 2005 berücksichtigt wurden. Die Einwender weisen auf eine Erhöhung des Lkw-Verkehrsaufkommens auf der B 188 bei einer von der Gemeinde geforderten Sperrung der L 653 für Lkw hin. Die Einwender wünschen, den Umleitungsverkehr von der A 2, Lkw-Mautflüchtlinge sowie eine maximale Belastung der B 188 in der schalltechnischen Berechnung zu berücksichtigen. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf ein überproportional hohes Verkehrsaufkommen durch Schichtarbeiten im VW-Werk in Wolfsburg sowie auf Pendlerverkehr aus den ostdeutschen Bundesländern hin. Auch Verkehrsleitsysteme werden ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich bringen. Die Einwender fordern daneben, den Verkehrslärm der Bahn zu berücksichtigen und fragen, warum die Schallschutzmauer der Bahn nicht berücksichtigt wurde.

Der mit dem Neubau der B 188 verbundene Straßenverkehrslärm wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Nach der ursprünglich vorgelegten schalltechnischen Untersuchung traten im Bereich der nördlichen Ortsrandbebauung in Danndorf an drei Gebäuden Grenzwertüberschreitungen auf. Die Vorhabensträgerin hat ihre Konzeption überarbeitet und plant im Bereich der berechneten Grenzwertüberschreitungen jetzt aktiven Schallschutz. Durch die vorgenommene Planänderung werden nunmehr die zumutbaren Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts für Wohngebiete nicht mehr überschritten, so dass sich kein weitergehender Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen ergibt.

Der durchgeführten Berechnung wurden sowohl aktuelle Verkehrszahlen (Zählung im April 2005) als auch ein entsprechender LKW-Anteil zu Grunde gelegt. Gelegentlich auftretende Umleitungsverkehre sowie Verkehrsspitzen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, errechnet werden Jahresmittelwerte. Die Pendlerverkehre wurden im Rahmen der durchgeführten Verkehrsuntersuchung im erforderlichen Umfang erfasst und in der Verkehrsprognose berücksichtigt. Die in der zurückliegenden Zeit durchgeführten Verkehrszählungen geben keinen Anlass insbesondere den Anteil des LKW-Verkehrs infrage zu stellen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Der Forderung der Gemeinde Danndorf auf Sperrung der L 653 für den Lkw-Verkehr kann nur im Rahmen einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch den Landkreis nachgekommen werden. Inwieweit diese Forderung umgesetzt und welche Auswirkungen das für den Verkehr auf der B 188 haben wird, muss zunächst abgewartet werden. Die Ausstattung der geplanten OU mit einem Verkehrsleitsystem wird derzeit von der Vorhabensträgerin als nicht wahrscheinlich angesehen. Die angesprochenen Weiterentwicklungen können zwar nicht ausgeschlossen werden, lassen sich aber zurzeit auch nicht konkret abschätzen und können daher keine Berücksichtigung finden.

Die B 188 wird selbstverständlich eine größere Verkehrsmenge als prognostiziert aufnehmen können. Eine neue Straße ohne Wachstumspotential zu bauen, wäre unwirtschaftlich.

Die angesprochene Überlagerung unterschiedlicher Lärmquellen (Schiene und Straße) ist nicht Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung. Das gesetzlich vorgegebene Rechenverfahren berücksichtigt ausschließlich den Neubau der B 188. Die Überlagerung anderer Schallquellen ist hierbei nicht vorgesehen. Mit Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 – (NVwZ 2005, S. 808) hat das BVerwG noch einmal klargestellt, dass für die Berechnung des nach der 16. BImSchV maßgebenden Beurteilungspegels lediglich die neue Straße zu berücksichtigen ist. Die Bildung eines Summenpegels könnte erst dann in Betracht kommen, wenn eine Gesamtbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder Eingriffen in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG könnte etwa bei Erreichen von Pegeln über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags in Wohngebieten ein kritischer Bereich erreicht werden. Das ist hier nicht der Fall.

Die bestehende bahnseitige Lärmschutzwand wurde in ihren Abmessungen in der schalltechnischen Untersuchung für den Straßenneubau berücksichtigt. Durch diese Wand ist auch ein gewisser Schutz der Wohnbebauung vor Straßenverkehrslärm gegeben. Die Wohnhäuser der angrenzenden Bebauung in Danndorf sind zwar künftig einem zusätzlichen Verkehrslärm durch die B 188 ausgesetzt, die Lärmpegelhöhen liegen aber in einem Bereich, den der Gesetzgeber als hinnehmbar bezeichnet. Da nicht erkennbar ist, dass im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung fehlerhafte oder nicht ausreichende Annahmen getroffen wurden, kann dem Wunsch auf Neuberechnung nicht nachgekommen werden.

D.3.31 Gleichförmige Einwendung verschiedener Einwender aus Grafhorst vom 29.09.2006

Bei der Einwendung handelt es sich um eine gleichförmige Einwendung im Sinne des § 17 VwVfG, für die ein gesetzlicher Vertreter der Einwender bestimmt ist.

Die Einwender fordern wegen des zunehmenden Lärms durch die B 188 aktiven bzw. passiven Schallschutz für ihre Wohngebäude in Grafhorst sowie Geschwindigkeit reduzierende Maßnahmen. Sie weisen auf eine Reduzierung ihrer Lebensqualität sowie auf eine Wertminderung für ihre Wohngebäude hin.

Gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung nach § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS 90. Die RLS 90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit des Lkw-Anteils, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten, Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Jeweils die am nächsten gelegenen Gebäude sind schalltechnisch unter-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

sucht worden (insgesamt 24 Objekte), ebenso die Außenwohnbereiche versch. Grundstücke der Kleingartenanlage Behrendorfer Wiesen/An der Schreiberheide. Die in das Rechenverfahren eingegebenen Verkehrsmengen entsprechen den Maximalprognosen für das Jahr 2020 aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Ulfert Hinz, Hannover. Die in die schalltechnische Untersuchung eingestellte Verkehrsbelastung liegt auf der Ortsumgehung zwischen 10.500 Kfz/24 h und 11.700 Kfz/24 h. Der Lkw-Anteil für die B 188 im Zuge der Ortsumgehung ist mit einem Wert zwischen 6,9% und 8,7% tags sowie zwischen 6,0% und 7,6% nachts angenommen worden.

Die Lärmbelastungen in Grafhorst sind wegen der großen Entfernung der B 188 (neu) zur nächst gelegenen Wohnbebauung in Grafhorst nicht konkret berechnet worden. Dies war auch nicht erforderlich, da die durchgeführten Berechnungen eine Abschätzung dahingehend zulassen, dass ausgehend von der prognostizierten Verkehrsbelastung bereits nach rd. 100 m eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV, bei angenommener freier Schallausbreitung, nicht mehr gegeben sein wird. Bei einem Abstand der Wohnbebauung zur B 188 (neu) von rd. 800 m kann ausgeschlossen werden, dass die Grenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) tags sowie die 49 dB(A) nachts überschritten werden. Ein Anspruch auf aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht.

Zur Lärm mindernden Straßenoberfläche mit einer Pegelminderung von 2 dB(A) wird auf die Nebenbestimmung A.I.3.2.6, zu der geltend gemachten Wertminderung wird auf die Ausführungen zu C.2.8.3 verwiesen.

D.3.32 Einwendung vom 08.10.2007

Die Einwenderin weist auf verschiedene im Zusammenhang bewirtschaftete Flächen, speziell auf das Flurstück 506/749 hin, das durch eine vorgesehene Kompensationsmaßnahme quasi isoliert wird. Ein weiterer Flächenverlust durch die Anlage eines Wendehammers erscheint der Einwenderin nicht tragbar. Die Einwenderin schlägt vor, die Kompensationsmaßnahme direkt an die Trasse zu legen und die Ausbuchtung des Wendehammers nicht nach Westen sondern nach Osten zu vollziehen. Alternativ wird ein Verkauf des Grundstückes angeboten.

Das Anhörungsverfahren für das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach § 73 VwVfG. Nach dieser Vorschrift wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 13.09.2006 bis 12.10.2006 in den Kommunen, in denen sich das Bauvorhaben auswirkt (Stadt Wolfsburg und Samtgemeinde Velpke), ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG endete entsprechend den Bekanntmachungen der Kommunen mit Ablauf des 26.10.2006.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG (vgl. auch § 17 Abs. 4 FStrG) sind Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Die Einwendung vom 08.10.2007 ist nach dem 26.10.2006, nämlich am 08.10.2007 bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Die Einwendung ist deshalb, soweit sie die Planung in der ursprünglich ausgelegten Fassung angreift, ausgeschlossen und kann nicht mehr berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden kann nur die Einwendung zur Änderungsplanung (Wendehammer), zu der die Einwenderin ergänzend angehört wurde.

Gleichwohl besteht für die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Verpflichtung, alle von Amts wegen zu berücksichtigenden rechtlichen Voraussetzungen der Planfeststellung zu beachten. Dazu gehören auch die sorgfältige Aufklärung des Sachverhaltes sowie eine gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist bereits unter C.2 geprüft und erklärt worden. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstückes 506/749 für die Trasse ist notwendig und gerechtfertigt.

Die Änderungsplanung beinhaltet die Anlage eines Wendehammers. Der vorhandene Wirtschaftsweg des Realverbandes Feldmarkinteressentschaft Vorsfelde war bislang durchgängig und endet durch die Trassenführung der OU an dieser Stelle nunmehr als Sachgasse. Um den landwirtschaftlichen Verkehr Aufrecht erhalten zu können, ist die Anlage eines Wendehammers erforderlich. Die Verlegung des Wendehammers auf die Ostseite des Wirtschaftsweges kommt nicht in Betracht, weil sich hier eine Gehölzfläche befindet, deren Entfernen mit vermeidbaren zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre (vgl. auch Ausführungen zu C.2.5).

Zum Erwerb der Restfläche des Flurstückes 506/749 zeigt sich die Vorhabensträgerin bereit. Das Verkaufsangebot wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geprüft werden.

E. Gesamtheitliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat alle privaten und öffentlichen Belange in die Betrachtung eingestellt und abgewogen. Sie hat dabei nicht nur jeden einzelnen privaten und öffentlichen Belang gegen das Interesse an dem Neubau der Ortsumgehung abgewogen, sondern auch eine Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden Belange und Interessen vorgenommen. Auch bei der Gesamtabwägung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange überwiegt das öffentliche Interesse an dem Neubau der Ortsumgehung Danndorf-Velpke.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, (Postfach 23 71, 21313 Lüneburg) erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte - Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) - durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu richten.

Die Ortsumgehung Danndorf-Velpke ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf enthalten. Gemäß § 17 Abs. 6 a FStrG hat deshalb die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Obergerverwaltungsgericht beantragt werden. Für die Begründung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gilt die einmonatige Antragsbegründungsfrist nach § 17 Abs. 6 a Satz 2 FStrG. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

G. Hinweise

G. 1 Hinweis zur Auslegung des Planes

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5 in 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Wolfsburg und in der Samtgemeinde Velpke zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

G. 2 Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

G. 3 Hinweis zu verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1).

Im Auftrage
gezeichnet
Harald Freystein

beglaubigt

Achim Beushausen
Regierungsamtmann

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage1) verwiesen.
Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2007 für den Neubau der OU Danndorf/Velpke im Zuge der B 188

Abkürzungsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss
vom 12.11.2007 - B 188 OU Danndorf/velpe –

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
+	plus
> / <	größer als / kleiner als
§	Paragraph
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Neufassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchÄndG	Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch G vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BV	Bezirksverband
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C ₆ H ₆	Benzol
ca.	cirka
CD	compact disc
CEF-Maßnahmen	measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49)
CO	Kohlenmonoxid
d. h.	das heißt
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgerausche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DN	Durchmesser Nennweite
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EÖT	Erörterungstermin
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ev.-luth.	evangelisch-lutherisch
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
FFH-RL	RL 92/43/EWG -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992 i. d. F. der RL 1882/2003/EG v. 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
FI	Feldmarkinteressentschaft
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch G vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1207)
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	regionaler Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I, S. 2863)
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
ha	Hektar
HBEFA	Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
incl.	inclusiv
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
KV	Kreisverband
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
LROProG	Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 02.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2002 (Nds. GVBl., S. 738)
LROPrVOT2	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Teil II vom 18.07.1994, zuletzt geändert durch VO vom 28.11.2002 (Nds. GVBl., S. 739)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LSW LandE-	Versorgungsunternehmen
LWK	Landwirtschaftskammer Hannover
m/m²/m³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
MBL	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBL	Niedersächsisches Ministerialblatt
nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 415)

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210)
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
NROG	Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung i. d. F. vom 27.06.2007 (Nds. GVBl., S. 223)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl., S. 634)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PC	Personal Computer
PI	Polizeiinspektion
PM	Rußpartikel
PM ₁₀	Schwebstaubgehalt der Luft
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge 07.1996 (VkB. S. 447)
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitt
Rd. Nr./Rdn.	Randnummer
RdErl	Runderlass
RL	Richtlinie
RL 1999/30/EG	RL über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (ABl. EG Nr. 163 S. 41), geändert durch Entscheidung 2001/744/EG der Kommission vom 17.10.2001 (Abl. EG L 278 S. 35)
RL 2000/69/EG	RL über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 111 S. 31)
RL 2002/3/EG	RL über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (ABl. EG Nr. L 67 S. 14)
RL 79/409/EWG	vgl. VRL
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch RL 2003/35/EG vom 26.05.2003 (ABl. EG Nr. L 156 S. 17)
RL 92/43/EWG	vgl. FFH-RL
RL 96/62/EG	RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996, zuletzt geändert durch VO 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 17)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
ROV	Raumordnungsverfahren
RQ	Regelquerschnitt
RV	Realverband
S	Seite

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
SG	Samtgemeinde
SO ₂	Schwefeldioxid
Str.	Straße
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511), Erste Allgemeine VV zum BImSchG
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
uDSchB	untere Denkmalschutzbehörde
UHV	Unterhaltungsverband
uJB	untere Jagdbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
usw.	und so weiter
uVB	untere Verkehrsbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
uWaldB	untere Waldbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt (Amtsblatt des BMVBW)
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch VO 834/2004/EG vom 28.04.2004 (Abl. EG L 127 S. 40)
VRL	RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Gesetzes vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch G vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
WF	Wolfenbüttel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch G vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666)
WOBCOM	Telekommunikationsunternehmen
WV	Wasserverband
z. B.	zum Beispiel